



HOGESCHOOL GENT
Departement Vertaalkunde

EINE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG ÜBER DAS AUSLÄNDERRECHT IN BELGIEN UND DEUTSCHLAND

FEMKE UITTERHAEGEN

AFSTUDEERSCRIPTIE IN DE VERTAALKUNDE

Scriptiebegeleider: Prof. Dr. M. Hinderdael

Academiejaar 2004-2005

VORWORT

An dieser Stelle möchte ich meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. M. Hinderdael, für seine wertvollen Hinweise und für seine kritische Lektüre dieser Arbeit aufrecht Dank sagen.

Weiter danke ich auch Herrn Armin Disput des Presse- und Informationsamts der deutschen Bundesregierung für seinen Hinweis auf einige interessante Webseiten.

Schließlich gilt mein Dank meinen Eltern, meinem Bruder und meinen Freunden, die durch ihre moralische Unterstützung einen wesentlichen Beitrag zum Zustandekommen der vorliegenden Arbeit geleistet haben.

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN S. 7

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN S. 8

ZUSAMMENFASSUNG AUF NIEDERLÄNDISCH S. 9

1. EINFÜHRUNG S. 11

2. EINFÜHRENDE BEGRIFFE S. 13

2.1 Ausländer S. 13

2.2 Migration S. 14

2.2.1 Migrationstheorien S. 14

2.2.2 Typen von Migranten S. 15

2.3 Das Visum S. 19

2.4 Die Benelux S. 20

2.5 Die Europäische Union S. 21

2.6 Der Europäische Wirtschaftsraum S. 23

2.7 Das Schengengebiet S. 24

3. DAS AUFENTHALTSRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION S. 28

3.1 Das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat S. 28

3.1.1 Das Aufenthaltsrecht für erwerbstätige EU-Bürger S. 29

3.1.1.1 Das Aufenthaltsrecht im Rahmen des freien Verkehrs von Personen S. 29

3.1.1.2 Das Aufenthaltsrecht im Rahmen des freien Verkehrs von Dienstleistungen S. 30

3.1.2 Das Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige EU-Bürger S. 30

3.1.2.1 Das Aufenthaltsrecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit S. 30

3.1.2.2 Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige S. 31

3.1.3 Ein allgemeines Aufenthaltsrecht für EU-Bürger S. 31

3.2 Das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige S. 33

3.2.1 Das Aufenthaltsrecht auf Grund der Familienbande mit einem EU-Bürger S. 33

3.2.2 Das Aufenthaltsrecht auf Grund wirtschaftlicher Bande mit einem EU-Bürger S. 33

3.2.3 Das Aufenthaltsrecht auf Grund eines internationalen Vertrages S. 34

3.2.4 Das Aufenthaltsrecht auf Grund der europäischen Asyl- und Migrationspolitik S. 34

4. DAS AUSLÄNDERRECHT IN BELGIEN S. 39

- 4.1 Kurze Geschichte der Migration nach Belgien S. 39
- 4.2 Zahlen S. 42
 - 4.2.1 Zu- und Fortzüge über die Grenzen Belgiens von 1991 bis 2000 S. 42
 - 4.2.2 Die ausländische Bevölkerung in Belgien S. 44
- 4.3 Die Aufenthaltsregelung S. 47
 - 4.3.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung S. 48
 - 4.3.1.1 Die Einreise S. 48
 - 4.3.1.2 Der Aufenthalt S. 50
 - 4.3.1.3 Die Abwesenheit und die Rückkehr S. 56
 - 4.3.1.4 Die Erwerbstätigkeit S. 57
 - 4.3.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen S. 58
 - 4.3.2.1 Angehörige eines Mitgliedstaats der EU/EWR S. 58
 - 4.3.2.2 Familienangehörige eines EU/EWR- Bürgers oder eines Belgiens S. 60
 - 4.3.2.3 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge S. 62
 - 4.3.2.4 Ausländische Studenten S. 62
 - 4.3.2.5 Opfer von Menschenhandel S. 63
 - 4.3.2.6 Unbegleitete Minderjährige S. 64
- 4.4 Kompetenz S. 66
 - 4.4.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung S. 66
 - 4.4.2 Die ministerielle Zuständigkeitsverteilung S. 67

5. DAS AUSLÄNDERRECHT IN DEUTSCHLAND S. 70

- 5.1 Kurze Geschichte der Migration nach Deutschland S. 70
- 5.2 Zahlen S. 74
 - 5.2.1 Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1990 bis 2003 S. 74
 - 5.2.2 Die ausländische Bevölkerung in Deutschland S. 76
- 5.3 Die Aufenthaltsregelung S. 83
 - 5.3.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung S. 84
 - 5.3.1.1 Die Einreise und der Aufenthalt S. 85
 - 5.3.1.2 Die Abwesenheit und die Rückkehr S. 90
 - 5.3.1.3 Die Erwerbstätigkeit S. 91
 - 5.3.1.4 Der Familiennachzug S. 92
 - 5.3.1.5 Die Aufenthaltsverfestigung S. 94
 - 5.3.1.6 Die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts S. 95
 - 5.3.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen S. 98
 - 5.3.2.1 Angehörige eines Mitgliedstaats der EU/EWR S. 98
 - 5.3.2.2 Familienangehörige eines EU/EWR- Bürgers oder eines Deutschen S. 99
 - 5.3.2.3 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge S. 100
 - 5.3.2.4 Ausländische Studenten S. 101
 - 5.3.2.5 Opfer von Menschenhandel S. 102
 - 5.3.2.6 Unbegleitete Minderjährige S. 103
 - 5.3.3 Zuwanderungsgesetz 2005 S. 105
- 5.4 Kompetenz S. 109

- 5.4.1 Die zuständigen Behörden auf Bundesebene *S. 109*
 - 5.4.1.1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) *S. 109*
 - 5.4.1.2 Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration *S. 110*
 - 5.4.1.3 Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in Deutschland *S. 111*
- 5.4.2 Die Ausländerbehörden der Bundesländer *S. 112*

6. DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG *S. 113*

- 6.1 Zahlen *S. 114*
 - 6.1.1 Zuwanderung im europäischen Vergleich *S. 114*
 - 6.1.2 Vergleich Belgien/Deutschland *S. 116*
 - 6.1.2.1 Zu- und Fortzüge – Wanderungssaldo *S. 116*
 - 6.1.2.2 Die ausländische Bevölkerung *S. 117*
- 6.2 Ausländerrecht *S. 120*
 - 6.2.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung *S. 121*
 - 6.2.1.1 Die Einreise *S. 121*
 - 6.2.1.2 Der Aufenthalt *S. 122*
 - 6.2.1.3 Die Abwesenheit und die Rückkehr *S. 126*
 - 6.2.1.4 Die Erwerbstätigkeit *S. 126*
 - 6.2.1.5 Der Familiennachzug *S. 128*
 - 6.2.1.6 Die Aufenthaltsverfestigung *S. 129*
 - 6.2.1.7 Die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts *S. 130*
 - 6.2.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen *S. 131*
 - 6.2.2.1 Familienangehörige eines EU/EWR- Bürgers oder eines Staatsangehörigen *S. 131*
 - 6.2.2.2 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge *S. 133*
 - 6.2.2.3 Ausländische Studenten *S. 134*
 - 6.2.2.4 Opfer von Menschenhandel *S. 135*
 - 6.2.2.5 Unbegleitete Minderjährige *S. 135*
- 6.3 Kompetenz *S. 137*
 - 6.3.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung *S. 137*
 - 6.3.1.1 Belgien *S. 137*
 - 6.3.1.2 Deutschland *S. 137*
 - 6.3.2 Das zuständige Ministerium *S. 137*
 - 6.3.2.1 Belgien *S. 137*
 - 6.3.2.2 Deutschland *S. 138*

7. SCHLUSSFOLGERUNG *S. 139*

8. BIBLIOGRAPHIE *S. 141*

APPENDIX *S. 148*

Anlagen *S. 149*

- (1) Aankomstverklaring *S. 149*
- (2) Attest van Immatriculatie (model A) (oranje kaart) *S. 150*
- (3) Attest van Immatriculatie (model B) (paarse kaart) *S. 151*

- (4) Bewijs van inschrijving in het Vreemdelingenregister (witte kaart) *S. 152*
- (5) Model II: identiteitskaart voor vreemdelingen (gele kaart) *S. 154*
- (6) Model II: verblijfskaart van een onderdaan van een lidstaat der E.E.G. (blauwe kaart) *S. 155*
- (7) Aufenthaltstitel (als Niederlassungserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis) gem. §4 AufenthG *S. 156*
- (8) Aufenthaltsgestattung gem. §63 AsylVfG *S. 157*
- (9) Duldung *S. 157*
- (10) EURO-Visum gem. VO-EG 1683/95 *S. 157*
- (11) Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte in Belgien *S. 158*
- (12) Anlage I zur DVAuslG *S. 159*

Scriptiefiche *S. 160*

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

- Abbildung 1: Wanderungssaldo der Belgier und der Ausländer von 1991 bis 2000
- Abbildung 2: Wanderungssaldo (1995-2000)
- Abbildung 3: Wanderungssaldo (1997-2002)
- Abbildung 4: Einwanderung und Auswanderung nach Staatsangehörigkeit 2000
- Abbildung 5: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Belgien von 1846 bis 1999
- Abbildung 6: Ausländische Bevölkerung in Belgien (1997-2001)
- Abbildung 7: Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung ab 1890
- Abbildung 8: Ausländer in Belgien nach Staatsangehörigkeit am 31.12.2000
- Abbildung 9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1990 bis 2003 (Abbildung)
- Abbildung 10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003 (Tabelle)
- Abbildung 11: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2003
- Abbildung 12: Zuzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten
- Abbildung 13: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2003
- Abbildung 14: Zuwanderung im Jahr 2002 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz
- Abbildung 15: Zuwanderung im Jahr 2002 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

| | |
|--------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| AsylVfG | Asylverfahrensgesetz |
| AufenthG/EWG | Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft |
| AuslG | Ausländergesetz, Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| DV AuslG | Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EMRK | Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| GG | Grundgesetz |
| SDÜ | Schengener Durchführungsübereinkommen |
| VO | Verordnung |
| ZuwG | Zuwanderungsgesetz |

ZUSAMMENFASSUNG AUF NIEDERLÄNDISCH

Deze scriptie is een vergelijkend onderzoek rond het vreemdelingenrecht in België en Duitsland. De migratie- en vreemdelingenpolitiek is een zeer actueel thema. Daarbij denken wij bijvoorbeeld aan de Europese grondwet, waarover dagelijks nieuwsberichten verschijnen in kranten en andere media en waarvan de migratie- en asielpolitiek een belangrijk onderdeel uitmaakt. Daarnaast zijn rechtsextremisme en vreemdelingenhaat vaak het onderwerp van gesprek in politieke debatten. De meningsverschillen over voor- en nadelen van een grote migrantenbevolking zijn talrijk en maken de vreemdelingenproblematiek tot één van de meest besproken maatschappelijke kwesties. Dit onderzoek rond vreemdelingenrecht kan als bron worden gebruikt om inzicht te krijgen in het migratiegebeuren en de rechten die migranten worden aangeboden of als handleiding voor een eigen verblijf in het buitenland.

Na de inleiding volgen twee hoofdstukken met gegevens die overkoepelend zijn voor België en Duitsland. In hoofdstuk 2 worden een aantal inleidende begrippen besproken zoals de verschillende soorten migranten, alsook de Benelux, de Europese Unie en het Schengengebied. In hoofdstuk 3 wordt ingegaan op het verblijfsrecht in de Europese Unie, waarin vooral de gemeenschappelijke asiel- en migratiepolitiek niet mocht ontbreken.

Hoofdstuk 4 en 5 bestaan uit een eerder theoretische omschrijving van het vreemdelingenrecht in België en Duitsland, waarbij een zelfde structuur wordt gebruikt. Voor elk land worden een historisch overzicht en wat cijfermateriaal gegeven, waarna de nationale rechtsbronnen en ten slotte de bevoegdheden worden besproken. Het vreemdelingenrecht is een zeer ruim thema en het was dan ook onmogelijk alle aspecten te behandelen. De nationaliteitswetgeving bijvoorbeeld is eigenlijk een problematiek apart en ook een zeer ruime materie en hebben wij daarom niet opgenomen. Wat de verblijfsreglementering betreft, wordt vooral de algemene verblijfsregeling uitvoerig besproken en zijn wij wat minder uitvoerig ingegaan op de bijzondere verblijfsregelingen voor bijvoorbeeld asielzoekers en slachtoffers van mensenhandel. Over de asielprocedures bijvoorbeeld zouden wij zeer lang kunnen uitweiden, maar wij hebben ons beperkt tot de belangrijkste gegevens.

Na het theoretische deel worden in hoofdstuk 6 de migratiecijfers, het vreemdelingenrecht en de bevoegdheden van beide landen met elkaar vergeleken. Er wordt nagegaan in hoeverre ze met elkaar overeenstemmen of van elkaar verschillen. Bij de vergelijking van de verblijfsregelingen werd ook verwezen naar het verblijfsrecht in de Europese Unie (hoofdstuk 3) om aan te tonen in welke mate er sprake is van een gemeenschappelijk verblijfsrecht in de lidstaten en in welke mate het nationale recht van toepassing is. Waar het nationale recht van toepassing is, was het bijvoorbeeld interessant om na te gaan onder welke voorwaarden vreemdelingen in België en Duitsland recht hebben op een permanente verblijfsvergunning, hoelang ze hun recht op terugkeer kunnen laten gelden, welke familieleden recht hebben op hereniging en om welke redenen vreemdelingen van het grondgebied kunnen worden verwijderd. Bij de vergelijking van de bevoegdheden op het vlak van migratie en integratie werden de verschillen in bevoegdheidsverdeling tussen federale en regionale diensten aangetoond.

1. EINFÜHRUNG

Die Migration in Belgien und Deutschland hat, wie überall auf der Welt, eine lange Geschichte. Die Gründe dafür sind seit Jahrhunderten im Wesentlichen die gleichen, nämlich das Streben nach einem besseren Leben für sich selbst und die Nachkommen, die Furcht vor politischer, ethnischer oder religiös motivierter Verfolgung oder die gewaltsame Vertreibung.

Die westeuropäischen Staaten, darunter Belgien und Deutschland, sind für Ausländer bevorzugte Aufenthaltsstaaten. Ihre Attraktivität beruht auf ihrer Wirtschaftskraft, ihren günstigen sozialen Bedingungen und der Freiheitlichkeit ihrer Lebensformen. Durch ihre zentrale Lage in der Mitte Europas sind Belgien und Deutschland wichtige Ziel- und Transitstaaten.

In den letzten Jahrzehnten haben aber Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu Reformen geführt, vor allem in Deutschland. Dabei geht es zum Beispiel um die Verringerung des Familiennachzugs, Maßnahmen zur Rückkehrförderung und die Beschränkung des Asylrechts. Trotzdem bleiben Belgien und Deutschland wichtige Einwanderungsstaaten und lohnt es sich, die Migrationsverhältnisse beider Staaten miteinander zu vergleichen.

Das Migrationsgeschehen ist zudem ein viel besprochenes Thema in der Politik und den Medien. Dabei denken wir z.B. an die europäische Verfassung, worüber heute in den Zeitungen und im Fernsehen täglich berichtet wird und in der die Asyl- und Migrationspolitik der Gemeinschaft einen wichtigen Platz einnimmt. Wegen dieser Entwicklung ist es interessant, zu untersuchen, inwiefern das Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten der Union schon einheitlich geregelt ist und inwieweit die Staaten vorläufig noch selbst Entscheidungen treffen können.

Im zweiten Kapitel werden einige einführende Begriffe erklärt, die für ein gutes Verständnis des Ausländerrechts notwendig sind. Danach wird das Aufenthaltsrecht der Europäischen Union besprochen, um darauf hinzuweisen, dass das Ausländerrecht in den Mitgliedstaaten stark durch das europäische Recht beeinflusst wird. In den Kapiteln vier und fünf wird ausführlich auf das Ausländerrecht in Belgien bzw. Deutschland eingegangen. Für beide Staaten wird zunächst eine kurze historische Übersicht der

Migration gegeben, wonach die Migration in Zahlen dargestellt wird. Danach werden die gesetzlichen Grundlagen des Ausländerrechts und schließlich auch die Frage der Kompetenz besprochen. Die Eingliederung der Aufenthaltsregelung in Subkapiteln ist für beide Staaten leicht unterschiedlich, u.a. dadurch, dass im deutschen Recht die Einreise und der Aufenthalt als Einheit betrachtet werden, während sie im belgischen Ausländergesetz einzeln behandelt werden. Für Deutschland werden zudem auch noch die Änderungen seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes besprochen.

Nach der theoretischen Darstellung des Ausländerrechts in Belgien und Deutschland wird in der vergleichenden Untersuchung dargestellt, in welchem Maße die Migration, die Rechtssysteme und die Zuständigkeitsverteilung der beiden Staaten ähnlich oder verschieden sind.

2. EINFÜHRENDE BEGRIFFE

2.1 AUSLÄNDER

Laut Artikel 1 des belgischen Ausländergesetzes ('Vreemdelingenwet 1980') wird als Ausländer betrachtet:

*“al wie het bewijs niet levert dat hij de Belgische nationaliteit bezit.”¹
[jeder, der nicht den Beweis erbringt, die belgische Staatsangehörigkeit zu besitzen]*

Im deutschen Ausländergesetz finden wir folgende Umschreibung:

*“Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.”²
“Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Deutsche Volkszugehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Volksdeutsche) sind demnach Ausländer, solange sie nicht diese Aufnahme gefunden haben.”³*

Die Schengener Übereinkommen geben eine andere Umschreibung, die von Bedeutung ist bei den Grenzkontrollen:

“eine Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist.”⁴

¹ Art. 1 van de Vreemdelingenwet van 15 december 1980

² Art. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990

³ Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

⁴ Art. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

2.2 MIGRATION

2.2.1 Migrationstheorien⁵

Ernest Georg **Ravenstein** setzte im Jahre 1885 den Startpunkt für die Entwicklung einer Migrationstheorie. Ravenstein trug erstmals die Argumentation vor, dass Wanderungen nicht regellos verlaufen. Seitdem wurde wiederholt versucht, Ursachen und Ausmaß von Wanderungen mit Hilfe formaler Modelle zu beschreiben. Sehr bekannt ist das 'Push-Pull-Modell', das davon ausgeht, dass bestimmte 'Abstoßungsfaktoren' einer Herkunftsregion in Kombination mit 'Anziehungsfaktoren' einer Zielregion das Wanderungsgeschehen bestimmen.

Innerhalb der Theorien können makro- und mikrotheoretische Erklärungsversuche unterschieden werden.

Makrotheoretische Ansätze versuchen, Migrationsverhalten auf der Aggregatebene, d.h. auf Basis ganzer Populationen zu beschreiben. Die Differenz der Lohnniveaus ist einer der entscheidenden Faktoren zur Erklärung von Wanderungsbewegungen: Erwerbstätige wandern aus Gebieten mit geringerem in Gebiete mit höherem Lohnniveau. Das dadurch entstehende höhere Arbeitskräfteangebot in den Zuwanderungsgebieten und der Arbeitskräftemangel in den Abwanderungsgebieten müsste dann langfristig eine Angleichung der Lohnniveaus herstellen.

Wanderungsverhalten können aber nicht allein mit makroökonomischen Faktoren erklärt werden. In den letzten Jahrzehnten wurde verstärkt der Versuch unternommen, Erklärungen von Wanderungsbewegungen nicht mehr auf der kollektiven, sondern auf der individuellen Ebene zu suchen. **Lee** (1972) versucht in seiner 'Theorie der Migration' eine individualistische Interpretation des 'Push-Pull-Modells' zu liefern. Er beschreibt Wanderungen als Wirkkomplex von vier verschiedenen Faktoren:

- Faktoren in Verbindung mit dem Herkunftsgebiet,
- Faktoren in Verbindung mit dem Zielgebiet,
- intervenierende Hindernisse sowie

⁵ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich weitgehend auf die Webseite des 'Berlin-Instituts für Weltbevölkerung und globale Entwicklung' (2003, 1-4).

- individuelle Faktoren.

Die ersten beiden Faktoren umfassen vielfältige strukturelle Merkmale wie Lohnniveau, Arbeitslosenquote, Klima, Qualität des Gesundheits- und Schulsystems und öffentliche Sicherheit. Mit den intervenierenden Hindernissen sind etwa Einwanderungsgesetze oder undurchlässige Grenzen gemeint. Bei den individuellen Faktoren wird berücksichtigt, dass verschiedene persönliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand, Beruf oder ethnische Herkunft Einfluss auf das Wanderungsgeschehen nehmen können. Unter diese "individuellen Faktoren" fällt auch die Tatsache, dass nicht allein die objektiven, strukturellen Faktoren an sich, sondern die Wahrnehmung dieser Faktoren durch potenzielle Migranten das Wanderungsverhalten bestimmen. So kann eine ländliche Region mit intakter Umwelt und gutem Schulsystem für Eltern mit kleinen Kindern attraktiv sein, während sie für Singles wegen langer Arbeitswege und geringem Freizeitwert wenig anziehend ist.

Die Entscheidung zwischen Wanderung und Nichtwanderung führt Lee grundsätzlich auf einen Vergleich zwischen den Faktoren am Herkunfts- und am Zielort zurück.

2.2.2 Typen von Migranten⁶

Innerhalb der EU werden verschiedene Typen von Migranten unterschieden. Zunächst wird ein Unterschied gemacht zwischen Staatsangehörigen und Ausländern. Die Ausländer werden in EG-Bürger und Nicht-EG-Bürger (Drittstaatsangehörige) eingeteilt. Der zweite Unterschied wird auf Grund der Zulassungsgründe für Ausländer gemacht.

Übersicht: Typen von Immigranten⁷

- I. *Staatsangehörigkeit*
 1. Staatsangehörige
 - a. Völlige Rechte (inklusive der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit)
 - b. Partielle Rechte (Zulassung und Niederlassung in den EU-Mitgliedstaaten)
 2. Ausländer

⁶ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten sind dem Werk 'Internationale migratie naar Europa' (Muus 1993, 20-29) entnommen.

⁷ Muus 1993, 20

- a. EU-Bürger
- b. Drittstaatsangehörige
- c. Ehemalige Staatsangehörige und ihre Nachfahren

II. *Zulassungsgründe* für Ausländer (EU- und Nicht-EU-Bürger)

1. Migranten mit einem gültigen Aufenthaltstitel
 - a. Arbeitsmigranten
 - b. Unternehmer
 - c. Migranten durch Familienzusammenführung/ Familienbildung
 - d. Asylbewerber/ politische Flüchtlinge
 - e. Studenten
 - f. Nichterwerbstätige/ Postaktive
 - g. Ehemalige Staatsangehörige und ihre Nachfahren
2. Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel
 - a. Illegale Migranten

I. Staatsangehörigkeit

I.1 Staatsangehörige

I.1a Völlige Rechte

Wer Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist, hat einen praktisch unbeschränkten Zugang zu den anderen EU-Mitgliedstaaten und genießt eine weitgehende Freizügigkeit. Diejenigen, die eine doppelte Staatsangehörigkeit haben, worunter auch die des Staates, in dem sie sich niederlassen wollen, gehören auch zu dieser Kategorie.

Eine besondere Kategorie sind die *Übersiedler*, die Ostdeutschen, die sich nach der Trennung Deutschlands in Westdeutschland niedergelassen haben. Im deutschen Recht wurden sie im Falle der Migration nach Westdeutschland als Staatsangehörige betrachtet. Wenn sie aber aus Ostdeutschland nach einem anderen EG-Mitgliedstaat auswanderten, wurden sie als Nicht-EG-Ausländer betrachtet. Sobald sich die Übersiedler in der Bundesrepublik niedergelassen hatten, wurden sie aber als EG-Bürger betrachtet.

I.1b Partielle Rechte hinsichtlich der Zulassung und Niederlassung in den EU-Mitgliedstaaten

Im Laufe der Dekolonisation haben die Einwohner des neuen selbständigen Staates nur beschränkte Möglichkeiten zur freien Migration und Niederlassung im Hoheitsgebiet der

Europäischen Union. Diese Beschränkung kann einerseits auf den Übergang zur separaten Staatsbürgerschaft zurückgeführt werden. Andererseits kann der Kolonialstaat einen gesonderten Status schaffen für die Einwohner der ehemaligen Kolonien.

I.2 Ausländer

I.2a EU-Bürger

Staatangehörige der EU haben seit 1968 unter anderem folgende Rechte:

- die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 des EG-Vertrages),
- das Recht auf Familiennachzug für Arbeitnehmer. Seit 1973 besteht dieses Recht auch für Arbeitgeber/Unternehmer und ihre Familien. Auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in einem anderen EG-Mitgliedstaat, behalten die EG-Arbeitnehmer (seit 1970) und die EG-Selbständige (seit 1974), inklusiv ihrer Familienangehörigen, das Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat.

Seit dem 30. Juni 1992 haben drei weitere Kategorien das Recht, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten:

- Studenten,
- Rentner,
- alle Nichterwerbstätige, die auf Grund des Gemeinschaftsrechts keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben.

I.2b Drittstaatsangehörige

Das Aufenthaltsrecht der Nicht-EG-Bürger ist vor allem von der nationalen Zulassungspolitik der einzelnen Staaten abhängig, es sei denn, dass der Staat einen internationalen Vertrag oder eine Konvention unterschrieben hat, worin das Aufenthaltsrecht geregelt wird, wie die Genfer Flüchtlingskonvention (1951).

I.2c Ehemalige Staatsangehörige und ihre Nachfahren

Zu dieser besonderen Kategorie gehören die ehemaligen Deutschen aus Mittel- und Osteuropa. Bis zum Jahre 1990 hatten die ethnischen Deutschen aus dem ehemaligen Ostblock einen praktisch freien Zugang zu Deutschland. Sie erhielten nach Verifikation deutscher Familienbande die deutsche Staatsangehörigkeit.

II. Zulassungsgründe für Ausländer (EU- und Nicht-EU-Bürger)

II.1 Migranten mit einem gültigen Aufenthaltstitel

Im Gegensatz zu EG-Bürgern genießen Nicht-EG-Bürger nicht die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. **Arbeitsmigranten und Unternehmer** bekommen aber meistens Anspruch auf Familienzusammenführung und Familienbildung, sobald sie über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügen.

Flüchtlinge und Asylbewerber sind zwei voneinander getrennte Kategorien: Flüchtlinge sind Personen, die als solche anerkannt werden; Asylbewerber sind Personen, die den Flüchtlingsstatus beantragen. Im Laufe der Jahre wurden die Asyl- und Flüchtlingspolitik auf europäischer Ebene immer weiter harmonisiert, und am 1. Mai 2004 wurde eine gemeinsame Asylpolitik eingeführt. Daneben bieten internationale Verträge wie die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll von New York (1967) den Flüchtlingen und Asylbewerbern das Schutzrecht gegen Abschiebung in ein Land, wo sie verfolgt werden können.

Nach der Genfer Konvention findet der Ausdruck "Flüchtling" Anwendung auf der Ausländer, der aus einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

II.2 Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel

Illegale Migranten sind diejenigen, die nicht (mehr) zu einer der obengenannten Gruppen von legalen Migranten gehören. Man sollte einen Unterschied machen zwischen dem illegalen Grenzübertritt, dem illegalen Aufenthalt und der illegalen Beschäftigung. Der illegale Aufenthalt kann auf den Ablauf der legalen Aufenthaltsdauer folgen. Die illegale Beschäftigung findet meistens unter Arbeitsbedingungen statt, die für Autochthone und legale Ausländer inakzeptabel sind.

2.3 DAS VISUM

Das Wort *Visum* kommt aus dem Lateinischen (*carta visa*) und heißt soviel wie “das gesehene Dokument”. Es wird im internationalen Bereich ein Unterschied gemacht zwischen Einreise- und Ausreisevisa.

Auf der Webseite ‘Aufenthaltstitel.de’ (*Stichwörter 2004a, 1-2*) wird Folgendes über Einreise- und Ausreisevisa dargestellt:

1. Einreisevisum

Durch ein Visum erteilt ein Staat einer Person die individuelle Erlaubnis, sich für eine bestimmt festgelegte Zeitspanne in das Territorium des Staates zu begeben und dort seinen Aufenthalt zu nehmen.

Das allgemeine Völkerrecht (und auch das belgische und das deutsche Verfassungsrecht) gewährt keine kosmopolitische Freizügigkeit. Daher fordern die meisten Staaten den Besitz eines Visums als Voraussetzung für eine legale Einreise in das Hoheitsgebiet.

Visa können unmittelbar vor der Einreise erteilt werden. Dies ist meist der Fall, wenn die Staaten besonders gute Beziehungen pflegen. Eher ist es allgemein üblich, dass Visa von der Botschaft oder einem Konsulat des Staates erteilt werden.

Die Einreisevisa können eingeteilt werden in solche, die lediglich die einmalige Einreise gestatten und solche, die dem Inhaber erlauben, mehrfach das Staatsgebiet zu betreten.

2. Ausreisevisum

Einige Länder verlangen, dass ihre eigenen Bürger Ausreisevisa beantragen, bevor sie eine Auslandsreise machen oder auswandern. Ausreisevisa werden häufig in Ländern mit ungünstigen politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen verlangt, die zu einem deutlichen Anstieg der Auswanderungsrate geführt haben. Durch die begrenzte Ausgabe von Ausreisevisa können Länder die Auswanderungswelle kontrollieren oder sogar stoppen. Beispiele für eine derartige Situation sind das faschistische Regime in Italien zwischen 1922 und 1943 und das nationalsozialistische Regime in Deutschland zwischen 1933 und 1945. China, Kuba und eine Reihe anderer kommunistischer Länder bedienen sich dieser Praxis bis heute.

2.4 DIE BENELUX⁸

Der Benelux-Vertrag wurde am 3. Februar 1958 von Belgien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet und trat 1960 in Kraft. Durch diesen Vertrag soll es zwischen den drei Staaten keine Handelsbeschränkungen mehr geben und sollen nur noch an den Außengrenzen Kontrollen ausgeübt werden.

Ein Benelux-Ausländer genießt innerhalb der Benelux besondere Rechte:

- Für die Einreise und den Aufenthalt in den Benelux-Staaten braucht der Benelux-Ausländer den Beweis ausreichender Existenzmittel nicht zu erbringen.
- Wenn ein Angehöriger der Benelux Inhaber der für die Einreise erforderlichen Dokumente ist, kann er an der Grenze nur abgeschoben werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt oder wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Land ausgewiesen wurde.

⁸ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf ein Werk über die Ausländergesetzgebung in Belgien (*Konnegem 2001, 16*).

2.5 DIE EUROPÄISCHE UNION⁹

Am 25. März 1957 haben Deutschland, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Italien in Rom den ‘Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft’ unterzeichnet. In diesem Vertrag einigten sich die sechs Länder, einen gemeinsamen Binnenmarkt zu schaffen, um ihre Position im internationalen Handel zu verstärken und ihre Zusammenarbeit auszubreiten. Innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde nach dem freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gestrebt. In der Gesetzgebung wurde denn auch ein Unterschied gemacht zwischen EG-Ausländern und Nicht-EG-Ausländern.

Auch Großbritannien, Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Finnland, Schweden und Österreich schlossen sich im Laufe der Jahre der Gemeinschaft an. Seit dem Vertrag von Maastricht ist nicht mehr die Rede von der Europäischen Gemeinschaft, sondern von der Europäischen Union (EU).

Am 1. Mai 2004 wurde die EU um zehn Mitgliedstaaten erweitert: Polen, Tschechien, Ungarn, Slowenien, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern. Die EU zählt jetzt 25 Mitgliedstaaten.

Durch die Erweiterung wird das vereinte Europa einer der größten Arbeitsmärkte der Welt. Bevor aber die vollständige Freizügigkeit eingeführt wird, haben sich die EU-Mitgliedsländer durch das sog. 2+3+2-Modell auf eine Übergangsfrist von bis zu 7 Jahren geeinigt. In dieser Zeit regeln die Staaten den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten national. Die Mitgliedstaaten sind also erst nach zwei bzw. höchstens sieben Jahren verpflichtet, Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten volle Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewähren. Auch die Dienstleistungsfreiheit wird in einigen Handwerksbereichen Übergangsregelungen unterliegen.

Eine häufig gestellte Frage lautet, ob diese Öffnung nicht zu einer Verschärfung der Beschäftigungskrise in den alten Mitgliedsländern führt. Erfahrungen aus früheren EU-

⁹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf ein Werk über die Ausländergesetzgebung in Belgien (*Konnegem 2001, 17*). Die Daten über die neuen Mitgliedstaaten der Union wurden der Webseite ‘Sachsen.de’ (*s.d., 1*) entnommen.

Beitrittsrunden, zum Beispiel bei der Einbindung Griechenlands, Spaniens und Portugals zeigen allerdings, dass die Furcht vor einer Zuzugswelle aus den Beitrittsländern unbegründet ist. Im Gegenteil: Damals kehrten viele Griechen, Spanier und Portugiesen, die sich ihren Lebensunterhalt als Fremdarbeiter verdient hatten, in ihre Heimatländer zurück, sobald diese mit einem wirtschaftlichen Aufschwung rechnen konnten. Die EU geht davon aus, dass sich auch dieses Mal eine ähnliche Entwicklung vollziehen wird. EU-Beitritte haben in der Vergangenheit für Wirtschaftswachstum gesorgt und neue Arbeitsplätze geschaffen, und zwar sowohl in den alten Mitgliedsländern als auch bei den neuen Mitgliedern.

Das Aufenthaltsrecht für EU-Bürger innerhalb der Union wird unter 3.1 ausführlich besprochen.

2.6 DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM¹⁰

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Ihm gehören die 25 EU-Mitgliedstaaten sowie die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen an (EFTA: European Free Trade Association, Europäische Freihandelsvereinigung). Die Schweiz hat sich 1992 gegen eine Teilnahme am EWR entschieden.

Die EFTA-Staaten übernahmen die gleichen Regeln, wie sie auch für den europäischen Binnenmarkt gelten:

- die "Vier Freiheiten": freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital,
- die Grundzüge des EU-Wettbewerbsrechts.

Seit dem 1. Januar 1995 gilt das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) auch für die Staatsangehörigen der EFTA-Staaten:

- Sie dürfen in jeden Staat des EWR frei einreisen und benötigen dazu keine Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Visums.
- Neben dem freien Verkehr von Personen gilt in den EFTA-Staaten auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Staatsangehörige des EWR brauchen in den anderen Mitgliedstaaten keine Arbeitserlaubnis.
- Auch selbständige Erwerbstätige genießen die Freizügigkeit in den anderen Mitgliedstaaten und brauchen keine Arbeitserlaubnis.

¹⁰ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf ein Werk über die Ausländergesetzgebung in Belgien (*Konnegem 2001, 18*).

2.7 DAS SCHENGENGEBIET¹¹

Das Schengener Durchführungsübereinkommen

Das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 hat zum Ziel, die Kontrollen des Personenverkehrs an den gemeinsamen Grenzen der Vertragsstaaten (an den Schengen-Binnengrenzen) abzuschaffen und den Transport und Warenverkehr zu erleichtern.

Das Schengener Durchführungsübereinkommen ist am 26. März 1995 für die Vertragsstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Spanien und Portugal, am 26. Oktober 1997 für den Beitrittsstaat Italien, am 1. Dezember 1997 für den Beitrittsstaat Österreich und am 8. Dezember 1997 für den Beitrittsstaat Griechenland in Kraft gesetzt worden. Es gilt bislang nicht für die nordischen Staaten Dänemark, Finnland und Schweden sowie die assoziierten Staaten Island und Norwegen.

Binnen- und Außengrenzen

In Artikel 1 des Schengener Übereinkommens finden wir folgende Begriffe:

Binnengrenzen: *“die gemeinsamen Landgrenzen der Vertragsparteien sowie ihre Flughäfen für die Binnenflüge und ihre Seehäfen für die regelmäßigen Fahrverbindungen ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets gelegenen Häfen.”*

Außengrenzen: *“die Land- und Seegrenzen sowie die Flug- und Seehäfen der Vertragsparteien, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.”*

Binnenflug: *“ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates.”*

Laut Artikel 2 Abs.1 SDÜ kann jedermann die Schengen-Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschreiten.

¹¹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten sind hauptsächlich auf dem ‘Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)’ (*Aufenthaltstitel.de 2004b, 1-80*) basiert. Die Einteilung der Daten wurde einem Werk über die belgische Ausländergesetzgebung entnommen (*Konnegem 2001, 18-21*). Daneben haben sich auch die Webseiten ‘Aufenthaltstitel.de’ (*Anwendungshinweise 2004a, 4*) und ‘Netzwelt.de’ (*2004, 1*) als wertvolle Quellen ergeben.

Laut Artikel 2 Abs. 2, können aber an den Binnengrenzen doch noch Grenzkontrollen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordern.

Einreisevoraussetzungen

Laut Artikel 5 Abs. 1 a bis e SDÜ kann die Einreise von Ausländern für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gestattet werden, wenn der Ausländer:

- im Besitz eines gültigen Grenzübertrittspapiers ist,
- soweit erforderlich über einen gültigen Sichtvermerk verfügt,
- seinen Aufenthaltsweg und ausreichende finanzielle Mittel nachweisen kann,
- nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist und
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Vertragsstaaten darstellt.

Diese Voraussetzungen sind in den belgischen und deutschen Ausländergesetzen aufgenommen (*siehe 4.3.1 und 5.3.1*).

Laut Artikel 5 Abs. 2 SDÜ kann ein Schengenland aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder auf Grund internationaler Verpflichtungen, den Drittausländer, der nicht all diese Voraussetzungen erfüllt, doch noch auf sein Hoheitsgebiet zulassen. In diesen Fällen wird die Zulassung auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei beschränkt, die die übrigen Vertragsparteien darüber unterrichten muss.

Visa

Es wurde ein einheitlicher Sichtvermerk eingeführt, der für das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien gültig ist ('EURO-Visum gem. VO-EG 1683/95', *siehe Anlage 10*). Dieser Sichtvermerk kann für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten erteilt werden.

Für die Erteilung dieses Sichtvermerks ist grundsätzlich die Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das Hauptreiseziel liegt. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so obliegt die Ausstellung des Sichtvermerks grundsätzlich die Vertragspartei der ersten Einreise.

Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen Rechtsvorschriften erteilt werden.

Das Schengener Abkommen kennt folgende Arten von Visa (Typ A bis D):

- Das *Flughafen-Transitvisum (Typ A)* berechtigt lediglich zum Aufenthalt auf dem Flughafengelände.
- Das *Transitvisum (Typ B)* berechtigt zum Durchqueren eines Landes, um ein Drittland auf dem Landweg zu erreichen. Dieses Transitvisum kann innerhalb der Gültigkeitsdauer auch zum Kurzaufenthalt benutzt werden.
- Das *Kurzzeitvisum (Typ C)* berechtigt zur einmaligen oder mehrmaligen Einreise innerhalb der Gültigkeitsdauer. Im Schengen-Raum (Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens) wird nicht zwischen Tourist-/Besuchsvisum und Geschäftsvisum unterschieden.
- Das *Langzeitvisum (Typ D)* berechtigt zum längerfristigen Aufenthalt im jeweiligen Land und wird in der Europäischen Union vom jeweiligen Gastland nach dessen Aufenthaltsregeln ausgestellt. Ein Langzeitvisum gilt nur für das ausstellende Land, berechtigt aber zum kurzfristigen visafreien Aufenthalt in anderen Ländern des Schengenraums bzw. der Europäischen Union.

Die Meldepflicht

Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Behörden der Vertragspartei zu melden, in deren Hoheitsgebiet er einreist. Die Meldung erfolgt nach Wahl jeder Vertragspartei entweder bei der Einreise oder, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen von dem Einreisedatum an.

Aufenthalt im Schengengebiet

Inhaber eines einheitlichen Sichtvermerks können sich während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks und soweit sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen, frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen.

Sichtvermerksfreie Drittausländer können sich in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten und soweit sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen.

Inhaber eines Aufenthaltstitels, der von einer der Vertragsparteien ausgestellt wurde, können sich auf Grund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen, soweit sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen.

3. DAS AUFENTHALTSRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION¹²

Das Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird stark vom europäischen Recht beeinflusst. Die Europäische Union hat zahlreiche Maßnahmen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten getroffen.

Das nationale Ausländerrecht ist gegenüber dem EU-Recht nachrangig zu behandeln. Es findet nur dann Anwendung, wenn das Gemeinschaftsrecht (das ‘Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft’, ‘AufenthG/EWG’) eine Lücke enthält. Im Bereich des Aufenthaltsrechts sind im europäischen Recht aber kaum Lücken nachzuweisen. Die Einreise und der Aufenthalt der EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten sind fast in ihrer Gesamtheit einheitlich geregelt. Das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige ist dagegen nur sporadisch im europäischen Recht geregelt, so dass die einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Bereich einen größeren Spielraum haben.

3.1 DAS AUFENTHALTSRECHT FÜR EU-BÜRGER IN EINEM ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

Arbeitnehmer aus den Staaten der EU und selbständig erwerbstätige Unionsbürger, aber auch Nichterwerbstätige, wie z. B. Rentner, die ihren Wohnsitz erst nach Abschluss der beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nehmen, sowie Studenten und die jeweiligen Familienangehörigen genießen Freizügigkeit aufgrund des Gemeinschaftsrechts. Zur Zeit erhalten alle Freizügigkeitsberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

¹² Die in diesem Kapitel enthaltenen Daten stützen sich weitgehend auf folgende Werke: Kissrow 1998, 22-24; Verband binationaler Familien und Partnerschaften 1999, 34-41; Hubeau, Foblets et al 2000, 231-262. Daneben wurde vor allem auch das ‘Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)’ (*Aufenthaltstitel.de 2003a, 1-13*) benutzt. Die Daten über die Asyl- und Migrationspolitik der Gemeinschaft stützen sich auf folgende Webseiten: *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2004, 1*; *Bundesministerium des Innern 2004b, 1*; *EU-Nachrichten 2004, 6*. Die Daten über die Ratifizierung des ‘Vertrages über eine Verfassung für Europa’ wurden einer Broschüre über die Europäische Verfassung im Internet (*Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2004, 14-15*) und der Webseite der Europäischen Kommission (2004, 1-2) entnommen.

3.1.1 Das Aufenthaltsrecht für erwerbstätige EU-Bürger

3.1.1.1 Das Aufenthaltsrecht im Rahmen des freien Verkehrs von Personen

Erwerbstätige EU-Bürger genießen innerhalb der Union den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen (*siehe auch 2.6*) und erhalten im Rahmen dieser europäischen Freiheiten das Aufenthaltsrecht. Die Kategorie der Erwerbstätigen wird weiter eingeteilt in Arbeitnehmer und Selbständige.

Arbeitnehmer

Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, sind freizügigkeitsberechtigt.

Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag eine ‘Aufenthaltserlaubnis-EG’ erteilt (‘verblijfskaart van een onderdaan van een lidstaat der EEG’, eine sog. “blaue Karte”, *siehe Anlage 6*), wenn er in einem Arbeitsverhältnis steht.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt mindestens fünf Jahre. Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, kann die Gültigkeitsdauer aber auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Arbeitnehmer, die weniger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten wollen, brauchen keine Aufenthaltserlaubnis. Das gleiche gilt für Pendler und Saisonarbeiter.

Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist.

Die Aufenthaltserlaubnis kann zeitlich beschränkt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie kann aber nicht allein deshalb beschränkt werden, weil der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

Selbständige

Auch Unionsbürgern, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird Freizügigkeit gewährt.

Diesen selbständigen Erwerbstitigen wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Was die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung und die Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis angeht, gelten hier dieselben Regeln wie für Arbeitnehmer.

3.1.1.2 Das Aufenthaltsrecht im Rahmen des freien Verkehrs von Dienstleistungen

Unionsbürgern, die dazu berechtigt sind, in einem anderen EU-Mitgliedstaat als erwerbstitige Selbständige Leistungen zu erbringen, wird für die Dauer der Dienstleistung eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und zeitlich beschränkt wenn sie nicht mehr vorliegen.

Auch Empfängern von Dienstleistungen wird für die Dauer der Dienstleistung eine Aufenthaltserlaubnis-EG gewährt.

3.1.2 Das Aufenthaltsrecht für nichterwerbstitige EU-Bürger

3.1.2.1 Das Aufenthaltsrecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit

Auch nach Beendigung von einer der obengenannten Erwerbstätigkeiten (als Arbeitnehmer bzw. als Selbständiger) wird den EU-Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt waren, die Freizügigkeit gewährt. Sie sind verbleibeberechtigt, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben,

- das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

Verbleibeberechtigt sind weiter die unter 3.1.1 genannten Personen, die die Erwerbstätigkeit infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgeben.

Die Aufenthaltserlaubnis wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

3.1.2.2 Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige

Auch die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von erwerbstätigen EU-Bürgern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt und ihnen eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht.

Als Familienangehörige von EU-Bürgern gelten:

- Ehepartner,
- Verwandte absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- Verwandte aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern), sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, sowie
- die Ehepartner dieser Verwandten.

Wenn ein Familienband aufhört durch Trennung der Ehepartner oder durch den Tod des Erwerbstätigen, so ist das für das Aufenthaltsrecht unschädlich. Den Familienangehörigen, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn

- der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig in der Union aufgehalten hat oder
- der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

3.1.3 Ein allgemeines Aufenthaltsrecht für EU-Bürger

Aus den vorerwähnten Daten können wir schließen, dass allen Staatsangehörigen der europäischen Mitgliedstaaten Freizügigkeit gewährt wird.

Laut Artikel 39 des europäischen Vertrags können aber die Mitgliedstaaten das Aufenthaltsrecht auf Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder auf Grund der öffentlichen Gesundheit einschränken.

Die beschränkenden Maßnahmen (Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis-EG oder ihrer Verlängerung) dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden. Die Maßnahmen auf Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch ein persönliches Verhalten dazu Anlass gibt. Dazu genügt die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung nicht als Begründung.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer an einer der Krankheiten leidet, die in der Liste der 'Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964' aufgenommen wurden. Es handelt sich um die 'Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gensundheit gerechtfertigt sind'¹³.

¹³ Die Texte dieser Richtlinie sind verfügbar im Internet: *Eur-Lex s.d., 1-12*

3.2 DAS AUFENTHALTSRECHT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

In manchen Fällen gewährt das europäische Recht auch Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat. Das Aufenthaltsrecht kann

- auf Familienbande oder wirtschaftliche Bande mit einem EU-Bürger gegründet sein,
- in einem internationalen Vertrag festgelegt sein, den die Europäische Gemeinschaft mit einem Drittstaat geschlossen hat,
- auf die europäische Asyl- und Migrationspolitik gegründet sein.

3.2.1 Das Aufenthaltsrecht auf Grund der Familienbande mit einem EU-Bürger

Im europäischen Recht bekommen auch die Familienangehörigen eines EU-Bürgers eine 'Aufenthaltserlaubnis-EG' (*siehe 3.1.2.2*). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Familienangehörigen einem EU-Staat oder einem Drittstaat angehören. In Belgien und Deutschland findet für die Familienangehörigen eines Belgiers bzw. eines Deutschen aus Drittstaaten aber ausschließlich das nationale Ausländerrecht und kein EU-Recht Anwendung.

Nach der EU-Verordnung 1612/68 haben Familienangehörige aus Drittstaaten ein Recht auf Zugang zu einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Ob sie allerdings selbständig arbeiten dürfen, entscheidet sich allein nach nationalem Recht.

3.2.2 Das Aufenthaltsrecht auf Grund wirtschaftlicher Bande mit einem EU-Bürger

Es gibt keine europäische Gesetzgebung, worin das Aufenthaltsrecht auf Grund wirtschaftlicher Bande mit einem EU-Bürger deutlich festgelegt wird. Es gibt aber Hinweise dafür, dass ein Drittstaatsangehöriger, der auf legale Weise in einem EU-Mitgliedstaat arbeitet, das Recht hat, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten zur Ausführung einer Arbeit, wofür er im ersten Mitgliedstaat eingestellt wurde.

3.2.3 Das Aufenthaltsrecht auf Grund eines internationalen Vertrages

Die EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt mit Drittstaaten Verträge zu schließen. Diese Verträge enthalten nur ausnahmsweise Regelungen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen in einem EU-Mitgliedstaat, weil dieses Recht meistens noch von den nationalen Staaten geregelt wird. Die meisten Verträge enthalten nur Rechte wie die Gleichstellung der Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern im Bereich der Arbeitsbedingungen oder der sozialen Leistungen.

Beispiele solcher Verträge, die das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen regeln, sind:

- das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen den EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen (*siehe auch 2.6*),
- das deutsch-türkische Assoziierungsabkommen aus dem Jahre 1963, wonach der türkische Arbeitnehmer nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch hat auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis. Aus dieser Arbeitserlaubnis ergibt sich auch das Aufenthaltsrecht.

3.2.4 Das Aufenthaltsrecht auf Grund der europäischen Asyl- und Migrationspolitik

Eine Asyl- und Migrationspolitik ohne Bezug auf die Europäische Gemeinschaft

Obwohl der Binnenmarkt umschrieben wird als ein Raum, wo unter anderem der freie Verkehr für Personen gewährt wird, konnten sich die Mitgliedstaaten anfangs über die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen nicht einigen. Manche Mitgliedstaaten bestritten die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Bereiche Einwanderung und Asyl. Die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Politik wurde aber erforderlich. Die Personenkontrollen an den Innengrenzen sollten abgeschafft werden, so dass auch Drittstaatsangehörige die Grenzen frei überqueren könnten. An den Außengrenzen sollte eine gemeinsame Kontrolle durchgeführt werden, und es sollten gemeinsame Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Union aufgestellt werden.

Am 14. Juni 1985 schlossen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande das 'Schengener Übereinkommen' über den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (*siehe 2.7*).

Das 'Dubliner Übereinkommen' über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylanspruchs von 1990 ist seit September 1997 in Kraft. Es wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und löst die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ab.

Eine Asyl- und Migrationspolitik im Rahmen der Europäischen Union

Im 'Maastrichter Vertrag' vom 7. Februar 1992 sind unter anderem Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres formuliert, in denen sich die Unterzeichner geeinigt haben, zukünftig in den folgenden Bereichen nur noch gemeinsam zu handeln:

- Asylpolitik,
- Vereinheitlichung der Kontrollen an den Außengrenzen der EU,
- Einwanderungspolitik in den Bereichen Einreise, Aufenthalt und illegale Einreise,
- polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und Schwerstkriminalität.

Innerhalb der ersten "Säule" erhielt die Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Festlegung der Länder, deren Staatsangehörige für die Einreise in ein Land der EU ein Visum vorweisen müssen.

Mit dem 'Vertrag von Amsterdam', der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, wurde das Ziel erklärt, in der EU schrittweise einen "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" aufzubauen. Dafür werden der Gemeinschaft Befugnisse übertragen, die bisher den einzelnen Mitgliedstaaten allein überlassen waren oder nur in Abstimmung und Kooperation der Regierungen miteinander gegeben waren. Seit dem 1. Mai 1999 kann die Gemeinschaft Bestimmungen über Kontrollen an den Außengrenzen (gegenüber Drittstaatsangehörigen), über Erteilung von Visa, über Asyl und Einwanderung erlassen.

Auf dem Sondergipfel des Europäischen Rates in Tampere am 15./16. Oktober 1999 wurde über Fragen der Innen- und Justizpolitik diskutiert. Die Staats- und Regierungschefs formulierten dabei grundlegende Leitlinien für die künftige europäische Zusammenarbeit im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik.

Bei der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems wurde eine zweistufige Vorgehensweise festgelegt:

Innerhalb von fünf Jahren sollen sich die Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau der Harmonisierung einigen und sollen verbindliche Regelungen erarbeitet werden für:

- die Festlegung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist;
- die Mindestnormen für Asylverfahren;
- die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern;
- die Mindestnormen für den Flüchtlingsbegriff und anderweitigen internationalen Schutz;
- den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen in einer Massenzuflucht.

Auf längere Sicht soll ein gemeinsames europäisches Asylverfahren mit einem einheitlichen Asylstatus geschaffen werden.

Im Jahre 2000 wurde die Idee einer Europäischen Verfassung konkret. Im Dezember 2000 fasste der Europäische Rat von Nizza den Beschluss einer Vertragsüberarbeitung, und am 28. Februar 2002 wurde der Europäische Konvent gegründet. Letzterer erhielt den Auftrag, einen Verfassungsvertrag auszuarbeiten, der die Entscheidungsstrukturen und Kompetenzabgrenzungen der Union festschreibt.

Zwischen Februar 2002 und Juli 2003 befasste sich der Konvent unter der Präsidentschaft von Valery Giscard d'Estaing mit dieser Aufgabe und legte am 20. Juli dem Rat von Thessaloniki einen ersten Verfassungsentwurf vor.

Am 4. Oktober 2003 eröffneten die Staats- und Regierungschefs in Rom die Regierungskonferenz. Sie hatte die Aufgabe, den Verfassungsentwurf abschließend zu beraten. Auf dem Gipfel in Brüssel am 16. und 17. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs den 'Vertrag über eine Verfassung für Europa' verabschiedet. Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Mitgliedstaaten und der drei Kandidatenländer

diesen Vertrag unterzeichnet. Der Vertrag kann jedoch erst in Kraft treten, wenn er von jedem Unterzeichnerstaat ratifiziert ist. Je nach juristischer und geschichtlicher Tradition der einzelnen Länder unterscheiden sich die hierfür vorgesehenen Verfahren:

- parlamentarisches Verfahren: Der Text wird mit einem Gesetz von den nationalen Parlamenten angenommen;
- Volksabstimmung: Die Bürger werden in einer Volksabstimmung direkt aufgefordert, sich für oder gegen den Vertragstext auszusprechen.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland wurde das parlamentarische Verfahren angewandt und haben die beiden Kammern den Vertrag angenommen (Deutschland: Bundestag am 12. Mai 2005, Bundesrat am 27. Mai 2005; Belgien: Senat am 28. April 2005, Kammer am 19. Mai 2005).

Auch in Spanien, Griechenland, Österreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Slowenien, der Slowakei, Malta und Zypern wurde der Vertrag schon angenommen. In Frankreich und den Niederlanden hat sich die Mehrheit der Bürger gegen die Verfassung ausgesprochen. In Großbritannien, Irland, Portugal, Tschechien, Polen, Estland, Dänemark, Schweden und Finnland wurde noch keine Entscheidung getroffen (Stand 9. August 2005).

Wenn der Vertrag ratifiziert ist und alle Unterzeichnerstaaten dies offiziell mitgeteilt haben, tritt er - frühestens am 1. November 2006 - in Kraft.

Wichtige Elemente des Verfassungsvertrages sind:

- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- ein ausformulierter Katalog von Kompetenzen und Aufgaben der Europäischen Union,
- institutionelle Regelungen (z.B. Zusammensetzung der Europäischen Kommission, Aufgaben des Kommissionspräsidenten),
- vereinfachte Entscheidungsverfahren (Ausdehnung von Mehrheitsbeschlüssen statt einstimmiger Entscheidungen),
- eine Vereinbarung zur Aufnahme neuer Mitglieder und zu Vertragsveränderungen,
- eine gemeinsame Asylpolitik: ein einheitlicher Status für Asylsuchende, gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug dieses Status und eine Partnerschaft mit Drittländern, um den Strom der Asylbewerber zu steuern,

- eine gemeinsame Einwanderungspolitik: eine bessere Steuerung der Migrationsströme, die Sicherstellung einer angemessenen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Darüber hinaus soll energischer gegen die illegale Einwanderung und den Menschenhandel vorgegangen werden. Gefördert werden soll außerdem die Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten. Die Europäische Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, zu erleichtern.

Im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik erfolgte der Übergang in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft in abgestufter Weise. Im Zeitraum bis Ende April 2004 blieb es bei einem geteilten Initiativrecht zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten. Rechtsakte konnten vom Rat grundsätzlich nur bei Einstimmigkeit verabschiedet werden.

Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit musste der Rat einstimmig entscheiden, ob und in welchen Bereichen der *Einwanderungspolitik* Mehrheitsentscheidungen möglich sein sollen.

Für den Bereich der *Asyl- und Flüchtlingspolitik* gibt es seit dem ersten Mai 2004 einen automatischen Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen, wenn die gemeinsamen Regeln und Grundsätze in diesem Bereich festgelegt sind.

4. DAS AUSLÄNDERRECHT IN BELGIEN

4.1 KURZE GESCHICHTE DER MIGRATION NACH BELGIEN¹⁴

Die Migration nach Belgien ist ein Phänomen, das schon vor dem 20. Jahrhundert angefangen hat. Vor dem Ersten Weltkrieg übte Belgien eine große Anziehungskraft aus durch seine zentrale Lage, sein liberales Grundgesetz und die günstigen Friedensverhältnisse.

Im Jahre 1846 zählte Belgien 95.000 Ausländer, das heißt 2% der Bevölkerung. Um die Jahrhundertwende stieg diese Zahl auf etwa 212.500 an, und 1910 waren 254.000 Einwohner oder 3,5% der Bevölkerung Nicht-Belgier. Kennzeichnend für diese Periode ist, dass mehr als 80% der Migranten aus den Nachbarländern kamen. Im Jahre 1910 waren 28% der Migranten Niederländer, 32% Franzosen und 22% Deutsche. Aus den Nicht-Nachbarländern bildeten die Italiener die größte Gruppe. Im Jahre 1910 lebten 4.490 Italiener in Belgien, das heißt 2% der Ausländerzahl. Um 1900 kamen auch viele politische Flüchtlinge aus Italien, Polen, Deutschland, Russland und Armenien nach Belgien. Durch den Ersten Weltkrieg hat die Ausländerzahl von 250.000 im Jahre 1910 auf etwa 150.000 im Jahre 1920 abgenommen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden für den Wiederaufbau Anwerbekampagnen organisiert, um systematisch ausländische Arbeitskräfte anzuwerben. Auf Grund einer Analyse der Migration nach Staatsangehörigkeit lassen sich zwischen 1921 und 1982 vier wichtige Perioden unterscheiden:

In der ersten Periode, 1921-1939, kamen immer noch viele Migranten aus den Nachbarländern, aber tauchten auch Staatangehörige aus osteuropäischen Ländern wie Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien auf. Es wanderten vor allem viele Arbeiter aus der Steinkohleindustrie ein. Im Jahre 1930 zählte Belgien 319.000 Ausländer (3,8% der Bevölkerung), darunter auch viele politische Flüchtlinge aus Russland, Ungarn und Spanien und immer mehr deutsche, polnische, ungarische und rumänische Juden. Durch

¹⁴ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die historischen Übersichte im 'Migrationsbericht 2001' (*Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg 2004, 11-12*) und auf der Webseite des 'Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus' (*Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding s.d.a, 3-7*).

die Wirtschaftskrise im Jahre 1929 kam es zu einer Stagnation der Migrantenströme. Im Jahre 1936 lebte die belgische Wirtschaft wieder auf und wurden aufs Neue ausländische Arbeitskräfte herangezogen, vor allem aus Italien. Im Jahre 1937 war einer von fünf Bergarbeitern im Untertagebau Ausländer.

In der zweiten Periode, 1948-1958, wurden im Rahmen der Anwerbekampagnen vor allem italienische Arbeitskräfte angezogen (etwa 50% der Immigranten). Nach dem Zweiten Weltkrieg hat man mit dem Wiederaufbau angefangen und musste die Steinkohleförderung vergrößert werden. Dazu wurden in den belgischen Steinkohlegruben viele ausländische Arbeiter beschäftigt, darunter deutsche Kriegsgefangene, polnische und vor allem auch italienische Arbeiter. In der Periode 1946-1949 wanderten 77.000 Südtaliener und 20.000 Polen nach Belgien ein.

Im Jahre 1947 zählte Belgien 367.600 Ausländer (4,1% der Bevölkerung). Im Jahre 1948 kam es zu einer wirtschaftlichen Rezession und nahm die Arbeitslosigkeit zu. Die Migrationsregelungen wurden verschärft, obwohl die belgischen Arbeitslosen die Arbeit in den Steinkohlegruben nicht aufnehmen wollten und die Italiener deswegen unentbehrlich waren.

Infolge eines Grubenunglücks in Marcinelle im Jahre 1956 starben 262 Arbeiter, darunter 136 Italiener. Die italienische Regierung forderte strengere Sicherheitsmaßnahmen und weigerte sich, weitere Anwerbungen zu gewähren. Dadurch kam es zu einem Mangel an ungelerten Arbeitskräften, nicht nur in der Steinkohleindustrie, sondern auch in der Schwer- und Bauindustrie. Deshalb wurden ab den fünfziger Jahren viele Arbeitskräfte aus Spanien und Griechenland angezogen.

In der dritten Periode, 1962-1966, sah sich die Regierung durch die Hochkonjunktur und den Druck auf den Arbeitsmarkt gezwungen, Arbeitskräfte aus Nordafrika und der Türkei anzuziehen. Daneben kamen auch immer mehr Spanier und Griechen nach Belgien. Die ausländischen Arbeitskräfte wurden vor allem in den Fabriken und im Dienstleistungssektor eingesetzt.

In der vierten Periode, 1967-1982, hat man versucht, die Arbeitsmigration einzuschränken. Im Februar 1967 wurden die Aufenthaltsregelungen unter dem Druck der Gewerkschaften weiter verschärft. Es kam zu einer neuen Wirtschaftskrise, die viele Jahre anhielt. Wie

viele andere westeuropäische Länder, darunter auch Deutschland, hat Belgien im Jahre 1974 einen Anwerbestopp verfügt, der heute immer noch gültig ist. Mit dem Einwanderungsstopp wurde die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte aber nicht beendet und die Zahl der Ausländer hat weiter zugenommen durch den Nachzug von Familienangehörigen.

Von 1982 bis 1988 war der Saldo aus Zu- und Fortzug negativ: Der Zuzug von Ausländern konnte den steigenden Fortzug von Belgiern nicht länger ausgleichen. In den Jahren 1982 und 1983 war der Saldo der Zuzüge sogar negativ. Seit 1988 liegt die Zuwanderungszahl bedeutend höher als die Abwanderungszahl und ist der Saldo aus Zu- und Fortzug mithin positiv.

Die 90er Jahre wurden von einem positiven Saldo aus Zu- und Fortzug gekennzeichnet. Zwischen 1990 und 2000 erreichte die jährliche Abwanderungszahl einen Durchschnitt von 5.954 Einheiten. Die jährliche Zuwanderungszahl lag bedeutend höher, mit einem Durchschnitt von 20.414 Einheiten.

Die Zahl der Asylanträge stieg von 5.200 Anträgen pro Jahr in den 80er Jahren auf 18.000 Anträge pro Jahr in den 90er Jahren. Neben den üblichen Asylbewerbern aus Asien und Afrika kommen seit dem Fall des Eisernen Vorhangs immer mehr Asylbewerber aus den osteuropäischen Ländern nach Belgien. 1999 war der Höhepunkt mit 35.778 Anträgen, darunter 70% Osteuropäer (vor allem vertriebene Kosovaren). Ende 1999 hat die Regierung eine Regularisierungskampagne organisiert, wobei etwa 35.000 Dossiers eingereicht wurden.

Seit 1994 werden die Asylbewerber in eine Warteliste eingetragen (Gesetz vom 24. Mai 1994). Vorher wurden sie wie die anderen Ausländerkategorien ins Melderegister eingetragen. Die Asylbewerber, die den Flüchtlingsstatus erhalten, werden aus einer Warteliste ins Melderegister überführt, ohne dass sie als Migrant betrachtet werden.

4.2 ZAHLEN¹⁵

4.2.1 Zu- und Fortzüge über die Grenzen Belgiens von 1991 bis 2000

Abbildung 1: Wanderungssaldo der Belgier und der Ausländer von 1991 bis 2000¹⁶

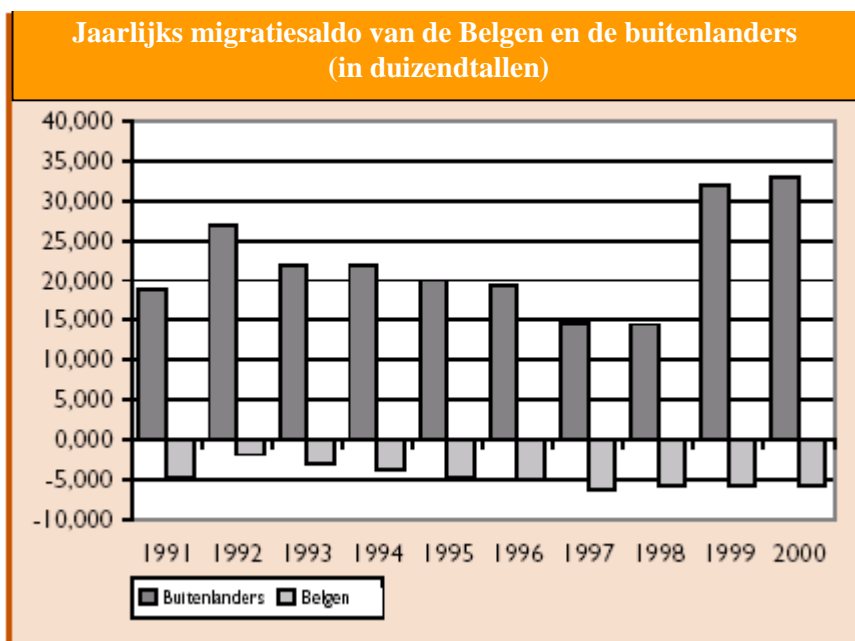


Abbildung 2: Wanderungssaldo (1995-2000)¹⁷

| | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|---------------|----------------|----------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| Totaal | +13.379 | +12.714 | +6.041 | +6.740 | +12.252 | +12.137 |
| Mannen | +5.089 | +4.950 | +1.519 | +1.991 | +4.482 | +4.506 |
| Vrouwen | +8.290 | +7.764 | +4.522 | +4.749 | +7.770 | +7.631 |

¹⁵ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten wurden vor allem dem ‘Migrationsbericht 2001’ entnommen (Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg 2004, 9-12). Weitere Daten stützen sich auf folgende Webseiten: Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding s.d.b, 1-2; EMZ - Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung 2004, 1; FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie 2005, 4; OCIV- Overlegcentrum Integratie van Vluchtelingen 2005, 1-3.

¹⁶ Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg 2004, 10

¹⁷ OCIV – Overlegcentrum Integratie van Vluchtelingen 2005, 3

Abbildung 3: Wanderungssaldo (1997-2002)¹⁸

| | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Totaal | +6.041 | +6.740 | +12.252 | +12.137 | +24.887 | +31.092 |
| Mannen | +1.519 | +1.991 | +4.482 | +4.506 | +11.685 | +14.826 |
| Vrouwen | +4.522 | +4.749 | +7.770 | +7.631 | +13.202 | +16.266 |

Abbildung 1 zeigt den jährlichen Wanderungssaldo aus Zu- und Fortzug in den Jahren 1991 bis 2000. Weitere Daten über den Wanderungssaldo werden in Abbildung 2 (1995 bis 2000) und Abbildung 3 (1997 bis 2002) dargestellt. Wie unter 4.1 schon erwähnt wurde, wurden die 90er Jahre von einem positiven Saldo aus Zu- und Fortzug gekennzeichnet. Zwischen 1990 und 2000 erreichte die jährliche Abwanderungszahl einen Durchschnitt von 5.954 Einheiten. Die jährliche Zuwanderungszahl lag bedeutend höher, mit einem Durchschnitt von 20.414 Einheiten. In den Jahren 1995 bis 1997 hat der Wanderungssaldo abgenommen (1995: 13.379; 1996: 12.714; 1997: 6.041), um danach wieder anzusteigen (1998: 6.740; 1999: 12.252; 2000: 12.137; 2001: 24.887; 2002: 31.092).

Abbildung 4: Einwanderung und Auswanderung nach Staatsangehörigkeit 2000¹⁹

| Internationale migratie van de 10 belangrijkste nationaliteiten | | | |
|---|---------------|---------------|---------------|
| | 2000 | | Saldo |
| | Immigratie | Emigratie | |
| Frankrijk | 8.108 | 5.315 | 2.793 |
| Nederland | 7.178 | 3.736 | 3.442 |
| Marokko | 5.667 | 573 | 5.094 |
| Verenigd Koninkrijk | 3.225 | 2.802 | 423 |
| Duitsland | 3.037 | 2.591 | 446 |
| Turkije | 2.812 | 419 | 2.393 |
| Verenigde Staten | 2.794 | 3.316 | -522 |
| Italië | 2.600 | 2.211 | 389 |
| Spanje | 1.355 | 1.503 | -148 |
| Portugal | 1.324 | 1.270 | 54 |
| Totaal buitenlanders | 68.616 | 35.568 | 33.048 |
| <i>Waarvan EU</i> | 29.604 | 21.753 | 7.851 |
| België | 10.573 | 16.331 | -5.758 |
| Aandeel EU/buitenlanders (%) | 43,1 | 61,2 | |

Bron: NIS

¹⁸ FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie 2005, 4¹⁹ Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg 2004, 11

In Abbildung 4 sind die 10 wichtigsten Herkunftsstaaten der in Belgien lebenden Ausländer aufgenommen. Die europäischen Staaten und die Vereinigten Staaten sind die größten Auswanderungskategorien. In absoluten Zahlen sind Marokko, die Niederlande, Frankreich und das Vereinigte Königreich die wichtigsten Einwanderungskategorien. Die ersten drei Länder und die Türkei kennen die höchsten Wanderungssaldos: zusammen vertreten sie 42% des gesamten Wanderungssaldos für Ausländer.

4.2.2 Die ausländische Bevölkerung in Belgien

Die ausländische Bevölkerung in Zahlen

Abbildung 5: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Belgien von 1846 bis 1999²⁰

| | TOTAL POPULATION | NON- NATIONALS | |
|-------------|---------------------|-------------------|-----|
| | | | [%] |
| 1846 | 4,337,196 | 94,821 | 2.2 |
| 1866 | 4,827,833 | 98,096 | 2.0 |
| 1880 | 5,520,009 | 143,261 | 2.6 |
| 1900 | 6,693,548 | 212,474 | 3.2 |
| 1910 | 7,423,784 | 254,547 | 3.4 |
| 1920 | 7,465,782 | 149,677 | 2.0 |
| 1930 | 8,411,234 | 319,230 | 3.8 |
| 1947 | 8,879,814 | 367,619 | 4.1 |
| 1961 | 9,189,741 | 453,486 | 4.9 |
| 1970 | 9,650,944 | 696,282 | 7.2 |
| 1981 | 9,963,374 | 878,577 | 8.9 |
| 1991 | 9,978,681 | 900,855 | 9.0 |
| 1999 | 10,213,752 | 891,980 | 8.7 |

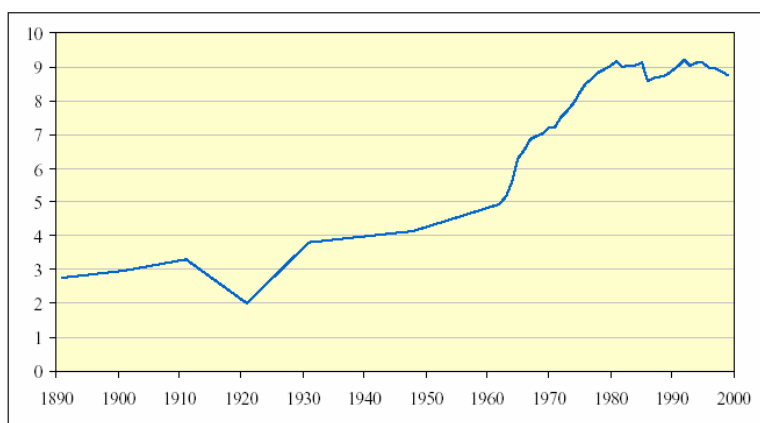
Abbildung 6: Ausländische Bevölkerung in Belgien (1997-2001)²¹

| 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 911.921 | 903.120 | 891.980 | 897.110 | 861.685 |

²⁰ EMZ - Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung 2004, 1

²¹ OCIV – Overlegcentrum Integratie van Vluchtelingen 2005, 1

Abbildung 7: Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung ab 1890²²



In Abbildung 5 werden die Ausländerzahlen und der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung in der Periode 1846 bis 1999 dargestellt. Abbildung 6 enthält die Ausländerzahlen in den Jahren 1997 bis 2001. Abbildung 7 zeigt die Entwicklung des Ausländeranteils in der Periode 1890 bis 2000. Unter 4.1 wurde schon die Entwicklung der Ausländerzahlen besprochen. Hier noch mal eine kurze Übersicht:

- Im Jahre 1846 zählte Belgien 94.821 Ausländer, das heißt 2,2 % der Bevölkerung.
- Um die Jahrhundertwende stieg diese Zahl auf 212.474 an, und 1910 waren 254.547 Einwohner oder 3,4 % der Bevölkerung Nicht-Belgier.
- Durch den Ersten Weltkrieg hat die Ausländerzahl von 254.547 im Jahre 1910 auf etwa 149.677 (2,0 %) im Jahre 1920 abgenommen.
- In der Periode 1921-1939 wurden viele Arbeiter aus der Steinkohleindustrie angezogen. Im Jahre 1930 zählte Belgien 319.000 Ausländer (3,8 % der Bevölkerung).
- Nach der Wirtschaftskrise lebte die belgische Wirtschaft im Jahre 1936 wieder auf und kam es zu einem neuen Anstieg der Ausländerzahl auf 367.619 (4,1 %) im Jahre 1947.
- In den 60er Jahren hat die Zahl von 453,486 (4,9 %) im Jahre 1961 auf 696,282 (7,2 %) im Jahre 1970 zugenommen.
- Der Anwerbestopp nach der Ölkrise im Jahre 1974 hat einen weiteren Anstieg der Ausländerzahl nicht verhindern können, vor allem durch die zunehmende Einwanderung im Rahmen der Familienzusammenführung. Im Jahre 1981 zählte Belgien 878.577 Ausländer (8,9 %).

²² Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding s.d.b, 1-2

- In den 80er und 90er Jahren kam es zu einer Stabilisierung des Ausländeranteils mit nur geringen Schwankungen. Zwischen 1994 und 1999 hat der Ausländeranteil leicht abgenommen (1994: 9,11%; 1998: 8,9%; 1999: 8,73%). Am 1. Januar 2000 waren 8,76% der Bevölkerung (897.110 Personen) Nicht-Belgier. Danach kam es wieder zu einer leichten Senkung des Ausländeranteils auf 8,4% (861.685 Personen) im Jahre 2001 und 8,2% in den Jahren 2002 (846.734 Personen) und 2003 (850.077 Personen).

Die ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 8: Ausländer in Belgien nach Staatsangehörigkeit am 31.12.2000²³

| 12 voornaamste nationaliteiten van de buitenlanders die in België verblijven op 31.12.2000 | | |
|---|----------------|--------------|
| | Aantal | % |
| Italië | 195.586 | 22,7 |
| Frankrijk | 109.322 | 12,7 |
| Marokko | 106.822 | 12,4 |
| Nederland | 88.813 | 10,3 |
| Turkije | 56.172 | 6,5 |
| Spanje | 43.356 | 5,0 |
| Duitsland | 34.579 | 4,0 |
| Verenigd Koninkrijk | 26.600 | 3,1 |
| Portugal | 25.634 | 3,0 |
| Griekenland | 17.974 | 2,1 |
| Verenigde Staten | 11.852 | 1,4 |
| Congo (DR) | 11.337 | 1,3 |
| Totaal | 728.047 | 84,5 |
| Totaal buitenlanders | 861.685 | 100,0 |

Bron : NIS

In Abbildung 8 werden die Ausländerzahlen nach Staatsangehörigkeit am 31.12.2000 dargestellt. Seit Mitte der 80er Jahre machen 12 Staatsangehörigkeiten etwa 85% der ausländischen Bevölkerung in Belgien aus. Im Jahre 2000 belief sich der Anteil der EU-Bürger in den Ausländerzahlen auf 60% oder 533.366 Personen, darunter 195.586 Migranten aus Italien, 109.322 aus Frankreich, 88.813 aus den Niederlanden und 34.579 aus Deutschland. Unter den nichteuropäischen Ausländern waren die Marokkaner (106.822 Personen) und die Türken (56.172 Personen) am zahlreichsten.

²³ Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg 2004, 9

4.3 DIE AUFENTHALTSREGELUNG

Die Basisinstrumente der belgischen Aufenthaltsregelung sind:

- das Gesetz vom 15. Dezember 1980 bezüglich der Einreise, des Aufenthalts, der Niederlassung und der Ausweisung von Ausländern - das Ausländergesetz
[*Wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen – de Vreemdelingenwet*]
- der königliche Erlass vom 8. oktober 1981 bezüglich der Einreise, des Aufenthalts, der Niederlassung und der Ausweisung von Ausländern
[*Koninklijk Besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen*]

Daneben gibt es noch zahlreiche andere nationale und internationale Quellen des Aufenthaltsrechts.

Das Ausländergesetz vom 15. Dezember 1980 regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern im belgischen Hoheitsgebiet. Die Regelungen sind unterschiedlich je nach Kategorie: Bei der rechtlichen Beurteilung des Aufenthaltsstatus ist zu unterscheiden, ob es sich um EU-Bürger oder Drittstaatsangehörige handelt, ausländische Studenten, ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, oder um Touristen mit oder ohne Visumpflicht etc. Das Gesetz enthält die allgemeine Aufenthaltsregelung (*siehe 4.3.1*) und die besonderen Aufenthaltsregelungen (*siehe 4.3.2*). Die besonderen Regelungen gelten unter anderem für EU-Bürger, für ausländische Familienangehörige eines EU-Bürgers oder eines Belgiers, für Flüchtlinge, Opfer von Menschenhandel und nichtbegleitete Minderjährige.

Über das belgische Aufenthaltsrecht sind schon viele Werke erschienen. Die nachfolgenden Daten stützen sich auf einige dieser Werke (*Hubeau, Foblets, Jorens et al 2000, 149-160; Cuypers, Hubeau, Foblets et al 2001, 29-49; Bouckaert, Seynaeve 2002, 17-56; Coel, Grouwels, Kempinaire, Op De Beeck 2002, 27-35*). Die Daten über die Erwerbstätigkeit wurden dem Werk 'Vreemdelingenwetgeving' (*Konnegem 2001, 65-66*) entnommen. Die Daten über die Aufenthaltsregelungen für Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten stützen sich auf eine Webseite (*Provinciaal integratiecentrum West-Vlaanderen vzw 2004, 5-6*).

4.3.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung

Anwendungsbereich. Die allgemeine Aufenthaltsregelung findet Anwendung auf alle Ausländer, die nicht zu einer der besonderen Kategorien gehören.

Struktur. Die Regelung wird weiter aufgeteilt in die Einreise und den Aufenthalt. In Bezug auf den Aufenthalt werden je nach Dauer des Aufenthalts drei Aufenthaltsstatuten unterschieden: der kurzfristige Aufenthalt (ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten), der Aufenthalt von mehr als drei Monaten und die Niederlassung. Sowohl bei der Einreise wie auch bei den drei Aufenthaltsstatuten sind im Falle des Verstoßes gegen die geltenden Regelungen Ausreisemaßnahmen vorgesehen. Schließlich wird auch das Rückkehrrecht nach kurzer oder längerer Abwesenheit geregelt.

4.3.1.1 Die Einreise

Ausländer, die in das belgische Hoheitsgebiet einreisen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

I. Vorlage der erforderlichen Dokumente

Grundsätzlich benötigen alle Nicht-EG-Ausländer für die Einreise in Belgien einen gültigen Reisepass und eine Einreisegenehmigung. Diese Genehmigung ist grundsätzlich vor der Einreise als Visum einzuholen. Das Visum wird in der Form eines Stempels in dem Reisepass angebracht. In manchen Fällen kann das Visum auch nach der Einreise in Belgien eingeholt werden.

Angehörige der EG-Staaten, der EFTA-Staaten und der USA sind von der Visumpflicht freigestellt. Sie müssen für die Einreise nur einen gültigen Pass oder Personalausweis mit sich führen. Sie benötigen, unabhängig vom Einreisezweck, kein Visum. Auch Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge brauchen kein Visum. Weiter gibt es noch eine Reihe von Staatsangehörigen, die für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten kein Visum brauchen. Diese Staatsangehörigen haben wir in den Anlagen aufgenommen (*siehe Anlage 11*).

In den Schengenstaaten gilt eine gemeinsame Regelung der Einreise. Seit dem 26. März 1995 können visumpflichtige Ausländer ein für die Schengenstaaten einheitliches Visum erhalten, mit dem sie kontrollfrei im Gebiet der Schengenstaaten reisen können.

II. Nachweis von ausreichenden Existenzmitteln

Der Ausländer muss seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine 'Unterhaltsverpflichtung' ('Verbintenis tot tenlasteneming') sichern können. Im Falle einer Unterhaltsverpflichtung übernimmt ein Dritter für die Dauer von zwei Jahren die Kosten für Sozialhilfe.

III. Vorlage der Dokumente über das Zweck des Aufenthalts

Beispiele: der Nachweis der Familienbande im Falle eines Verwandtenbesuchs, der Nachweis einer Hotelreservation im Falle einer touristischen Reise.

IV. Nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein (Schengener Informationssystem)

Durch Abfrage des Schengener Informationssystems kann geprüft werden, ob der Ausländer von belgischen Behörden und Gerichten (Art. 96 Abs. 3 SDÜ) oder von Behörden und Gerichten anderer Schengenstaaten (Art. 96 Abs. 2 und 3 SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.

V. Keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit und die internationalen Beziehungen des Staates darstellen

Wenn einer der obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, dann wird dem Ausländer die Einreise verweigert. Diese Verweigerung nennt man im belgischen Ausländergesetz 'Abweisung' ('terugdrijving', 'refoulement') (Art. 3-4 des Ausländergesetzes). Neben den obengenannten Gründen kann der Ausländer auch abgewiesen werden, wenn er vor weniger als zehn Jahren des Landes verwiesen wurde.

4.3.1.2 Der Aufenthalt

Es werden je nach Dauer des Aufenthalts drei Aufenthaltsstatuten unterschieden: der kurzfristige Aufenthalt, der Aufenthalt von mehr als drei Monaten und die Niederlassung.

Der kurzfristige Aufenthalt (Art. 5-8 Ausländergesetz)

Auch für den kurzfristigen Aufenthalt gilt im Schengengebiet eine gemeinsame Regelung. Zu einem Kurzaufenthalt braucht der Drittausländer das Kurzzeitvisum Typ C. Das Visum wird in der Regel für einen Aufenthalt von 90 Tagen erteilt, kann aber in Einzelfällen für eine kürzere Frist erteilt werden. Innerhalb dieser Frist darf sich der Ausländer auch in den anderen Schengenstaaten aufhalten. Eine Reihe von Staatsangehörigen sind von dieser Visumpflicht freigestellt (*siehe 4.3.1.1*).

Ausländer, die während ihres Aufenthalts nicht in einem Hotel oder Gasthaus wohnen, haben sich innerhalb einer Frist von drei Tagen, von dem Einreisedatum an, bei der zuständigen Behörde der Gemeinde anzumelden. Nach der Anmeldung erhält der Ausländer eine ‘Ankunftserklärung’ (‘Aankomstverklaring’, ‘Déclaration d’entrée’, *siehe Anlage 1*). Auf diesem Dokument wird der äußerste Termin des gültigen Aufenthalts angebracht.

Wenn der Ausländer die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr besitzt, dann wird er zur Ausreise verpflichtet. Die ‘Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen’ (‘Bevel om het grondgebied te verlaten’, ‘ordre de quitter le territoire’) ist u.a. vollziehbar, wenn sich der Ausländer länger als drei Monate in Belgien (oder im Schengenraum) aufhält oder wenn er ohne die erforderliche Ermächtigung arbeitet.

Der Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Wer sich länger als drei Monate in Belgien aufhalten will, hat einen ‘Antrag auf Aufenthaltserlaubnis’ (‘aanvraag tot het bekomen van een machtiging tot verblijf’) zu stellen. Im Gegensatz zu den Regeln über die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt, werden die Regeln für den Aufenthalt von mehr als drei Monaten von den Mitgliedstaaten selbst und nicht von der Union festgeschrieben. Manche Ausländerkategorien haben aber Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten und brauchen keinen Antrag auf

Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Sie bedürfen aber einer Zulassung vom Ausländeramt, wo untersucht wird, ob sie die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von Rechts wegen erfüllen. Die wichtigste Kategorie der Ausländer mit Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, sind diejenigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Belgien kommen.

A. Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

In der Regel ist die Aufenthaltserlaubnis bei der belgischen Botschaft im Ausland zu beantragen. In Einzelfällen kann die Erlaubnis auch in Belgien beantragt werden.

Der Antrag im Ausland

Verfahren. Im Falle eines Antrags im Ausland wird der Antrag von der Botschaft weitergeschickt an das Ausländeramt in Brüssel, wo geprüft wird, ob der Ausländer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 10 des Ausländergesetzes). Wenn die Erlaubnis erteilt wird, wird ein Visum des Typs D – für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten – im Pass des Ausländers angebracht.

Begünstigte. Trotz des Anwerbestopps 1974 ist die Arbeitsaufnahme immer noch der wichtigste Grund zum Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis. Wer als Ausländer in Belgien arbeiten will, braucht eine Arbeitskarte ('arbeidskaart') oder eine Berufskarte ('beroepskaart') im Falle einer selbständigen Tätigkeit. Der Ausländer, dem von der belgischen Botschaft in seinem Land eine Arbeits- oder Berufskarte erteilt wird, kann einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen. In der Regel empfängt er dann ein Visum des Typs D, womit er nach Belgien abreisen kann. Nach der Einreise wird ihm eine 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister' ('Bewijs van Inschrijving in het Vreemdelingenregister' (B.I.V.R.)), eine sog. "weiße Karte"), *siehe Anlage 4*) erteilt, gültig für die Dauer der Arbeits- oder Berufskarte. Wenn die Arbeits- oder Berufskarte verlängert wird, dann wird auch die 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister' verlängert.

Der Antrag in Belgien

Bedingungen. In Sonderfällen kann der Antrag auch in Belgien gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist dann in der Gemeinde, wo sich der Ausländer aufhält zu beantragen. Er legt bei der Gemeinde ein Antragsdossier vor, das vom Bürgermeister an das Ausländeramt weitergeschickt wird. Das Ausländeramt kann entscheiden, eine ‘Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer’ (‘machtiging tot verblijf voor bepaalde duur’) oder eine ‘Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer’ (‘machtiging tot verblijf voor onbepaalde duur’)²⁴ auszustellen. Im Falle einer ‘Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer’ empfängt der Ausländer eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’ (‘B.I.V.R.’).

Regularisierung. Seit Ende der achtziger Jahre findet Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes regelmäßig Anwendung. Immer mehr Gruppen von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einer prekären Rechtsstellung können auf Grund dieser Bestimmung einen Regularisierungsantrag stellen. Es handelt sich u.a. um abgewiesene Asylsuchende, Abgewiesene auf Grund der Familienzusammenführung, Studenten ohne Aufenthaltsrecht und illegale Migranten. Für bestimmte Gruppen von Ausländern wird vom Ausländeramt in der Regel eine positive Entscheidung getroffen. Es handelt sich u.a. um Sans-Papiers, die ein belgisches Kind haben; Asylbewerber, die seit längerer Zeit auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten und Ausländer, die aus unfreiwilligen Gründen unmöglich in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Ende 1999 hat die Regierung eine einmalige Regularisierungskampagne für Sans-Papiers organisiert. Dazu wurde ein Regularisierungsgesetz aufgestellt (das Gesetz vom 22. Dezember 1999). Vier Kategorien von Ausländern konnten einen Antrag stellen: Asylbewerber, die seit vier Jahren auf eine Entscheidung warten (1); Ausländer, die wegen Krankheit (2) oder aus unfreiwilligen Gründen (3) nicht ausreisen können und Ausländer, die trotz ihres illegalen Aufenthalts in Belgien dauerhafte soziale Beziehungen aufgebaut haben und sich seit sechs Jahren in Belgien aufhalten (4). Es wurden insgesamt mehr als 36.000 Anträge eingereicht und in mehr als achtzig Prozent der Fälle wurde eine positive

²⁴ Die Äquivalente im deutschen Recht sind die ‘befristete Aufenthaltserlaubnis’ und die ‘unbefristete Aufenthaltserlaubnis’. Die belgisch-deutsche Terminologie wurde im Internet aufgefunden: <http://www.staatsbladclip.be/wetten/2004/10/13/wet-2004000504.html>, <http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/1999/99-239bn.htm>

Entscheidung getroffen. Ausländer, deren Aufenthalt durch die Kampagne legalisiert wurde, bekamen grundsätzlich eine ‘Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer’.

B. Der Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Allgemein. Die wichtigste Ausländergruppe mit Anspruch auf Aufenthalt sind die Familienzusammenführer. Wegen der Missbräuche (Problematik der Scheinehen) wurden das Verfahren und die Erteilungsvoraussetzungen in den vergangenen Jahren verschärft. Auf der anderen Seite wurde auch eine Lockerung eingeführt, wodurch auch die unverheirateten Partner eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können.

1. Anspruch im Ausländergesetz

a) Der Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung (Art. 10, 4° Ausländergesetz)

Begünstigte. Der bereits in Belgien wohnende Verwandte, mit dem der Ausländer zusammenziehen will, muss über eine ‘Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer’ oder eine ‘Niederlassungserlaubnis’ verfügen. Weiter ist der Beweis eines Rechtsverhältnisses zu erbringen. Ehegatten haben dazu den Beweis der Ehe zu erbringen. Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Familiennachzug, wenn sie für den Unterhalt von ihren Eltern abhängig sind.

Im Jahre 1984 wurde der Anspruch auf Familienzusammenführung eingengt. Einerseits hat die Zusammenführung innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen (innerhalb des Kalenderjahres, wo der bereits in Belgien wohnende Ehegatte seine Aufenthaltserlaubnis bekommen hat, oder innerhalb des darauffolgenden Kalenderjahres). Andererseits gilt das sogenannte Kaskadenverbot (‘Verbod van cascade’): Der Ehegatte bzw. die Ehegattin und die Kinder eines Ausländers, der selbst im Rahmen der Familienzusammenführung nach Belgien gekommen ist, sind nicht nachzugsberechtigt.

Verfahren. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin und die Kinder, die im Rahmen der Familienzusammenführung in Belgien einreisen wollen, haben bei der belgischen Botschaft in ihrem Herkunftsland ein Visum zu beantragen. Nach der Einreise empfangen sie zunächst eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’ und nach einer

positiven Entscheidung des Ausländeramtes eine ‘Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer’, die verlängert werden kann. Bei einer negativen Entscheidung empfangen sie einen ‘Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung’²⁵ (‘een beslissing tot weigering van verblijf’) und die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen.

b) Der Aufenthalt auf Grund einer dauerhaften Beziehung

Bedingungen. Seit 1997 können Ausländer die Aufenthaltserlaubnis auch auf Grund einer dauerhaften Beziehung beantragen. Sie haben genauso wie die Familienzusammenführer bei der belgischen Botschaft im Herkunftsland ein Visum D zu beantragen. Weiter haben sie den Beweis einer dauerhaften Beziehung zu erbringen und hat der schon in Belgien lebende Partner eine Unterhaltsverpflichtung zu unterschreiben, worin er erklärt, drei Jahre und sechs Monate lang die eventuellen Kosten seines Partners zu tragen. Der nachgezogene Partner empfängt eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’, die für sechs Monate gültig ist und jeweils um ein Jahr verlängert wird. Erst nach dreieinhalb Jahren kann der ausländische Partner eine ‘Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer’ erhalten.

c) Der Aufenthalt auf Grund der Staatsangehörigkeitsbedingungen (Art. 10, 2° Ausländergesetz)

Ausländer, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben durch Staatsangehörigkeitserklärung oder Option, haben Anspruch auf Aufenthalt. Auch die Frau, die durch die Ehe oder aus einem anderen Grund ihre belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, hat Anspruch auf Aufenthalt.

2. Anspruch in anderen Quellen

Laut Artikel 10, Absatz 1 des Ausländergesetzes hat auch der Ausländer, dessen Aufenthaltsanspruch durch einen internationalen Vertrag, die Verfassung oder einen königlichen Erlass festgelegt wird, Anspruch auf Aufenthalt. Dies gilt unter anderem für die EG-Ausländer, deren Anspruch auf Aufenthalt im EG-Vertrag festgeschrieben ist.

²⁵ Diese belgisch-deutsche Terminologie wurde im Internet aufgefunden:
<http://www.staatsbladclip.be/wetten/2004/09/16/wet-2004000484.html>

Daneben gibt es auch noch Ausländer, deren Anspruch auf Aufenthalt sich aus den bilateralen Verträgen ergibt (Abkommen vom 17. Februar 1964 mit Marokko, vom 16. Juli 1964 mit der Türkei, vom 7. August 1969 mit Tunesien, vom 8. Januar 1970 mit Algerien und vom 23. Juli 1970 mit Jugoslawien, alle ratifiziert durch das Gesetz vom 13. Dezember 1976).

Der Anspruch auf Aufenthalt kann auch aus einem Vertrag ohne unmittelbare Rechtskraft, wie z.B. Art. 8 des EKMR ('E.V.R.M.-vertrag'), abgeleitet werden. In diesem Fall bleibt aber der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Ausländergesetzes notwendig.

Sanktion. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate können in ihr Herkunftsland zurückgewiesen werden. Diese Maßnahme wird nur getroffen, wenn der Ausländer eine große Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

Die Niederlassung

Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer. Die Erlaubnis, sich in Belgien niederzulassen, bekommt man erst nach Erwerb der 'Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer'. Die Niederlassungserlaubnis wird weniger schnell aberkannt als die 'Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer'. Ausländer mit einer 'Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer' können mit einem ministeriellen Beschluss zurückgewiesen werden, während Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis nur in Extremfällen ausgewiesen werden können. Der Ausländer hat die Niederlassungserlaubnis in der Regel zu beantragen, wonach der Minister über die Erteilung entscheidet. Bestimmte Ausländergruppen haben aber Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis.

Antrag. Wer sich seit fünf Jahren regelmäßig und ununterbrochen in Belgien aufhält, kann eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Der Minister kann die Niederlassung nur verweigern, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Wird eine positive Entscheidung getroffen, dann wird der Ausländer ins Bevölkerungsregister eingetragen und empfängt er einen 'Ausländerausweis' ('Identiteitskaart voor Vreemdelingen', eine sog. "gelbe Karte", *siehe Anlage 5*), der fünf Jahre gültig ist und verlängert werden kann.

Anspruch. Bestimmte Kategorien von Ausländern bekommen schon sechs Monate nach ihrer Eintragung ins Fremdenregister Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Es handelt sich um:

- Ausländer, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben oder wiederbekommen können,
- Frauen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit durch ihre Ehe verloren haben,
- Ehegatten und Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis.

Sanktion. Auch gegen Ausländer, die sich in Belgien niedergelassen haben, können Ausreisemaßnahmen getroffen werden, aber nur in Ausnahmefällen. Die Ausweisung ('Uitzetting', 'expulsion') ist erst möglich, wenn der Ausländer eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt und wenn die '*Commissie van Advies voor Vreemdelingen*' ('Beratende Kommission für Ausländer')²⁶ mit der Ausweisung einverstanden ist.

4.3.1.3 Die Abwesenheit und die Rückkehr

Abwesenheit bis zu einem Jahr. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten oder einer Niederlassungserlaubnis können, wenn sie Belgien verlassen, ihr Rückkehrrecht geltend machen, und zwar ein Jahr lang (Art. 19 Abs. 1 Ausländergesetz). Wenn sie das Staatsgebiet für mehr als drei Monate, aber weniger als ein Jahr verlassen, haben sie ihre Abreise bei der Gemeinde anzumelden, ebenso wie ihre Rückkehr (innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Rückkehr).

Abwesenheit von mehr als einem Jahr. Ausländern, die länger als ein Jahr das Staatsgebiet verlassen, wird das Rückkehrrecht aberkannt. Nur in Ausnahmefällen behalten sie ihr Rückkehrrecht:

- wenn sie trotz ihres längeren Aufenthalts im Ausland ihre Beziehungen und Interessen in Belgien behalten haben oder

²⁶ Für '*Commissie van Advies voor Vreemdelingen*' wurde keine entsprechende belgisch-deutsche Terminologie gefunden

- wenn sie ins Ausland gehen, um ihren Wehrdienst abzuleisten und innerhalb von sechzig Tagen nach Beendigung ihrer Wehrpflicht nach Belgien zurückkehren.

Ausländer, die bei der Abreise das Recht hatten, sich unbefristet in Belgien aufzuhalten, können in den folgenden Fällen nach einer Frist von bis zu fünf Jahren noch zurückkehren:

- wenn sie jünger als 21 Jahre alt sind, vor ihrer Abreise mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Belgien gewohnt haben und unfreiwillig ausgereist sind;
- wenn sie 21 Jahre alt sind, vor ihrer Abreise mindestens 15 Jahre lang ununterbrochen in Belgien gewohnt haben und über ausreichende Existenzmittel verfügen und
- wenn sie in Belgien geboren sind, jünger als 39 Jahre alt sind, im Rahmen der Familienzusammenführung nach Belgien gekommen sind und vor ihrer Abreise mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen in Belgien gewohnt haben.

4.3.1.4 Die Erwerbstätigkeit

Im Jahre 1974 hat Belgien einen Anwerbestopp verfügt, womit die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer Beschäftigung begrenzt werden sollte. Seitdem wurden die Voraussetzungen und Verfahren für die Anwerbung von Ausländern verschärft. Die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften wird geregelt im *‘Wet betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers’* (‘Gesetz bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte’)²⁷. Das Gesetz gilt nicht für:

- Angehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und ihre nachzugsberechtigten Familienangehörigen;
- Ausländer, die durch Familiennachzug zu einem Belgier oder einem Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung das Aufenthaltsrecht bekommen haben;
- in Belgien anerkannte Flüchtlinge;
- Ausländer, die über eine Niederlassungserlaubnis verfügen;
- Studenten mit rechtmäßigem Aufenthalt, die an einer anerkannten Unterrichtsanstalt in Belgien studieren;
- eine Reihe von Arbeitnehmern, darunter vor allem Hochqualifizierte.

²⁷ Für *‘Wet betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers’* wurde keine entsprechende belgisch-deutsche Terminologie gefunden.

4.3.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen

Neben der allgemeinen Aufenthaltsregelung enthält das Ausländergesetz besondere Aufenthaltsregelungen für bestimmte Ausländerkategorien. Die wichtigsten Kategorien sind die Bürger eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR (4.3.2.1), die ausländischen Familienangehörigen eines EU/EWR-Bürgers oder eines Belgiers (4.3.2.2), die Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge (4.3.2.3) und die ausländischen Studenten (4.3.2.4). In den vergangenen Jahren wurde auch eine besondere Aufenthaltsregelung ausgearbeitet für Opfer von Menschenhandel (4.3.2.5) und für unbegleitete minderjährige Ausländer (4.3.2.6).

4.3.2.1 Angehörige eines Mitgliedstaats der EU/EWR

Wie unter 3.1 schon mehrmals erwähnt wurde, unterliegen Angehörige von Staaten der Europäischen Union und von den EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein innerhalb der Union einer günstigeren Aufenthaltsregelung. Das europäische Aufenthaltsrecht findet im belgischen Recht direkte Anwendung und ist gegenüber diesem nationalen Recht vorrangig zu behandeln.

Einreise und kurzfristiger Aufenthalt. Für die Einreise und den kurzen Aufenthalt (von weniger als drei Monaten) in Belgien brauchen Angehörige der EU/EWR kein Visum. Ausreichend ist ein gültiger Pass oder Personalausweis, und dies gilt unabhängig vom Grund der Einreise. Die Einreise kann ihnen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Volksgesundheit verweigert werden. Wenn sie nicht in einem Hotel oder Pension wohnen, haben sie bei der Gemeinde eine ‘Ankunftserklärung’ abzuholen.

Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Angehörige der EU/EWR können als Student oder Arbeitnehmer für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Belgien kommen. Dem Studenten wird von der Gemeinde eine ‘Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates’ (‘Verblijfkaart van een onderdaan van een lidstaat der EEG’, eine sog. “blaue Karte”, *siehe Anlage 6*) ausgestellt. Diese Aufenthaltskarte gilt bis zum 31. Oktober des laufenden akademischen Jahres. Arbeitnehmer haben im Falle eines Arbeitsvertrags von mehr als drei Monaten, aber weniger als einem Jahr eine ‘Registrierungsbescheinigung B’ (‘Attest van Immatriculatie model B’, *siehe Anlage 3*) zu beantragen. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrags. Im Falle eines kurzfristigen

Aufenthalts zur Arbeitsaufnahme erhalten sie bei der Gemeinde, nach Vorlage eines Arbeitsvertrags, eine 'Anlage Nr. 22', worauf Ort und Dauer der Beschäftigung angegeben werden. Arbeitssuchende EG-Staatsangehörige haben lediglich der Ausländerbehörde ihren Aufenthalt zu melden, sofern der Aufenthalt voraussichtlich länger als einen Monat dauern wird. Sobald ein Arbeitsverhältnis vorliegt, haben EG-Staatsangehörige in Belgien, wie auch in den anderen Mitgliedstaaten, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

Niederlassung. Angehörige der EU/EWR haben das Recht, sich in Belgien niederzulassen, wenn sie den Beweis ausreichender Existenzmittel erbringen können. Für den Antrag auf Niederlassung brauchen sie noch keine Arbeitserlaubnis vorzulegen. Es wird ihnen von der Gemeinde eine 'Registrierungsbescheinigung B' erteilt, die fünf Monate gültig ist. Diese Frist kann um weitere fünf Monate verlängert werden, wenn der Betroffene gute Aussichten auf eine Arbeitserlaubnis hat. Kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zehn Monaten eine Arbeitserlaubnis vorlegen, dann empfängt er eine 'Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates', die fünf Jahre gültig ist. Nicht nur durch eine Tätigkeit als Lohnempfänger, sondern auch als Selbständiger kann man die Niederlassungserlaubnis erhalten. Wie unter 3.1.2.1 schon erwähnt wurde, sind EU-Bürger unter bestimmten Bedingungen auch nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit aufenthaltsberechtigt. Auch EU/EWR-Angehörige, die keiner dieser Kategorien angehören, können die Niederlassung beantragen, wenn sie auf eine andere Weise nachweisen können, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen.

Sanktion. Die einzige Entfernungsmassnahme, die gegen einen EU/EWR-Angehörigen getroffen werden kann, ist die Ausweisung und ausschließlich im Falle einer ernsthaften Ordnungsstörung oder aus Gründen der Volksgesundheit.

Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

Wie unter 2.5 schon erwähnt wurde, haben sich die alten EU-Mitgliedstaaten geeinigt über eine Übergangsfrist von bis zu 7 Jahren für die Gewährung der Freizügigkeit für Angehörige der neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2004. Die Freistellung von der Arbeitsgenehmigung, die EU-Bürger und ihre Familienangehörigen genießen, findet keine Anwendung auf die Bürger der neuen Mitgliedstaaten. Am 1. Mai 2006 ist die erste Übergangsfrist am Ende und wird Belgien entscheiden, den Angehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten entweder die vollständige Freizügigkeit zu gewähren oder eine weitere

Übergangsfrist von 3 Jahren einzusetzen. Wird der Arbeitsmarkt ernsthaft gestört, dann können noch bis zum 30. April 2011 Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Aufenthaltsmöglichkeiten für neue EU-Bürger, die nach dem 1. Mai 2004 nach Belgien kamen

Kurzfristiger Aufenthalt. Für den Kurzaufenthalt gelten für die neuen EU-Bürger die gleichen Regeln: Sie haben nur einen gültigen Pass oder Personalausweis vorzulegen und bei der Gemeinde eine ‘Ankunftserklärung’ abzuholen.

Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Neue Angehörige der EU, die in Belgien studieren wollen, bekommen unter denselben Voraussetzungen wie die anderen EU-Ausländer eine ‘Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates’ (‘Verblijfskaart voor vreemdelingen’).

Kommen sie zur Arbeitsaufnahme nach Belgien, dann haben sie, anders als die anderen EU-Ausländer, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Durch die beschränkenden Maßnahmen im Laufe der Übergangsfrist ist es für diese neuen EU-Bürger nicht einfach, eine solche Erlaubnis zu bekommen. Erhalten sie die Erlaubnis, dann wird ihnen ein Aufenthalt für die Dauer des Arbeitsvertrags gewährt und bekommen sie eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’.

Niederlassung. Neue EU-Arbeitnehmer mit einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis können einen Antrag auf Niederlassung stellen unter der Bedingung, dass sie seit 12 Monaten oder länger eine rechtmäßige Tätigkeit als Lohnempfänger ausgeübt haben. Nach einer Frist von 5 Monaten wird ihnen eine ‘Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates’ ausgestellt. Neue EU-Selbständige dagegen sind für die Niederlassung an die gleichen Regeln gebunden wie andere EU-Bürger und brauchen keine Berufskarte vorzulegen.

4.3.2.2 Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers oder eines Belgiers

Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers. Wie unter 3.1.2.2 und 3.2.1 schon erwähnt wurde, bekommen auch Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers eine Aufenthaltserlaubnis-EG, unabhängig davon, ob sie einem EU-Staat oder einem Drittstaat angehören.

Der Unterschied zur allgemeinen Aufenthaltsregelung ist, dass die Kinder bis zum Alter von 21 statt 18 Jahren nachzugsberechtigt sind. Zudem haben auch Eltern und Großeltern Anspruch auf Familienzusammenführung, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Die Familienangehörigen empfangen von der Gemeindeverwaltung gleichartige Aufenthaltsdokumente als der EU/EWR-Bürger. Der einzige Unterschied ist, dass die Familienangehörigen, die kein EU/EWR-Angehöriger sind, einen 'Ausländerausweis' ('Identiteitskaart voor vreemdelingen', *siehe Anlage 5*) statt einer 'Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates' erhalten. Zudem sind Familienangehörige aus Drittstaaten visumpflichtig. Sie haben bei der Einreise neben einem Pass oder Personalausweis ein Visum vorzulegen.

Familienangehörige eines Belgiers. Für Familienangehörige eines Belgiers aus Drittstaaten gelten dieselben Regeln wie für Angehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates. Ausländische Familienangehörige können ebenfalls einen Antrag auf Niederlassung stellen. Der Familienangehörige empfängt zunächst eine 'Registrierungsbescheinigung' und, innerhalb von fünf Monaten nach dem Niederlassungsantrag, einen 'Ausländerausweis'.

Familienangehörige eines neuen EU-Bürgers

Auch Familienangehörige eines neuen EU-Bürgers (seit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004) mit rechtmäßigem Aufenthalt können im Rahmen der Familienzusammenführung den Aufenthalt beantragen. Sie bekommen zunächst entweder eine 'Registrierungsbescheinigung B' ('Attest van Immatriculatie B': für EU-Bürger) oder eine 'Registrierungsbescheinigung A' ('Attest van Immatriculatie A', *siehe Anlage 2*: für Nicht-EU-Bürger), gültig für 5 Monate. Wird vom Innenminister eine positive Entscheidung getroffen, dann erhält der Angehörige eine 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister', mit derselben Gültigkeitsdauer wie die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen, der sich schon länger in Belgien aufhält.

4.3.2.3 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge

Ausländer, die von Belgien als Flüchtlinge anerkannt werden, haben das Recht, sich unbefristet in Belgien aufzuhalten.

Wie unter 2.2.2 schon erwähnt wurde, sind die Asylbewerber eine getrennte Kategorie: Sie haben den Flüchtlingsstatus beantragt, aber es wurde noch keine Entscheidung getroffen oder der Antragsteller ist gegen eine negative Entscheidung in die Berufung gegangen. Asylbewerber haben das Recht, sich im Laufe des Asylverfahrens in unserem Land aufzuhalten. Sie erhalten eine 'Registrierungsbescheinigung A', die jeden Monat oder alle drei Monate verlängert wird. Endet das Verfahren mit einer negativen Entscheidung, dann haben sie das Land zu verlassen.

Wie schon mehrmals erwähnt wurde, ist die gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik der Gemeinschaft ein wichtiges Element der europäischen Verfassung, die erst nach Ratifizierung durch alle Unterzeichnerstaaten in Kraft treten kann.

4.3.2.4 Ausländische Studenten

Bedingungen. Das Recht, sich als ausländischer Student in Belgien aufzuhalten, gilt ausschließlich für Hochschul- oder Universitätsstudenten.

Vor der Abreise. Ausländische Studenten haben bei der belgischen Botschaft in ihrem Herkunftsland eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Dazu haben sie den Nachweis zu erbringen, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen und haben sie eine Einschreibungsbescheinigung einer belgischen Unterrichtsanstalt vorzulegen. Im Falle einer positiven Entscheidung, erhalten sie ein Visum D, so dass sie in Belgien einreisen können.

In Belgien. Nach der Einreise hat sich der ausländische Student bei der Gemeinde anzumelden. Wenn er vor seiner Abreise schon als regulärer Student eingeschrieben war, empfängt er gleich eine 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister'. War er noch nicht eingeschrieben, dann empfängt er zunächst eine 'Registrierungsbescheinigung A', die vier Monate gültig ist. Bekommt er innerhalb dieser Frist eine Einschreibungsbescheinigung der Unterrichtsanstalt, dann wird die 'Registrierungsbescheinigung' durch

eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’ ersetzt. Die Eintragung gilt für ein Jahr (bis zum 31. Oktober), aber wird für die Dauer des Studiums jährlich verlängert, wenn die Bedingungen weiter vorliegen. Bei der Beendigung seines Studiums hat der Student aber das Staatsgebiet zu verlassen und die unnötige Verlängerung des Studiums kann als Grund angewendet werden, den Studenten aus dem Staatsgebiet zu entfernen. Zudem ist es für Studenten unmöglich, einen Niederlassungsantrag zu stellen.

Familienzusammenführung. Auch der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines ausländischen Studenten können sich für die Dauer des Studiums in Belgien aufhalten. Dazu sollte der Student den Beweis erbringen, über ausreichende Existenzmittel und über eine Wohnung zu verfügen.

4.3.2.5 Opfer von Menschenhandel

Es ist die Rede von Menschenhandel, wenn die Emigration von Ausländern organisiert wird, um sie danach hier in Belgien auszubeuten. Opfer von Menschenhandel geraten oft in eine besonders schwierige Lage, weil ihr Aufenthalt meistens illegal ist. Am bekanntesten sind die Opfer von Frauenhandel und sexueller Ausbeutung. Zu den Opfern von Menschenhandel gehören auch Ausländer, die ins Land hereingelockt werden mit dem Vorschlag, einen gut bezahlten Job in einem Restaurant auszuüben, aber in Wirklichkeit für einen Hungerlohn arbeiten müssen. Im Jahre 1994 wurde eine Regelung ausgearbeitet, wodurch die Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltsrechtsstellung erhalten.

Anweisung, das Staatsgebiet innerhalb von 45 Tagen zu verlassen. Opfer von Menschenhandel können um die Erlaubnis bitten, sich weitere 45 Tage in Belgien aufzuhalten. Konkret erhalten sie in der ersten Phase vom Ausländeramt die Anweisung, das Staatsgebiet innerhalb von 45 Tagen zu verlassen. Während dieser Frist wird dem Ausländer Begleitung angeboten und bekommt er die Möglichkeit, eine Klage gegen die Menschenhändler einzureichen.

Ankunftserklärung. Reicht das Opfer bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Klage gegen die Menschenhändler ein, dann empfängt er/sie eine Aufenthaltsgenehmigung für drei Monate (in der Form einer ‘Ankunftserklärung’). Diese Frist ermöglicht es der Polizei, nach Rücksprache mit dem Gericht, eine Untersuchung durchzuführen und

festzustellen, ob von Menschenhandel die Rede ist. Opfer von Menschenhandel mit einer ‘Ankunftserklärung’ können beschäftigt werden.

Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister (befristet). Solange das Gericht kein Urteil gefällt hat, empfängt das Opfer eine ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’, mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister (unbefristet). Wird der Menschenhändler, gegen den eine Klage eingereicht wurde, vor Gericht geladen, dann kann das Opfer eine unbefristete ‘Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister’ beantragen. Diese Bescheinigung wird erst erteilt, wenn die Erklärung oder die Klage des Opfers für das Verfahren von Bedeutung ist.

4.3.2.6 Unbegleitete Minderjährige

Vor 1999 konnten ausländische Jugendliche unter achtzehn Jahren, die ohne Begleitung nach Belgien kamen, ihren Aufenthalt nur durch einen Asylantrag legalisieren. Es wurden viele Anträge gestellt, aber nur wenige Antragsteller wurden als Asylberechtigte anerkannt. Auf Grund des Vertrags über die Kinderrechte und auf Grund der Richtlinien des ‘General-Kommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose’ (‘Commissariaat-generaal voor de vluchtelingen en de staatlozen’) und des Europarates, können Minderjährige ausschließlich zur Ausreise verpflichtet werden, wenn ihnen im Herkunftsland die Aufnahme durch die Familie oder eine Organisation gewährt wird. Viele dieser Jugendlichen hatten keine Aufenthaltsdokumente und konnten nicht aus dem Land entfernt werden. Ihr schwacher Aufenthaltsstatus hat zahlreiche Probleme ausgelöst, unter anderem für die Organisationen, die diese Jugendlichen aufnehmen.

Aufenthaltsrechtsstellung. Im Jahre 1999 hat man eine Aufenthaltsregelung ausgearbeitet für unbegleitete minderjährige Ausländer, deren Asylantrag endgültig verweigert wurde, wie auch für Jugendliche, die nie einen Asylantrag eingereicht haben und nicht zur Ausreise verpflichtet werden können. Die Aufenthaltsregelung ist der Regelung für Opfer von Menschenhandel ähnlich. Wenn die Repatriierung des Minderjährigen nicht gleich möglich ist, wird ihm in einer ersten Phase eine ‘Ankunftserklärung’ mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Wenn innerhalb dieser Frist keine Lösung gefunden wird, dann wird die Ankunftserklärung um weitere drei Monate verlängert. Wenn es nach einem

Aufenthalt von sechs Monaten immer noch unmöglich erscheint, den Minderjährigen in absehbarer Zeit in sein Herkunftsland oder ein anderes Land zurückzubringen, dann wird ihm in der zweiten Phase eine (befristete) 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister' erteilt. Diese Eintragung kann von der Gemeindeverwaltung verlängert werden, aber ausschließlich auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Ausländeramtes. Frühestens nach einer Frist von zwei Jahren kann dem unbegleiteten Minderjährigen eine 'Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer' erteilt werden und nur, wenn keine Möglichkeit besteht, den Betroffenen in sein Herkunftsland oder ein anderes Land zurückzubringen.

4.4 KOMPETENZ²⁸

4.4.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung

Die Gemeinschaftsbefugnisse

Im ‘Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen’ wird die *“Aufnahme und die Integration von Ausländern”* als eine Gemeinschaftsbefugnis umschrieben. Die Gemeinschaft entscheidet autonom über die Weise, worauf Ausländer in die Gemeinschaften aufgenommen werden.

Die regionalen Befugnisse

Die belgischen Regionen (‘gewesten’) sind zuständig für *“die Anwendung der Normen in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.”* *“Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Normen”* unterliegt der Zuständigkeit der föderalen Behörden. In der Gesetzgebung über die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ist die Rede von einer Zuständigkeitsverteilung zwischen den föderalen Behörden (mit Verordnungsbefugnis) und den regionalen Behörden, die die Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen haben. Die Föderalbehörden haben aber das letzte Wort, und es wird dafür plädiert, auch die Zuerkennung und Erteilung von Arbeitsgenehmigungen und Arbeitskarten unter die Zuständigkeit des Staates zu bringen.

Die föderalen Befugnisse

Zahlreiche Angelegenheiten fallen in die Kompetenz der föderalen Behörden. Es handelt sich vor allem um die Einwanderungspolitik, die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, die Zivilrechte und die politischen Rechte, das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und die Sozialhilfe, die Rechtsstellung der politischen Flüchtlinge und die strafrechtliche Sanktionierung von Rassismus und Xenophobie.

²⁸ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf folgende Quellen: ‘Migratie- en Migrantenrecht 3 - Recente ontwikkelingen’ (Hubeau, Foblets et al 1999, 22-24); ‘Vreemdelingenwetgeving’ (Konnegem 2001, 14-16).

4.4.2 Die ministerielle Zuständigkeitsverteilung

Seit dem 15. Juli 1992 ist der Innenminister und nicht mehr der Justizminister für die Ausländer- und Migrationspolitik zuständig (die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern). Das Gesetz vom 6. Mai 1993 hat die Befugnisse des Innenministers und des Ausländeramtes in Bezug auf die Anwendung der Flüchtlingsgesetzgebung wesentlich erweitert.

Das Ausländeramt ('Dienst Vreemdelingenzaken')

Das Ausländeramt in Brüssel ist eine Verwaltungsbehörde und hat die Aufgabe, die Aufsicht über die Ausländer, die sich in Belgien aufhalten zu koordinieren. Die Aufsicht über die Einhaltung der Ausländergesetzgebung wird durch die lokalen Behörden und die Polizeidienste ausgeübt.

Anfangs unterstand das Ausländeramt der 'Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit' ('Bestuur van de Openbare Veiligheid') des Justizministeriums. Ab dem 1. Januar 1994 wurde das gesamte Ausländeramt aus dem Justizministerium ins Innenministerium überführt.

Das Ausländeramt ist in mehrere Dienststellen aufgeteilt. Die wichtigsten sind²⁹:

Büro Grenzinspektion (Dienst Grensinspectie)

Diese Dienststelle koordiniert die Grenzinspektion. Sie entscheidet über Ausländer, die sich an der Grenze anmelden, ohne alle Bedingungen für die Einreise zu erfüllen. In manchen Fällen wird der Ausländer trotzdem zugelassen, in den meisten Fällen wird er aber abgewiesen. Die Dienststelle untersucht auch die Zulässigkeit der Asylanträge, die an der Grenze eingereicht werden.

²⁹ Für die Namen der Dienststellen wurden nur teilweise belgisch-deutsche Übersetzungen gefunden. Diese Terminologie wurde im Internet aufgefunden:

Büro Grenzinspektion: <http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/2002/0211071.pdf+%22B%C3%BCro+Grenzinspektion%22+Ausl%C3%A4nderamt&hl=nl>

Büro E, S, A, R: <http://www.dofi.fgov.be/RG/duits/reglementaire%20teksten/Omzendbrieven/06062001.htm>

Studienbüro: <http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/1998/98-069af.htm>

Büro C: <http://www.staatsbladclip.be/wetten/2004/09/16/wet-2004000463.html>

Büro Ermittlungen: http://www.ca.mdy.be/DE/semamdy_detail.asp?nr=26995

Dienst Visa (Büro für Visa)

Das Büro für Visa entscheidet über die Erteilung von Visa und ‘Aufenthalts-genehmigungen für unbegrenzte Dauer’ und steht mit den belgischen Botschaften und Konsulaten in Kontakt.

Büro E (Bureau E)

Das Büro E behandelt den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Angehörigen der europäischen Mitgliedstaaten und Ausländern, die ihnen gleichgestellt werden.

Bureau N (Büro N)

Diese Dienststelle behandelt die Naturalisierungen.

Büro A (Bureau A)

Dieses Büro behandelt die Dossiers von Ausländern, die keine Angehörigen der europäischen Mitgliedstaaten sind und diesen Angehörigen nicht gleichgestellt werden.

Büro S (Bureau S)

Diese Dienststelle regelt den Aufenthalt von ausländischen Studenten aus Staaten außerhalb der Union, die sich nur für die Dauer ihres Studiums in Belgien aufhalten.

Bureau D (Büro D)

Büro D behandelt die Dossiers von Ausländern, die ins Gefängnis eingeschlossen wurden. Das Büro kann eine Repatriierung des Ausländers vorbereiten und dem Innenminister vorlegen.

Bureau beroepen (Büro Berufungsklagen)

Diese Dienststelle untersucht die Berufungsklagen, die gegen die Entscheidungen des Ausländeramtes beim Gericht oder beim Staatsrat eingelegt wurden.

Studienbüro (Studiebureau)

Das Studienbüro bereitet Gesetzestexte vor und behandelt parlamentarische und andere Fragen. Mitglieder dieses Büros nehmen an Sitzungen teil, wo die internationalen Probleme in Bezug auf die Ausländerpolitik behandelt werden.

Bureau contact gemeenten (Büro Kontakt Gemeinden)

Diese Dienststelle informiert die Gemeinden und untersucht die Probleme, mit denen die Gemeinden bei der Anwendung der Ausländergesetzgebung konfrontiert werden.

Büro R (Bureau R)

Das Büro R behandelt die Dossiers von Asylbewerbern. Daneben hat es die Leitung über das 'Printrak-System', womit Fingerabdrücke von Asylbewerbern miteinander verglichen werden. Auf diese Weise wird geprüft, ob der Betroffene vorher nicht schon unter einem anderen Namen einen Antrag gestellt hat.

Büro C (Bureau C)

Dieses Büro behandelt die Dossiers von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten und kann eine Repatriierung des Ausländers vorbereiten.

Büro Ermittlungen (Dienst Opsporingen)

In Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen zentralisiert dieses Büro alle verfügbaren Informationen über illegale Ausländer, Menschenhandel, illegale Beschäftigung und falsche Dokumente.

Zentren

- Transitzentrum: Dieses Zentrum liegt in der Transitzone des Flughafens in Zaventem und bietet einen Aufenthalt für Asylsuchende, die an der Grenze einen Asylantrag gestellt haben und nicht über die erforderlichen Dokumente für die Einreise verfügen.
- Geschlossene Zentren für Illegale: in den geschlossenen Zentren in Merksplas, Brügge und Vottem werden Illegale im Hinblick auf ihre Entfernung eingeschlossen.
- Repatriierungszentrum 127bis in Steenokkerzeel: Hier werden Ausländer, die an der Grenze einen Asylantrag gestellt haben, ohne über die erforderlichen Dokumente zu verfügen und andere Ausländer, die abgewiesen werden können, im Hinblick auf ihre Entfernung eingeschlossen.

5. DAS AUSLÄNDERRECHT IN DEUTSCHLAND

5.1 KURZE GESCHICHTE DER MIGRATION NACH DEUTSCHLAND³⁰

Nach dem deutsch-französischen Krieg im Jahre 1878 kam es in Deutschland zu einem erhöhten Zustrom von Ausländern aus dem preußischen Osten ins Ruhrgebiet. Die sogenannten "Ruhrpolen" wurden herangezogen, um den gestiegenen Arbeitskräftebedarf im Ruhrbergbau zu decken. In den Jahren ab 1880 nahm die Ost-West-Wanderung weiter zu und wurden die polnischen Arbeiter nicht nur in der Industrie, sondern auch in der deutschen Landwirtschaft eingesetzt.

Schon vor 1900 zogen Migranten aus Norditalien nach Südwestdeutschland, um dort eine Arbeit aufzunehmen. Vor dem Ersten Weltkrieg waren im gesamten Deutschen Reich bis zu 200.000 italienische Arbeitsmigranten beschäftigt.

Während der 50er Jahre erlebte Deutschland das sogenannte Wirtschaftswunder, das zu einem Überangebot von Arbeitsplätzen führte. Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland hatte durch den Krieg stark abgenommen, und das rasche Anwachsen der Wirtschaft führte zu einem Mangel an Arbeitskräften. Dieser Mangel konnte durch das inländische Arbeitskräfteangebot nicht ausreichend gedeckt werden. In der Folge wurden deshalb Anwerbevereinbarungen mit Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) abgeschlossen. Um die Anwerbung zu erleichtern, wurden in den verschiedenen Ländern Agenturen eingerichtet, die den zukünftigen Arbeitnehmern entweder direkt eine Stelle anboten oder ihnen eine Arbeitserlaubnis ausstellten, damit sie nach Deutschland fahren und sich dort eine Stelle suchen konnten.

Von 1955 bis 1961 nahm die ausländische Bevölkerung dadurch zunächst nur um etwa 200.000 zu. Ab dem Jahre 1961 kam es aufs Neue zu einem Mangel an Arbeitskräften durch die anhaltende Konjunktur und das Ende des Zustroms von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik durch den Bau der Mauer. 1964 arbeiteten schon über eine Million

³⁰ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Webseite des Goetheinstituts in Dublin (*Goetheinstitut Dublin 2004, 1-2*) und die Webseite des Bundesministeriums des Innern (*2005 e, 1-3; 2005f, 1-7*).

ausländische Arbeitnehmer in Deutschland, und ihre Anzahl stieg trotz der Rezession in den Jahren 1966/67 weiter an.

Die große Mehrheit der ausländischen Arbeitskräfte waren Männer zwischen 20 und 40 Jahren, die ohne Familie nach Deutschland kamen. Bis in die späten sechziger Jahre waren Italiener, Spanier und Griechen am stärksten vertreten. In den folgenden Jahren dominierten zunehmend Menschen aus dem damaligen Jugoslawien und vor allem aus der Türkei. 1968 nahmen türkische Staatsangehörige innerhalb der Ausländerzahl einen Anteil von 10,7 % ein (Jugoslawen 8,8 %). 1973 betrug ihr Anteil bereits etwa 23 % (Jugoslawen 17,7 %). 1970 erreichte die Gastarbeiteranwerbung einen Höhepunkt mit knapp 1 Million Zuzügen. Die Schwerpunkte der Zuwanderung von Arbeitskräften waren die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.

Für die Gastarbeiter war ursprünglich eine befristete Zuwanderung vorgesehen. Nach Ablauf der Aufenthaltsfrist sollten die ausländischen Arbeitskräfte in ihre Heimatländer zurückkehren und andere an ihre Stelle treten ('Rotationsprinzip'). Viele der männlichen Gastarbeiter hatten Frau und Kinder in ihrer Heimat zurückgelassen und kamen nach Deutschland, um Geld zu verdienen und sich in ihrer Heimat eine Existenz aufbauen zu können. Ab den späten 60er Jahren blieb aber eine wachsende Zahl von ausländischen Arbeitnehmern dauerhaft in Deutschland. Das lag sowohl im Interesse der Unternehmen, die die eingearbeiteten Arbeitskräfte behalten wollten, wie auch der ausländischen Arbeitnehmer, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland sahen. Zudem haben viele Gastarbeiter ihre Familienangehörigen nach Deutschland nachkommen lassen.

Anfang der 70er Jahre änderte sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland. Die Rezession wurde durch die Ölkrise 1973 noch verschärft, und der Arbeitsmarkt verschlechterte sich. Im November 1973 verfügte das Bundeskabinett einen Anwerbestopp. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Ausländerzahl auf rund vier Millionen gewachsen. Mit dem Anwerbestopp wurde der weitere Zustrom von Ausländern nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme beendet. Trotzdem stieg die Zahl der in Deutschland lebenden Migranten weiter an, da weiterhin viele Familienangehörige von Gastarbeitern nach Deutschland zogen. Für viele ausländische Arbeitskräfte war der Anwerbestopp ein Grund, längerfristig in Deutschland zu bleiben. Denn mit dem Anwerbestopp war es nicht mehr möglich, für einen begrenzten Zeitraum in die Heimat zurückzukehren, um nach einer gewissen Zeit wieder in Deutschland arbeiten zu können.

1973 bis 1979 blieb der Ausländeranteil in Deutschland stabil. Der negative Saldo von Zu- und Fortzug wurde durch eine gleichzeitig steigende Geburtenrate ausgeglichen. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Ausländer von 1973 bis 1988 nur langsam von 4 Mio. auf 4,8 Mio. Aber bereits ab 1986 stieg der Zuzug von Ausländern, vor allem aber der Saldo aus Zu- und Fortzug wieder deutlich an.

Im Jahre 1980, nach einer Änderung der Rechtsregelungen der Staaten des ehemaligen Ostblocks für Westreisen, kam es zu einer verstärkten Zuwanderung von Menschen aus Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und anderen osteuropäischen Staaten.

Innerhalb von nur elf Jahren (1986 bis 1996) erhöhte sich die Zahl der Ausländer in Deutschland um 2,8 Mio. auf 7,3 Mio. Personen. Dieser starke Anstieg war nicht nur dem anhaltenden Familiennachzug und der Geburt von etwa 1 Mio. ausländischen Kindern zuzuschreiben. Entscheidend war auch der seit 1980 ansteigende Zuzug von Asylbewerbern. In den Jahren 1987 bis 1992 stieg die Zahl der Asylsuchenden pro Jahr von rund 57.000 Personen auf 438.000 Personen. Im gleichen Zeitraum sank die Anerkennungsquote bei der Feststellung einer politischen Verfolgung von 9,4 auf 4,25 Prozent. Viele Drittstaatsangehörige nutzten das Asylrecht als Möglichkeit der Zuwanderung nach Deutschland. Nach Änderung des Asylrechts Mitte 1993 ging die Zahl der Asylbewerber erheblich zurück und lag sie im Jahre 2003 bei rund 50.500 Antragstellern. Derzeit leben in Deutschland etwa 1,1 Millionen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind oder den Flüchtlingsstatus beantragt haben. Dazu gehören auch 188.000 jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die seit 1990 nach Deutschland gekommen sind.

Zu den Ausländern sollten auch die deutschen Spätaussiedler gezählt werden. Durch die Öffnung Osteuropas und die dadurch verbesserten Ausreisemöglichkeiten stieg die Zahl der Aussiedler in den Jahren 1987-1988 von 78.498 auf 202.645 an. Der Höhepunkt der Zuwanderung dieser deutschen Volkszugehörigen wurde im Jahre 1990 mit 397.073 Aussiedlern erreicht. Insgesamt sind seit 1950 4,4 Millionen Menschen auf diese Weise nach Deutschland gekommen. Die größte Nationalitätengruppe stellen die Aussiedler aus Polen.

Im Gegensatz zu der Anwerbung von Arbeitskräften in den 50er, 60er und frühen 70er Jahren ist heute der Aufenthalt der Arbeitskräfte zeitlich streng befristet. In Deutschland

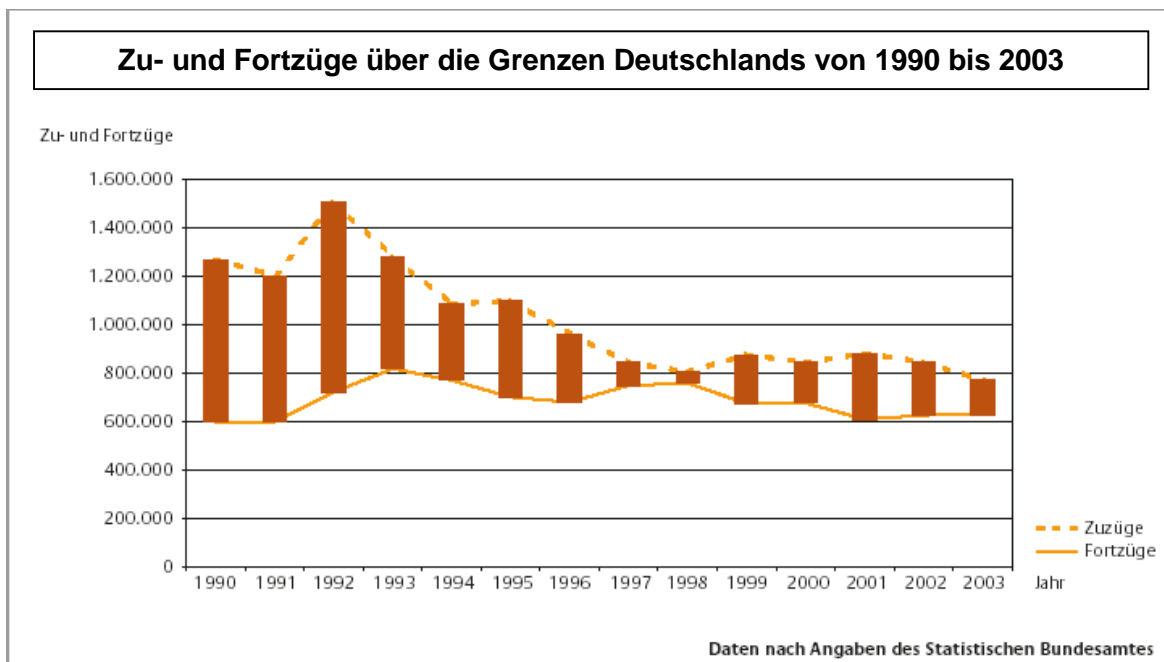
ist ein dauerhafter Aufenthalt für Personen, die im Rahmen von Werkvertrags- und Saisonarbeitsverträgen beschäftigt werden, unmöglich. 2003 wurden aber rund 44.000 Personen auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen im Rahmen zeitlich befristeter Werkverträge in Deutschland beschäftigt.

Am 1. August 2000 startete Bundeskanzler Schröder seine GreenCard-Initiative. Für 20.000 ausländische Computerspezialisten wurde der Anwerbestopp außer Kraft gesetzt. Ausländische IT-Fachkräfte, die über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, ziehen nach Deutschland, um in der IT-Branche zu arbeiten. Bis zum September 2004 wurden über 17.000 der sogenannten "Green-Cards" erteilt. Wie bei verschiedenen anderen höher qualifizierten Beschäftigungen wird diesen Ausländern die Perspektive eines Daueraufenthalts eröffnet.

5.2 ZAHLEN³¹

5.2.1 Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1990 bis 2003

Abbildung 9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1990 bis 2003³²



³¹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten wurden dem 'Migrationsbericht 2004' entnommen (*Bundesministerium des Innern 2004c, 8-15/66-70*).

³² Bundesministerium des Innern 2004c, 9

Abbildung 10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003³³

| Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003 | | | | | | | | |
|--|-----------|----------------|-------------|----------|----------------|-------------|---|----------------|
| Jahr | Zuzüge | | | Fortzüge | | | Wanderungssaldo Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss) | |
| | gesamt | dar. Ausländer | Anteil in % | gesamt | dar. Ausländer | Anteil in % | gesamt | dar. Ausländer |
| 1991 | 1.198.978 | 925.345 | 77,2 | 596.455 | 497.540 | 83,4 | +602.523 | +427.805 |
| 1992 | 1.502.198 | 1.211.348 | 80,6 | 720.127 | 614.956 | 85,4 | +782.071 | +596.392 |
| 1993 | 1.277.408 | 989.847 | 77,5 | 815.312 | 710.659 | 87,2 | +462.096 | +279.188 |
| 1994 | 1.082.553 | 777.516 | 71,8 | 767.555 | 629.275 | 82,0 | +314.998 | +148.241 |
| 1995 | 1.096.048 | 792.701 | 72,3 | 698.113 | 567.441 | 81,3 | +397.935 | +225.260 |
| 1996 | 959.691 | 707.954 | 73,8 | 677.494 | 559.064 | 82,5 | +282.197 | +148.890 |
| 1997 | 840.633 | 615.298 | 73,2 | 746.969 | 637.066 | 85,3 | +93.664 | -21.768 |
| 1998 | 802.456 | 605.500 | 75,5 | 755.358 | 638.955 | 84,6 | +47.098 | -33.455 |
| 1999 | 874.023 | 673.873 | 77,1 | 672.048 | 555.638 | 82,7 | +201.975 | +118.235 |
| 2000 | 841.158 | 649.249 | 77,2 | 674.038 | 562.794 | 83,5 | +167.120 | +86.455 |
| 2001 | 879.217 | 685.259 | 77,9 | 606.494 | 496.987 | 81,9 | +272.723 | +188.272 |
| 2002 | 842.543 | 658.341 | 78,1 | 623.255 | 505.572 | 81,1 | +219.288 | +152.769 |
| 2003 | 768.975 | 601.759 | 78,3 | 626.330 | 499.063 | 79,7 | +142.645 | +102.696 |

Abbildungen 9 und 10 zeigen den Verlauf der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands für die Jahre 1990 bis 2003.

Von 1990 bis 2003 wurden 14,2 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem – bis Mitte der 1990er Jahre – erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, aus der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern. Im gleichen Zeitraum waren fast 9,6 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten dreizehn Jahre ergeben einen Wanderungsüberschuss von etwa 4,6 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des ‘Eisernen Vorhangs’, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte, sowie die Bürgerkriegssituation in

³³ Bundesministerium des Innern 2004c, 10

Jugoslawien bestimmend waren, hat sich im 21. Jahrhundert das Migrationsgeschehen stabilisiert und beruhigt. Zwischen 1991 und 2003 zogen mehr Ausländer nach Deutschland zu als fort. Ausnahme war der Zeitraum 1987–1988: Hier zogen mehr Ausländer fort als zu. Nach 1996 ging der Wanderungssaldo kurzzeitig zurück (1996: +282.197, 1997: +93.664, 1998: +47.098), um danach wieder anzusteigen. Die hohen Überschüsse von vor 1996 wurden jedoch nicht mehr erreicht. Im Jahre 2003 wurden insgesamt fast 769.000 Zuzüge und 626.000 Fortzüge registriert. Der Wanderungssaldo hat sich somit gegenüber 2001 und 2002 verringert und liegt bei einem Überschuss von etwa 143.000 Zuzügen. Während die Gesamtzahl der Fortzüge gegenüber 2002 nahezu stabil blieb, kam es nach 2002 wieder zu einer Senkung der Zuzüge. Grund hierfür waren vor allem die gesunkenen Asylbewerber- und Spätaussiedlerzahlen.

5.2.2 Die ausländische Bevölkerung in Deutschland

Die ausländische Bevölkerung in Zahlen

Die Zahl der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Anfang der 50er Jahre von einer halben Million bis zur Wiedervereinigung um mehr als das Zehnfache auf über 5 Millionen gestiegen. Aufgrund der Gastarbeiteranwerbung lebten bereits 1974 über 4 Millionen Ausländer im Bundesgebiet. In Folge des Anwerbstopps für ausländische Arbeitnehmer kam es vorübergehend zu einem geringen Rückgang der Ausländerzahlen. Dennoch stieg die Zahl der Ausländer im Jahre 1982 wieder auf 4,7 Millionen an. Auch in den Jahren 1983 und 1984 kam es zu einem leichten Absinken der Zahlen.

Abbildung 11: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2003³⁴

| Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2003 | | | | |
|--|-------------------|---------------------------------------|--------------------------|---|
| Jahr | Gesamtbevölkerung | ausländische Bevölkerung ¹ | Ausländeranteil in v. H. | Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ² |
| 1991 ³ | 80.274.600 | 5.882.267 | 7,3 | - |
| 1992 | 80.974.600 | 6.495.792 | 8,0 | +10,4 |
| 1993 | 81.338.100 | 6.878.117 | 8,5 | +5,9 |
| 1994 | 81.538.600 | 6.990.510 | 8,6 | +1,6 |
| 1995 | 81.817.500 | 7.173.866 | 8,8 | +2,6 |
| 1996 | 82.012.200 | 7.314.046 | 8,9 | +2,0 |
| 1997 | 82.057.400 | 7.365.833 | 9,0 | +0,7 |
| 1998 | 82.037.000 | 7.319.593 | 8,9 | -0,6 |
| 1999 | 82.163.500 | 7.343.591 | 8,9 | +0,3 |
| 2000 | 82.259.500 | 7.296.817 | 8,9 | -0,6 |
| 2001 | 82.440.400 | 7.318.628 | 8,9 | +0,3 |
| 2002 | 82.536.700 | 7.335.592 | 8,9 | +0,2 |
| 2003 | 82.531.700 | 7.334.765 | 8,9 | -0,01 |

Abbildung 11 gibt eine Übersicht von den Ausländerzahlen und dem Anteil der Ausländer in den Jahren 1991 bis 2003. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die keine Migranten sind; so sind von den 7.334.765 Millionen Ausländern 1.499.999 Personen (20,5 Prozent) im Inland geboren (Stand 31. Dezember 2003). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Im Jahre 2000 betrug er noch etwa 22,1 Prozent (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren 2003 68,7 Prozent in Deutschland geboren (2000: 68,5 Prozent, 2001: 68,0 Prozent, 2002: 68,2 Prozent). Die Zahl der Ausländer in Deutschland hängt nicht nur von der Zu- und Abwanderung, sondern auch von der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis ab. In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat. Entsprechend hoch ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die

³⁴ Bundesministerium des Innern 2004c, 67

trotz langer Aufenthaltsdauer nicht über einen deutschen Pass verfügen. Dagegen erhalten Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Ausstellung der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Das bedeutet, dass die Ausländerzahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder. Bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden jährlich etwa 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren (1998: 100.057, 1999: 95.216). Seit dem 1. Januar 2000 ist aber die Zahl der im Inland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit gesunken (2000: 49.776, 2001: 44.173, 2002: 41.425, 2003: 39.355). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Teil der in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern jetzt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhält. Diese Kinder werden in der Bevölkerungsstatistik als deutsche Staatsangehörige erfasst.

Am Ende des Jahres 2003 lebten insgesamt 7,335 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 8,9 Prozent an der Gesamtbevölkerung; dieser Anteil ist damit seit 1998 gleich geblieben. Gegenüber 2002 war die Ausländerzahl praktisch unverändert geblieben (-0,01 Prozent).

Die ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 12: Zuzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten³⁵

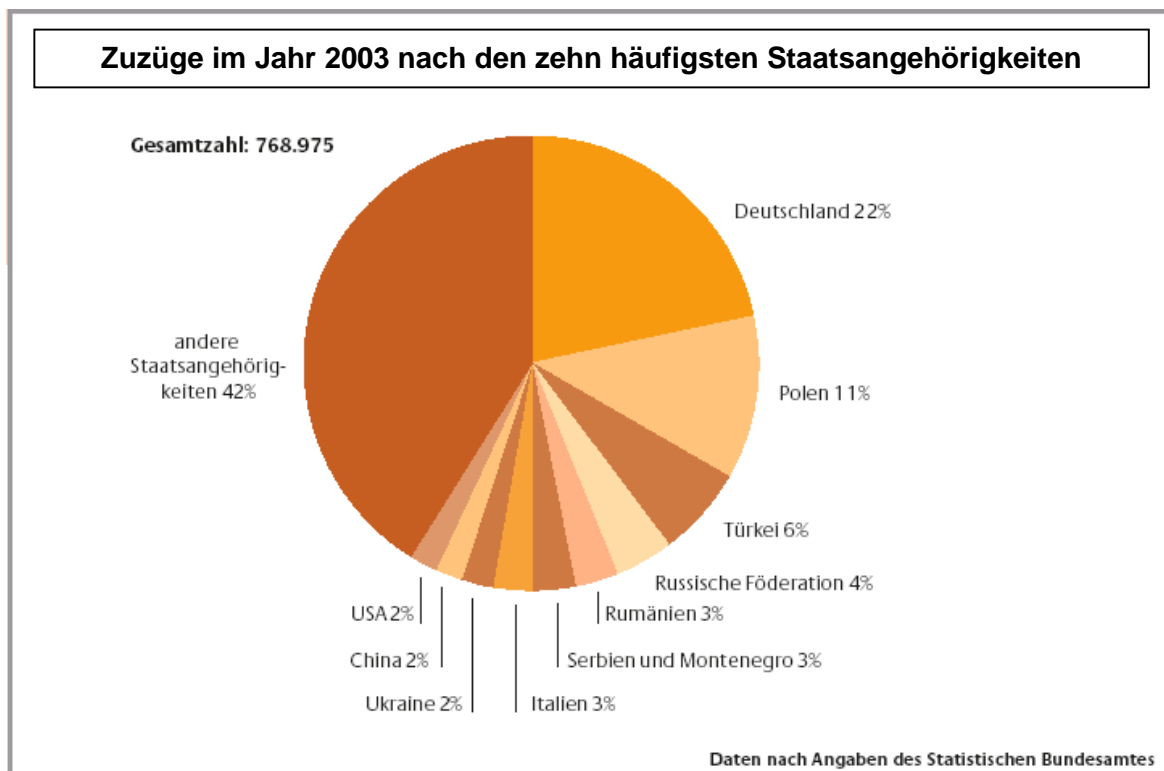


Abbildung 12 zeigt die Zuzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten. Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2003 waren Deutsche (167.216). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren, obwohl diese Zuwanderer grundsätzlich erst mit ihrer Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, zum anderen aus einer großen Anzahl deutscher Rückwanderer. Der Anteil, den die Spätaussiedler an den Deutschen ausmachen, hat im Jahr 2003 weiter abgenommen. Er betrug knapp 37 Prozent. Elf Prozent aller Zugezogenen waren Staatsangehörige aus Polen, weitere sechs Prozent besaßen die türkische Staatsangehörigkeit, vier Prozent stammten aus der Russischen Föderation. Rumänen, Italiener und Jugoslawen folgten mit jeweils drei Prozent Anteil an der Gesamtzuwanderung, die Ukraine, China und die USA mit je zwei Prozent.

³⁵ Bundesministerium des Innern 2004c, 15

Die ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsstatus

Abbildung 13: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2003³⁶

| Staatsangehörigkeit | davon haben den Aufenthaltsstatus | | | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|----------------------|-------------|-------------------------|------------------------|---------------------|---------|
| | insgesamt ² | Aufenthaltserlaubnis | | Aufenthaltsberechtigung | Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbefugnis | Duldung |
| | | befristet | unbefristet | | | | |
| Türkei | 1.877.661 | 606.336 | 663.993 | 442.894 | 11.078 | 31.983 | 15.192 |
| BR Jugoslawien ¹ | 568.240 | 111.758 | 151.879 | 85.590 | 4.256 | 46.841 | 87.126 |
| Polen | 326.882 | 90.349 | 95.176 | 8.791 | 59.452 | 5.113 | 1.163 |
| Kroatien | 236.570 | 39.063 | 98.445 | 80.703 | 6.916 | 1.517 | 1.758 |
| Bosnien-Herzegowina | 167.081 | 37.720 | 47.664 | 28.021 | 3.460 | 23.218 | 14.820 |
| Rumänien | 89.104 | 22.917 | 19.939 | 775 | 15.836 | 2.063 | 901 |
| Vietnam | 88.208 | 28.057 | 23.495 | 6.610 | 2.461 | 8.985 | 8.365 |
| Irak | 83.821 | 5.291 | 10.141 | 79 | 175 | 45.755 | 4.902 |
| Iran | 81.495 | 16.122 | 26.378 | 5.595 | 2.800 | 9.247 | 4.232 |
| Marokko | 79.794 | 28.795 | 24.642 | 8.660 | 8.466 | 330 | 498 |
| Afghanistan | 65.830 | 10.321 | 13.823 | 271 | 319 | 19.576 | 9.245 |
| Libanon | 46.812 | 12.279 | 7.616 | 362 | 1.116 | 12.106 | 5.666 |
| Sri Lanka | 41.062 | 14.189 | 9.644 | 3.527 | 337 | 4.095 | 2.115 |
| Tunesien | 24.533 | 8.375 | 7.757 | 2.489 | 2.285 | 198 | 184 |
| Bulgarien | 44.300 | 8.125 | 6.066 | 1.051 | 18.194 | 214 | 225 |
| China | 76.743 | 18.347 | 6.208 | 1.143 | 37.014 | 1.472 | 4.064 |
| Indien | 43.566 | 15.034 | 7.201 | 3.267 | 5.889 | 349 | 2.707 |

³⁶ Bundesministerium des Innern 2004c, 68

| Staats- angehörig- keit | davon haben den Aufenthaltsstatus | | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|------------------|--|---------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| | ins- gesamt ² | Aufenthaltserlaubnis | | Aufent- halts- berech- tigung | Aufent- halts- bewil- ligung | Aufent- halts- befugnis | Duldung |
| | | befristet | unbe- fristet | | | | |
| Kasachstan | 57.312 | 33.795 | 14.992 | 11 | 986 | 1.433 | 688 |
| Mazedonien | 61.019 | 20.105 | 21.441 | 11.951 | 1.062 | 1.580 | 1.500 |
| Pakistan | 35.081 | 11.143 | 7.691 | 1.851 | 1.337 | 1.551 | 2.955 |
| Russische Föderation | 173.480 | 60.535 | 71.752 | 593 | 12.604 | 2.969 | 3.752 |
| Slowenien | 21.795 | 2.051 | 10.389 | 7.164 | 1.338 | 42 | 47 |
| Syrien | 29.476 | 5.458 | 4.524 | 158 | 1.543 | 4.625 | 5.803 |
| Thailand | 48.736 | 19.632 | 20.563 | 2.527 | 2.219 | 77 | 108 |
| Ukraine | 125.998 | 24.871 | 80.729 | 133 | 9.212 | 915 | 788 |
| Ungarn | 54.714 | 10.758 | 15.682 | 4.315 | 16.298 | 235 | 76 |
| alle Staats- angehörigen | 7.334.765 | 1.637.359 | 2.036.480 | 770.344 | 343.293 | 264.176 | 226.569 |

Abbildung 13 zeigt den Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeit der in Deutschland lebenden Ausländer am 31. Dezember 2003. Unter 5.3.1.1 werden die verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen ausführlich erklärt. Es folgt jedoch schon eine kurze Erklärung der in der Abbildung erwähnten Aufenthaltsgenehmigungen:

Die **Aufenthaltsberechtigung** kann einem Ausländer nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.

Die **befristete Aufenthaltserlaubnis** ist meistens Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist an keinen bestimmten Aufenthaltswert gebunden.

Die **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** wird unter weiteren Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt.

Die **Aufenthaltsbewilligung** beschränkt den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt ist.

Die **Aufenthaltsbefugnis** wird erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. In der Praxis erhalten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es noch die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine **Aufenthaltsgestattung** (*siehe Anlage 8*) erhalten Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens. Sie ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die **Duldung** (*siehe Anlage 9*) ist der Verzicht, eine bestehende Ausreiseverpflichtung im Wege der Abschiebung zu vollziehen.

Die Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer hat einen festen Aufenthaltstitel. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, hatten im Jahre 2003 von den 7.334.765 Ausländern aus Nicht-EU-Staaten fast 4,5 Millionen Ausländer (61%) einen relativ sicheren Aufenthaltstitel (befristete Aufenthaltserlaubnis: 1.637.359; unbefristete Aufenthaltserlaubnis: 2.036.480; Aufenthaltsberechtigung: 770.344). Daraus können wir ableiten, dass 2.806.824 Drittstaatsangehörige (38%) einen permanenten Aufenthaltstitel haben (unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung).

Seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 gibt es statt der vier Aufenthaltstitel nur noch eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Die Aufenthaltsgenehmigungen in der Form der Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsberechtigung gibt es nicht mehr. Die Aufenthaltsbefugnis und die Aufenthaltsbewilligung gelten als (befristete) Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem zugrunde liegenden Aufenthaltzweck fort. Die Aufenthaltsberechtigung gilt als (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Die Duldung ist erhalten geblieben. Unter 5.3.1.1 und 5.3.3 wird weiter darauf eingegangen. Wenn wir diese neue Gliederung der Aufenthaltsgenehmigungen auf die Zahlen aus der Tabelle anwenden, dann hatten damals 2.806.824 Ausländer (38%) eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis + Aufenthaltsberechtigung) und 2.244.828 Ausländer (31%) eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltserlaubnis + Aufenthaltsbewilligung + Aufenthaltsbefugnis).

5.3 DIE AUFENTHALTSREGELUNG

Die Basisinstrumente des deutschen Aufenthaltsrechts waren bis zum 1. Januar 2005:

- das Ausländergesetz (AuslG) und
- die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AuslG)

Beide sind am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Das Ausländergesetz verfolgt drei Ziele:

- die aufenthaltsrechtliche Integration der rechtmäßig zugewanderten Ausländer mit ihren Familienangehörigen, die auf Dauer im Bundesgebiet leben und hier bleiben wollen,
- die Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Beziehungen,
- die Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten.

Im AuslG 1991 wurden Regelungen aufgenommen, die im AuslG 1965 nicht enthalten waren, darunter:

- Ehegatten- und Kindernachzug,
- Aufenthaltsverlängerung und Aufenthaltsverfestigung,
- Wiederkehroption für Ausländer der zweiten und dritten Generation,
- Einbürgerung

Am 1. Januar 2005 wurde das Ausländergesetz vom Zuwanderungsgesetz ersetzt. Nach dem Parteiübergreifenden Beschluss des deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 und der am 9. Juli 2004 erfolgten Zustimmung durch den Bundesrat ist das Zuwanderungsgesetz am 30. Juli 2004 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 5. August 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Am 1. Januar 2005 ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten (*siehe auch 5.3.3*).

Die Rechtsgrundlagen sind nicht nur im Ausländergesetz/ Zuwanderungsgesetz und den Durchführungsbestimmungen geregelt. Hinzu kommen noch bilaterale Abkommen, EU-Recht, Erlasse usw.

Das AuslG/ ZuwG gilt nur für Ausländer, und Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist (*siehe 2.1*). Als Ausländer gelten somit ausländische Staatsangehörige, Staatenlose sowie deutsche Volkszugehörige, die im Gebiet des

Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 keine Aufnahme gefunden haben.

Die Aufenthaltsregelungen sind unterschiedlich je nach Kategorie der Ausländer. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen. Daneben sollte auch mit den Gründen des Aufenthalts gerechnet werden: Bei der Beurteilung des Aufenthaltsstatus ist zu unterscheiden, ob der Ausländer als TouristIn mit oder ohne Visumpflicht, als ausländischer Familienangehöriger eines Deutschen, als StudentIn oder ArbeitnehmerIn nach Deutschland kommt.

Unter 5.3.1 werden die Grundsätze des allgemeinen Ausländerrechts erläutert, und unter 5.3.2 wird auf die besonderen Vorschriften eingegangen, die für Staatsangehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (5.3.2.1), für ausländische Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers oder eines Deutschen (5.3.2.2), für Asylbewerber und Flüchtlinge (5.3.2.3), ausländische Studenten (5.3.2.4), Opfer von Menschenhandel (5.3.2.5) und nicht-begleitete Minderjährige (5.3.2.6) gelten. Unter 5.3.3 wird eine Zusammenfassung gegeben von den Änderungen des Aufenthaltsrechts seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes.

5.3.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung³⁷

Die allgemeine Aufenthaltsregelung gilt für alle Ausländer, die nicht zu einer der besonderen Kategorien gehören. Im AuslG/ ZuwG unterliegen die Einreise und der Aufenthalt grundsätzlich denselben Voraussetzungen und werden sie als Einheit betrachtet, während sie im belgischen Ausländergesetz einzeln behandelt werden. Deswegen sieht die nachfolgende Eingliederung der allgemeinen Aufenthaltsregelung auch etwas anders aus. Zudem werden im deutschen Ausländergesetz die Aufenthaltsstatuten mehr nach Grund des Aufenthalts eingeteilt und weniger nach Dauer des Aufenthalts, wie im belgischen Ausländergesetz der Fall ist. Die verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen sind die Grundlage für die Eingliederung des Gesetzes.

³⁷ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich weitgehend auf folgende Werke: *Kugler 1995, 15-32/ 60-82; Kissrow 1998, 1-17*). Für die Umschreibung der Begriffe wurde die Webseite 'Aufenthaltstitel.de' (*Stichwörter 2004a*) benutzt. Die Daten über den Familiennachzug wurden der Webseite des 'Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration' entnommen (*Allgemeines s.d., 4-5*).

5.3.1.1 Die Einreise und der Aufenthalt

Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage der erforderlichen Dokumente,
- Nachweis von ausreichenden Existenzmitteln und Aufenthaltswort,
- nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein,
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit und die internationalen Beziehungen des Staates darstellen.

Die erforderlichen Dokumente sind ein gültiger Reisepass und eine Aufenthaltsgenehmigung.

Der Besitz eines gültigen Nationalpasses gehört also zu den Grundvoraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthalts. Nach dem Ausländergesetz ist die Gültigkeit eines Passes aber nicht Voraussetzung für den Bestand der Aufenthaltsgenehmigung. Der Wegfall eines Passes führt daher nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts (*siehe auch 5.3.1.6*).

Grundsätzlich brauchen alle Nicht-EG-Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgenehmigung ist grundsätzlich vor der Einreise als Visum bei einem deutschen Konsulat einzuholen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann. Dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung unterliegen auch Ausländer unter 16 Jahren.

Ausnahmen von der Visumpflicht

Nach §3 Abs. 1 Satz 2 AuslG kann das Bundesinnenministerium durch Rechtsverordnung eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung erlassen. Diese Befreiungsregelungen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG). Danach müssen folgende Staatsangehörige und Personengruppen vor der Einreise kein Visum einholen:

- Angehörige der EG-Staaten und EFTA-Staaten sowie der USA, unabhängig vom Einreisezweck. Wenn sie sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten wollen, können sie die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragen.
- Staatsangehörige aus Honduras, Monaco und San Marino, für alle Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit. Für einen Daueraufenthalt können sie nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Wenn ihnen der Aufenthalt länger als sechs Monate erlaubt wird, dann können sie in der Bundesrepublik auch den Antrag auf die ausländerrechtliche Genehmigung zur Arbeitsaufnahme stellen.
- Staatsangehörige der in der Anlage I zur DVAuslG (siehe Anlage 12) genannten Staaten, für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit und sofern sie einen gültigen Pass besitzen. Zu einem Daueraufenthalt müssen sie eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.
- Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge (des sogenannten ‘blauen Passes’) oder eines Staatenlosenausweises, der von einem der in Anlage I genannten Staaten ausgestellt wurde.

Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen:

- Staatsangehörige der EG-Staaten und EFTA-Staaten sowie aus Ecuador.
- Staatsangehörige unter 16 Jahren aus Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, sofern sie einen gültigen Pass oder Kinderausweis besitzen und wenn sie sich nicht länger als drei Monate aufhalten wollen oder solange ein Elternteil oder beide Elternteile eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Seit dem 23. Februar 1993, kann ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis, die er zur Familienzusammenführung braucht, auch nach der Einreise einholen, wenn er sich zum Zeitpunkt des Antrags rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält und

- nach seiner Einreise durch Eheschließung im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat oder
- erlaubt eingereist ist und die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug zu Ausländern, für den Familiennachzug zu Deutschen oder für den Kindernachzug zu Ausländern erfüllt oder

- wenn er Staatsangehöriger eines in Anlage I genannten Staates ist und er Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Zusammenführung mit einem deutschen Familienangehörigen hat.

Die verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen

Nach dem Ausländergesetz gibt es vier Aufenthaltstitel, und zwar:

- die Aufenthaltserlaubnis,
- die Aufenthaltsberechtigung,
- die Aufenthaltsbewilligung und
- die Aufenthaltsbefugnis.

Aufenthaltsgenehmigung ist der Oberbegriff für diese vier Aufenthaltstitel. Bei der erstmaligen Erteilung muss entschieden werden, welche Art der Aufenthaltsgenehmigung einem Ausländer zu erteilen ist. Die grundlegenden Kriterien sind Grund und Zweck des Aufenthalts sowie der Grad der Aufenthaltsverfestigung.

Die einzelnen Aufenthaltstitel können wie folgt definiert werden:

- Die **Aufenthaltserlaubnis** ist der allgemeine, nicht an bestimmte Aufenthaltszwecke gebundene Aufenthaltstitel. Sie wird zunächst befristet erteilt und kann bei dem Erreichen von bestimmten Integrationsleistungen unbefristet verlängert werden. Ausländer, die rechtskräftig als Asylberechtigte anerkannt sind und Konventionsflüchtlinge erhalten sogleich nach der Einreise eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Klassische Fälle von Ausländern, die eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind solche, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland kommen, sowie besonders qualifizierte Arbeitskräfte.

Mit Einführung des neuen Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 wurde die unbefristete Aufenthaltserlaubnis durch die *Niederlassungserlaubnis* ersetzt. Die befristete Aufenthaltserlaubnis besteht noch immer. Die Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen richten sich nach dem Zweck des Aufenthalts in Deutschland.

- Die **Aufenthaltsberechtigung** ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden, außer mit Beschränkungen der politischen

Betätigung. Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung haben die höchste Verfestigungsstufe des Aufenthalts erreicht und verfügen über besonderen Ausweisungsschutz.

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gibt es keine Aufenthaltsgenehmigung in der Form der Aufenthaltsberechtigung mehr. Die Aufenthaltsberechtigung gilt weiterhin als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck.

Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben u.a. Anspruch auf Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration. Sie erhalten Kindergeld, Erziehungsgeld und Ausbildungsförderung. In der gesetzlichen Sozialversicherung sind sie Deutschen gleichgestellt.

- Die **Aufenthaltsbewilligung** ist ein zweckgebundener und befristeter Aufenthaltstitel, der die Erlangung eines späteren Daueraufenthalts ausschließt. Der Aufenthalt wird nur für einen bestimmten, nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck – wie etwa eine Ausbildung oder eine vorübergehende Erwerbstätigkeit (z.B. Saisonarbeitskräfte, Au-Pair-Aufenthalte) - erlaubt.

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gibt es keine Aufenthaltsgenehmigung in der Form der Aufenthaltsbewilligung mehr. Die Aufenthaltsbewilligung gilt weiterhin als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck. In diesem Fall ist vor allem die Rede von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung.

- Die **Aufenthaltsbefugnis** ist für Ausländer vorgesehen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein befristeter Aufenthalt gewährt wird. Eine Aufenthaltsbefugnis erhalten vor allem Ausländer aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten. Inhabern einer Aufenthaltsbefugnis kann (im Unterschied zur Aufenthaltsbewilligung) eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gibt es keine Aufenthaltsgenehmigung in der Form der Aufenthaltsbefugnis mehr. Die Aufenthaltsbefugnisse gelten weiterhin als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem zugrunde liegenden Aufenthaltzweck.

- Die **Duldung** (*siehe Anlage 9*) ist keine Form der Aufenthaltsgenehmigung. Sie dokumentiert nur, dass die Abschiebung zeitweise ausgesetzt ist. Eine Duldung regelt lediglich, dass der Geduldete trotz bestehender Ausreisepflicht noch für eine vorübergehende Zeit im Bundesgebiet verbleiben kann. Die Ausländerbehörde wird eine Duldung nur erteilen, wenn nach ihrer Auffassung eine Ausreisepflicht besteht, die Abschiebung aber augenblicklich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung wird befristet erteilt, und die Frist soll ein Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist allerdings möglich, wenn die Gründe weiter vorliegen. Nach Ablauf der Duldung darf ohne Vorankündigung abgeschoben werden. Die Duldung erlischt automatisch mit der Ausreise aus der Bundesrepublik, auch wenn sie noch für längere Zeit gültig war. Eine erneute Einreise ist nur mit einem neuen Visum nach den allgemeinen Einreisebestimmungen möglich.

Im Aufenthaltsgesetz vom 01.01.2005 (einem wesentlichen Bestandteil des obengenannten Zuwanderungsgesetzes) wurde der Begriff Aufenthaltsgenehmigung durch den Begriff **Aufenthaltstitel** (*siehe Anlage 7*) ersetzt. Er ist Oberbegriff für:

- das Visum,
- die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und
- die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis.

Das **Visum** wurde mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erstmals als selbständiger Aufenthaltstitel eingeführt. Es wird in diesem Gesetz Unterschied gemacht zwischen dem Schengenvisum für die Durchreise und dem Schengenvisum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten (Art. 6, Abs. 1 des ZuwG).

Die **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der durch das Aufenthaltsgesetz erstmals am 01.01.2005 eingeführt wurde. Die Niederlassungserlaubnis hat die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz abgelöst und darf nur ausnahmsweise mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Seit Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes gibt es also statt der Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung, -befugnis und -berechtigung nur noch eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Die Duldung ist erhalten geblieben.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird grundsätzlich für das Bundesgebiet erteilt. Sie kann aber räumlich beschränkt werden, wenn in der Person des Ausländers liegende Gründe oder örtliche Verhältnisse es erfordern. Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn gesetzlich bestimmt, unbefristet erteilt. Die erstmalige Erteilung erfolgt grundsätzlich befristet. Eine nachträgliche zeitliche Beschränkung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die wichtigste Auflage ist das Verbot oder die Beschränkung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Wie schon erwähnt wurde, kann die Aufenthaltsberechtigung nur mit Beschränkungen in Bezug auf die politische Betätigung verbunden werden.

5.3.1.2 Die Abwesenheit und die Rückkehr

Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt, wenn der Ausländer

- “aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist” (§44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Wer zum Beispiel vor der Ausreise die Wohnung und seine Arbeit kündigt und sich polizeilich abmeldet, der riskiert, dass die Ausländerbehörde die Ausreise als aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde ansieht, selbst wenn er den festen Willen hat, nach einigen Wochen zurückzukehren und sich dann eine neue Wohnung und neue Arbeit zu suchen.
- “ausgereist ist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist” (§44 Abs 1 Nr. 3 AuslG).

Wenn also der Ausländer seine Beziehungen in der Bundesrepublik nicht aufgibt, kann er sechs Monate lang sein Rückkehrrecht geltend machen.

Wenn der Ausländer für länger als sechs Monate das Staatsgebiet verlässt, wird ihm das Rückkehrrecht aberkannt. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt aber nicht, wenn

- “die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist” (§44 Abs. 2 AuslG).
- “der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt

oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient“ (§44 Abs. 3 AuslG).

Ausländer, die aus bestimmten Gründen länger als sechs Monate ausreisen, haben vor der Ausreise bei der Ausländerbehörde die Frist zur Wiedereinreise zu verlängern.

5.3.1.3 Die Erwerbstätigkeit

Der wichtigste Grund für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik ist noch immer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausgehend von der Grundentscheidung, dass die weitere Zuwanderung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten begrenzt werden soll, wurde 1973 der Anwerbestopp festgeschrieben. Seitdem darf Ausländern eine Aufenthaltsgenehmigung für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten nur nach Maßgabe der ‘Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung – AAV)’ erteilt werden. Über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Arbeitsaufenthalt von bis zu drei Monaten wird nach Ermessen entschieden.

Die Arbeitsaufenthalteverordnung gilt nicht für:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen, die Freizügigkeit genießen,
- Ausländer, denen als Wiederkehrer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
- Ausländer, denen eine Aufenthaltsgenehmigung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird,
- Ausländer, die als Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erfüllen,
- Ausländer, denen für einen anderen Zweck als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde,
- Ausländer, denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, sowie
- Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Wie unter 5.1 schon erwähnt wurde, hat man 2000 mit der GreenCard-Initiative angefangen, womit für 20.000 ausländische Computerspezialisten der Anwerbestopp außer Kraft gesetzt wurde.

5.3.1.4 Der Familiennachzug

Die Regeln über den Familiennachzug sind sehr differenziert. Insbesondere kommt es auf die Art der Aufenthaltsgenehmigung der Person an, zu der der Nachzug erfolgen soll.

Für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürgern gelten günstigere Bestimmungen. Diese Regelungen werden unter 5.3.2.2 besprochen.

Erfolgt der Nachzug zu einem Drittstaatsangehörigen, der über eine (befristete oder unbefristete) Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung verfügt, dann sind die minderjährigen Kinder des Betroffenen, der Ehegatte und im Einzelfall auch andere Angehörige zum Nachzug berechtigt.

Bei Familiennachzug zu diesen Drittstaatsangehörigen müssen im Normalfall einige allgemeine Anforderungen erfüllt sein, wie das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums und eine Sicherung des Lebensunterhalts durch den in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen.

Im übrigen gelten je nach Person, die nachziehen soll, unterschiedliche Voraussetzungen. Es besteht ein Recht auf den Nachzug von **Ehegatten** für Ausländer

- der *ersten Generation*, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen oder
- die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wenn die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Drittstaatsangehörigen bestanden hat und sie bei der Einreise angegeben worden ist und
- der *zweiten und folgenden Generationen*, wenn der Ausländer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, acht Jahre im Bundesgebiet gelebt hat und volljährig ist.

In Fällen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z.B. die Ehe ist erst nach der Einreise geschlossen), hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum.

Minderjährige Kinder von Asylberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug bis zum 18. Lebensjahr. Andere minderjährige Kinder haben den Anspruch nur bis zum 16. Lebensjahr und auch nur dann, wenn beide Elternteile in Deutschland leben und eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. Ist ein Elternteil verstorben und lebt der andere in Deutschland, gilt der Anspruch auch. Sind die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet, hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum, den Nachzug zuzulassen oder nicht. Einen Entscheidungsspielraum gibt es auch dann, wenn das minderjährige Kind bereits älter als 16 Jahre ist. In diesen Fällen kann die Behörde den Nachzug allerdings nur dann zulassen, wenn ein Härtefall vorliegt oder sicher ist, dass sich das Kind in Deutschland integrieren wird (z.B. vorhandene deutsche Sprachkenntnisse).

Auch **sonstige Familienangehörige** – z.B. volljährige Kinder oder Großeltern – können im Einzelfall zu ihrer Familie nachziehen. Dies ist allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es muss eine ‘außergewöhnliche Härte’ vorliegen. Das kann etwa der Fall sein, weil eine der beiden Seiten auf Grund von Krankheit oder Alter dringend auf Pflege durch die Angehörigen angewiesen ist.

Soll der Nachzug zu einem Drittstaatsangehörigen erfolgen, der über eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis verfügt, so hat die Behörde grundsätzlich einen Entscheidungsspielraum, den Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zuzulassen. Beim Nachzug zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gelten dabei ansonsten ähnliche Bedingungen wie im Falle der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung. Beim Nachzug zu Inhabern der Aufenthaltsbefugnis müssen zusätzlich dringende humanitäre Gründe vorliegen, um einen Kinder- oder Ehegattennachzug zu ermöglichen. Solche werden in den meisten Fällen bei Flüchtlingen vorliegen, da ihnen eine Familienzusammenführung anderswo nicht möglich ist. In solchen und vergleichbaren Fällen wird die Ausländerbehörde daher auch oft ihren Entscheidungsspielraum positiv nutzen.

Eine im Rahmen des Familiennachzugs erteilte Aufenthaltserlaubnis ist zunächst vom Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft abhängig. Bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und bei Verwitwung erhalten die Ehegatten aber ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland zwei Jahre bestanden hat. Trennen sich die Eheleute vorher, dann wird die Ausländerbehörde ein

eigenständiges Aufenthaltsrecht dennoch in besonderen Härtefällen anerkennen. Im Bundesgebiet geborene oder nachgezogene Kinder erhalten einen Rechtsanspruch auf ein unbefristetes, eigenständiges Aufenthaltsrecht und ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung.

Der **Besuch** von Freunden und Familienangehörigen aus dem Ausland fällt nicht unter die Regeln des Familiennachzuges. In diesem Fall gilt für die meisten Drittstaatsangehörigen die Visumpflicht, auch wenn sie sich nur kurzfristig in Deutschland aufhalten wollen. Das Visum ist bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen, die bei der Entscheidung über das Visum einen relativ großen Entscheidungsspielraum hat. Sie wird die familiären Verhältnisse berücksichtigen und deshalb gerade bei nahen Angehörigen meistens positiv entscheiden. Auf jeden Fall ist für eine positive Entscheidung erforderlich, dass der Lebensunterhalt der Besucher in Deutschland gesichert ist.

5.3.1.5 Die Aufenthaltsverfestigung

Die **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** ist die **erste Stufe** der Aufenthaltsverfestigung. Sie bedeutet die rechtliche Absicherung des Daueraufenthalts. Ausländer, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben einen Rechtsanspruch auf deren unbefristete Verlängerung, wenn sie die gesetzlich festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Diese Regel gilt auch für nachgezogene Ehegatten von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung. Ausländischen Kindern, die sich bei Vollendung ihres 16. Lebensjahrs bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, wird die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen erteilt. Später nachgezogene Kinder erhalten nach acht Jahren Aufenthalt unter erleichterten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann auch Ausländern erteilt werden, die seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Für Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung ist eine Aufenthaltsverfestigung aber ausgeschlossen.

Ausländer, die seit acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit vorangegangener Aufenthaltsbefugnis besitzen,

haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltsberechtigung**. Die Aufenthaltsberechtigung gewährt als **zweite Stufe** der Aufenthaltsverfestigung ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht mit einem verstärkten Schutz vor Ausweisung. Eine Ausweisung kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden. Die Aufenthaltsberechtigung darf nicht mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

5.3.1.6 Die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts

Ein Ausländer, der eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt, ist zur Ausreise verpflichtet. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, so hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen, es sei denn, ihm ist eine Ausreisefrist gesetzt. Im Falle einer Ausreisefrist darf sich der Ausländer bis zum Ablauf der Frist noch im Bundesgebiet aufhalten, selbst wenn er nicht mehr im Besitz der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist. Der Zweck der Ausreisefrist ist darauf beschränkt, dem Ausländer zu ermöglichen, seine Angelegenheiten zu ordnen und durch freiwillige Ausreise eine Abschiebung zu vermeiden. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Ausreisepflicht. Sie kann in Härtefällen befristet verlängert werden.

Ausreisepflicht wegen fehlender oder abgelaufener Aufenthaltsgenehmigung

Wer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung, also illegal, nach Deutschland eingereist ist, ist zur sofortigen Ausreise verpflichtet. Seine sofortige Abschiebung ist ohne vorherige Ausweisungsverfügung möglich. Gleiches gilt für denjenigen, der zuvor erlaubt eingereist ist, dessen Aufenthaltsgenehmigung aber inzwischen abgelaufen ist.

Ausreisepflicht wegen ungültigen Reisepasses

Wie unter 5.3.1.1 schon erwähnt wurde, führt der Wegfall eines Passes nicht automatisch zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung. Allerdings kann die Aufenthaltsgenehmigung – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen – widerrufen werden. Ein möglicher Widerrufsgrund ist zum Beispiel der Wechsel der Staatsangehörigkeit. Bei einem langjährigen verfestigten Aufenthalt wird aber das Aufenthaltsrecht in der Regel nicht widerrufen.

Ausreisepflicht wegen Ausweisung

Die Ausweisung ist die an den Ausländer gerichtete Aufforderung, das Bundesgebiet zu verlassen. Sie ergeht regelmäßig in Form einer schriftlichen Verfügung, wogegen innerhalb eines Monats Widerspruch möglich ist.

Die verschiedenen Ausweisungsgründe werden im Ausländergesetz mit abgestuften Rechtsfolgen verbunden. Es werden drei Stufen unterschieden:

- **Kann-Ausweisung:** Bei Vorliegen des Ausweisungsgrunds wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles über die Ausweisung entschieden.
- **Regel-Ausweisung:** Bei Vorliegen des Ausweisungsgrunds wird der Ausländer ausgewiesen, es sei denn, es liegen besondere entlastende Umstände vor.
- **Ist-Ausweisung:** Bei Vorliegen des Ausweisungsgrunds ist der Ausländer auszuweisen.

Als wichtigster Grund der Kann-Ausweisung gilt die Beeinträchtigung und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Regel-Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit ist für Ausländer vorgesehen, die wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt sind. Auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Beteiligung als Täter oder Teilnehmer an gewalttätigen Ausschreitungen gegen Menschen oder Sachen, führen zu einer Regel-Ausweisung, ohne Erfordernis einer Verurteilung.

Die Ist-Ausweisung ist auf Fälle schwerer Kriminalität beschränkt. Es wird eine rechtskräftige Verurteilung vorausgesetzt wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten

- entweder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren
- oder zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen innerhalb von fünf Jahren von zusammen mindestens drei Jahren. Eine geringere Gesamtdauer genügt, wenn bei der letzten Verurteilung Sicherungswahrung angeordnet worden ist.

Die Ausweisungsgründe haben nicht allen Ausländern gegenüber dasselbe Gewicht. Verschiedene Ausländergruppen genießen einen erhöhten Ausweisungsschutz. Dazu gehören insbesondere die Aufenthalts- und die Asylberechtigten und deren Ehegatten,

wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, die ausländischen Familienangehörigen Deutscher und minderjährige Ausländer. Die Ausweisung dieser Ausländer ist nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Solche schwerwiegenden Gründe liegen in der Regel in den Fällen der Ist-Ausweisung vor. Für minderjährige Ausländer, deren Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist die Ausweisung generell auf Serientäter und Fälle schwerer Kriminalität beschränkt. Das gleiche gilt für einen Heranwachsenden, der im Bundesgebiet geboren ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Wer trotz bestehender Ausreisepflicht nicht freiwillig ausreist, wird mit dem Mittel des sogenannten 'unmittelbaren Zwangs' entfernt. Die zwei Möglichkeiten der zwangsweisen Entfernung sind die Abschiebung und die Zurückschiebung. Sie werden üblicherweise von der Polizei durchgeführt.

Die **Abschiebung** ist im Regelfall zuvor schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist anzudrohen. Von der Androhung darf nur abgesehen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreffende bis zu seiner Abschiebung strafbare Handlungen begeht oder untertauchen wird. In der Abschiebungsandrohung ist das Zielland anzugeben. Im Falle eines Abschiebehindernisses kann der Ausländer, auch wenn eine Ausweisungsverfügung gegen ihn ergangen ist, nicht abgeschoben werden. Dies ist der Fall, wenn in dem betreffenden Staat sein Leben oder seine Freiheit bedroht ist. Dies gilt für Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen. Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem die Gefahr besteht, dass er gefoltert oder wegen einer Straftat getötet wird. Die Gefahr einer gesetzmäßigen Bestrafung steht aber der Abschiebung nicht entgegen.

Die **Zurückschiebung** wird ausgeführt, wenn der Ausländer unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist ist, und kann ohne schriftliche Ankündigung erfolgen. Die Zurückschiebung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise möglich und erfolgt in den Staat, aus dem die illegale Einreise erfolgte, sofern dieser Staat zur Übernahme bereit ist. Sie ist nicht zulässig, soweit ein Abschiebeverbot oder ein Abschiebehindernis besteht.

5.3.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen

5.3.2.1 Angehörige eines Mitgliedstaats der EU/EWR³⁸

Wie unter 3.1 und 4.3.2 schon mehrmals erwähnt wurde, können Angehörige der Staaten der Europäischen Union und der EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein in jeden Staat der EG frei einreisen. So brauchen sie auch zur Einreise in die Bundesrepublik keine Aufenthaltsgenehmigung, die sie auch für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten nicht zu beantragen haben.

Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Angehörige der EU/EWR können als Student oder als Arbeitnehmer für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Deutschland kommen. Studenten, die Angehörige der EU/EWR sind, können ihren Studienplatz innerhalb der EU frei wählen, sofern sie über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen und ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe leben können. Sie erhalten für die Dauer ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

Auch Arbeitnehmern wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt. Die Gültigkeitsdauer beträgt mindestens fünf Jahre und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen oder wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist. Im Falle eines Arbeitsvertrages von mehr als drei Monaten, aber weniger als einem Jahr kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

Arbeitssuchende EG-Bürger, die sich länger als einen Monat aufhalten wollen, haben lediglich der Ausländerbehörde ihren Aufenthalt zu melden. Sobald ein Arbeitsverhältnis vorliegt, haben EG-Staatsangehörige in Deutschland, wie auch in den anderen Mitgliedstaaten, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

Niederlassung. Angehörige der EU/EWR haben das Recht, sich in Deutschland niederzulassen, wenn sie den Beweis ausreichender Existenzmittel erbringen können. Dazu kann der Ausländer in Deutschland zur Arbeitsaufnahme oder Arbeitssuche übergehen. Für den

³⁸ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten sind dem Werk 'Binationaler Alltag in Deutschland' (*Verband binationaler Familien und Partnerschaften 1999, 208*) und dem 'Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)' (*Aufenthaltstitel.de 2003a, 1-13*) entnommen.

Antrag auf Niederlassung braucht er noch keine Arbeitserlaubnis vorzulegen. Ausreichend ist ein Pass oder Personalausweis. Kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zehn Monaten eine Arbeitserlaubnis vorlegen, dann empfängt er eine Aufenthaltserlaubnis-EG, die fünf Jahre gültig ist. Nicht nur durch eine Tätigkeit als Lohnempfänger, sondern auch als Selbständiger, kann man die Niederlassungserlaubnis bekommen.

Auch in Deutschland wurde für die neuen EU-Bürger (seit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004, *siehe* 2.5) eine Übergangsfrist mit Beschränkungen im Bereich der Arbeitsaufnahme und des Aufenthalts eingeführt. Wie in den anderen alten Mitgliedstaaten können auch in Deutschland bis zum 30. April 2011 Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

5.3.2.2 Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers oder eines Deutschen³⁹

Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers. Wie unter 3.1.2.2 und 3.2.1 schon erwähnt wurde, bekommen auch Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG, unabhängig davon, ob sie einem EU-Staat oder einem Drittstaat angehören. Nur Familienangehörige, die kein EU/EWR-Angehöriger sind, haben vor der Einreise ein Visum einzuholen. Der Familiennachzug zu Unionsbürgern, die sich zu wirtschaftlichen Zwecken in Deutschland aufhalten, ist großzügig geregelt.

Nachzugsberechtigt sind:

- der Ehegatte,
- Verwandte in "absteigender Linie" (z.B. Kinder und Enkelkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- Verwandte in aufsteigender Linie (z.B. Eltern und Großeltern) ebenfalls, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG für Familienangehörige von Arbeitnehmern und selbständigen Erwerbstätigen beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre, und wird auf Antrag verlängert, wenn die

³⁹ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen die Webseite 'Ein Handbuch für Deutschland' (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/ Stichwort EU-Bürger und ihre Familienangehörigen s.d, 1-2) und das 'Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)' (Aufenthaltstitel.de 2003a, 1-13) zugrunde.

erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Die Familienangehörigen, die selber EU-Bürger sind, empfangen eine ‘Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates’. Die Angehörigen aus Drittstaaten empfangen eine ‘Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionbürgers’.

Familienangehörige eines Deutschen. Für Familienangehörige eines Deutschen aus Drittstaaten gelten dieselben Regeln wie für Angehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates. Die Familienangehörigen können ebenfalls einen Antrag auf Niederlassung stellen. Der Familienangehörige empfängt innerhalb von fünf Monaten nach dem Niederlassungsantrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

5.3.2.3 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge⁴⁰

Asylbewerber können sich im Laufe des Asylverfahrens in Deutschland aufhalten. Sie empfangen zu diesem Aufenthalt eine Aufenthaltsgestattung, die in der Regel für drei oder sechs Monate ausgestellt wird, manchmal auch kürzer im Falle einer Verfahrensverkürzung.

Endet das Verfahren mit einer negativen Entscheidung, dann hat der Asylbewerber das Staatsgebiet zu verlassen. Wird er als Flüchtling anerkannt, dann bekommt er das Recht, sich unbefristet in Deutschland aufzuhalten.

Das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde 1993 weitgehend eingeschränkt, in dem Sinne, dass sich niemand auf das Asylrecht beziehen kann, der aus einem EU-Staat oder aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die Anzahl der Asylsuchenden ist seit Inkrafttreten dieser restriktiven Regelung stark zurückgegangen.

Zudem wird das Asylrecht mit Inkrafttreten der europäischen Verfassung noch weiter eingeschränkt werden.

⁴⁰ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf folgende Werke: ‘Ausländerrecht einschließlich Asylrecht’ (Kissrow 1998, 31), ‘Binationaler Alltag in Deutschland’ (Verband binationaler Familien und Partnerschaften 1999, 71-73).

5.3.2.4 Ausländische Studenten⁴¹

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums im Bundesgebiet ist der Nachweis der Hochschulreife. Bewerbungen um einen Studienplatz richten ausländische Studenten direkt an das Akademische Auslandsamt der Universität oder Fachhochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll. Zeugnisse müssen in deutscher Übersetzung vorliegen und beglaubigt sein. Wird das Heimatabitur nicht als Hochschulzugangszeugnis gewertet, muss das entsprechende Äquivalent in der Bundesrepublik erworben werden. Dafür ist dem eigentlichen Studium ein Jahr Studienkolleg vorzuschalten. Die Zulassung zum Studienkolleg, die abhängig ist von einer Aufnahmeprüfung, ist mit der Zulassung zum Studium verbunden.

StudienbewerberInnen aus visumpflichtigen Drittstaaten legen die Zulassung zum Studienkolleg bzw. zur Universität bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat vor und beantragen ein Visum. Um dieses zu bearbeiten, verlangt die deutsche Auslandsvertretung den Nachweis, dass das Studium aus eigenen Mitteln finanziert wird, häufig fordert sie auch ein polizeiliches Führungszeugnis des Heimatlandes.

Nach erfolgter Einreise erhalten ausländische StudentInnen eine Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Ausländergesetz, für einen bestimmten, vorübergehenden Aufenthaltswitz, das Studium. Die Aufenthaltsbewilligung kann nicht in einen Daueraufenthalt umgewandelt werden, es sei denn, dass ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt während der Studienzzeit erworben wird, zum Beispiel durch eine Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger, mit einem Asylberechtigten oder mit einem EU-Bürger. Dann erhält der Student eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Arbeitsgenehmigung.

Die Aufenthaltsbewilligung kann jeweils für zwei Jahre verlängert werden, wenn weiterhin das Studium finanziell für mindestens ein Jahr gesichert ist und das ordnungsgemäße Studium nachgewiesen wird, zum Beispiel durch Vorlage von Studienbescheinigungen. Wird die durchschnittliche Studiendauer um mehr als drei Semester überschritten, ist mit Hilfe des Prüfungsamtes nachzuweisen, dass in der Vergangenheit ordnungsgemäß studiert wurde und das Studium in absehbarer Zeit beendet wird. Die durchschnittliche Studiendauer variiert je nach Fachrichtung und wird jedes Semester aktualisiert.

⁴¹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf das Werk 'Binationaler Alltag in Deutschland' (Verband binationaler Familien und Partnerschaften 1999, 206-209).

Die Aufenthaltsbewilligung wird nur für ein bestimmtes Studium erteilt. Dieses Studium ist im Pass eingetragen und kann nicht ohne Genehmigung geändert werden. Eine Änderung der Studienrichtung entspricht somit einer Änderung des Aufenthaltszwecks. In diesem Falle muss zunächst ausgereist werden, um nach einem Jahr wieder einreisen zu können.

Familiennachzug zu aufenthaltsbewilligten Studenten ist möglich, unter der Bedingung, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Nachgezogene Familienangehörige von Studenten erhalten ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung.

5.3.2.5 Opfer von Menschenhandel⁴²

Deutschland ist Transit- und Zielland für Opfer von Menschenhandel, hauptsächlich aus Mittel- und Osteuropa. Vor allem Opfer von Frauenhandel und sexueller Ausbeutung sind sehr zahlreich. Deutschland hat seine Opferhilfe in den letzten Jahren durch die Änderung der 'Einwanderungs- und Opferrechtsgesetzgebung' weitgehend verbessert. Opfer von Frauenhandel, die bereit sind, gegen die Menschenhändler auszusagen, bekommen seit Mai 2001 das Recht auf eine Arbeitserlaubnis im Rahmen der Zeugenschutzprogramme der Länder. Da sich die Prozesse oft über mehrere Jahre hinziehen, sollten sie in dieser Zeit ihre finanzielle Situation verbessern können.

Ein sehr wichtiger Schritt für die Opfer war auch die Einrichtung einer 'Vier-Wochen-Bedenkfrist'. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird Opfern ohne legalen Aufenthalt ein Abschiebeschutz von mindestens vier Wochen eingeräumt. In dieser Zeit können sie sich für oder gegen eine Aussage gegen die Menschenhändler entscheiden. Wenn sie bereit sind, gegen die Menschenhändler auszusagen, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Das 'Opferrechtsreformgesetz', das seit dem 1. September 2004 in Kraft ist, hat Verbesserungen im Strafverfahren eingeführt. Seitdem sind unter anderem Opfer von

⁴² Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen zwei Webseiten zugrunde (*Bündnis 90 2005, 2-4; Büro zur Überwachung und Bekämpfung von Menschenhandel 2005, 1-2*).

Frauenhandel in weiterem Umfang als vorher zur Nebenklage berechtigt und dadurch mit besonderen Mitwirkungsrechten ausgestattet.

Bei der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie vom 29.04.2004 in nationales Recht, wird man sich in Deutschland für die Ausweitung des Aufenthaltsrechts für Opfer von Frauenhandel einsetzen. Insbesondere für die Opfer, denen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland erhebliche Gefährdungen drohen, wird nach besseren Aufenthaltsbedingungen gestrebt.

In allen Fällen, in denen es um Opfer von Menschenhandel geht, will man in Deutschland die Vier-Wochen-Bedenkfrist auf drei Monate ausweiten und in dieser Zeit die Opfer qualifiziert betreuen lassen. Vier Wochen Bedenkzeit sind für die traumatisierten Opfer oft zu kurz.

5.3.2.6 Unbegleitete Minderjährige⁴³

Verfahrensfähigkeit

Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union das einzige Land, in dem die Verfahrensfähigkeit von Asylbewerbern bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres anfängt. Jugendliche sind im Asylverfahren bereits im Alter von 16 Jahren handlungsfähig. Sie werden damit wie Erwachsene behandelt und müssen alle Verfahrenshandlungen selbst vornehmen. Beistand durch einen Vormund oder Pfleger erhalten nur Jugendliche unter 16 Jahren.

Diese Rechtspraxis steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Rates der EU betreffend unbegleitete Minderjährige vom 26. Juni 1997, der 'UN-Kinderrechtskonvention' und dem 'Haager Minderjährigenschutzabkommen'. Danach sind Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich als Minderjährige bzw. als Kinder anzusehen. Auch nach dem 'Richtlinienvorschlag der EG-Kommission über Mindestnormen für Asylverfahren' soll die Verfahrensfähigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten (Art. 2 k, Art. 10).

⁴³ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten wurden der Webseite des Bundesministeriums des Innern (2005a, I-3) entnommen.

Auch im Zuwanderungsgesetz sind für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Verbesserungen vorgesehen. Im Hinblick auf die anstehende Harmonisierung der Asylverfahren wird aber immer mehr die Forderung gestellt, die Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre festzusetzen.

Clearingstellen

Einige Bundesländer betreiben für unbegleitete Minderjährige Erstaufnahmeverfahren, die sogenannten 'Clearing-Verfahren'. Clearingstellen betreuen neu eingereiste Jugendliche und versuchen, deren persönliche Lebensverhältnisse, insbesondere den Aufenthalt der Eltern zu klären. Sie prüfen, ob es möglich und geboten ist, sie in ihr Heimatland zurückzubringen. Für die Rückkehr sollte ihnen im Herkunftsland die Aufnahme durch die Familie oder eine Organisation gewährt werden. Ist die Rückkehr unmöglich, dann ermitteln sie im Kontakt mit den Jugendlichen, ob diese aus Gründen ihr Heimatland verlassen haben, die es rechtfertigen, einen Asylantrag zu stellen und ob sie in der Lage sind, ihre Asylgründe in einer Weise vorzutragen, die den Anforderungen des Asylrechts genügen. Die Clearingstellen müssen den Jugendlichen eine altersgerechte Betreuung gewähren und aussichtslose Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger verhindern. Kommen sie für Asylrecht nicht in Betracht und können sie nicht in ihr Heimatland zurückgebracht werden, dann erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Unterbringung

Da Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Asylrecht als Erwachsene betrachtet werden, sind sie auch wie Erwachsene verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Eine gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Einige Bundesländer bringen daher unbegleitete Mädchen unter 18 Jahren grundsätzlich in Jugendhilfeeinrichtungen unter. Viele sind der Meinung, dies sollte bundesweit für alle unbegleiteten Minderjährigen ermöglicht werden, auch wenn sie bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.3.3 Zuwanderungsgesetz 2005

Die Hauptinhalte des Zuwanderungsgesetzes, und damit insbesondere die Regelungen auf deren Basis ausländerrechtliche Entscheidungen getroffen werden, sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Bundesinnenminister Otto Schily erklärte dazu:

“Mit dem Zuwanderungsgesetz wird erstmals ein Rechtsrahmen vorgegeben, durch den die Zuwanderung im Ganzen gesteuert und wirksam begrenzt werden kann. Dies ist eine historische Zäsur. Es ist ein Gesetz, das Zuwanderung entlang unserer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen in Deutschland ermöglicht.”⁴⁴

Auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern (2005d, 2-5) wird zusammengefasst, welche Gruppen von Ausländern im geänderten Gesetz betroffen sind, was sich am Verfahren geändert hat und was zur Eingliederung und zur Wahrung der inneren Sicherheit geschehen sollte:

Wer ist betroffen?

1. Menschen, die in Deutschland arbeiten wollen
 - Hochqualifizierte erhalten von Anfang an die Berechtigung unbefristet in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Auch ihre Familienangehörigen dürfen eine Arbeit in Deutschland aufnehmen.
 - Selbständige erhalten in der Regel einen befristeten Aufenthaltstitel, wenn sie in Deutschland mindestens eine Million Euro investieren und mindestens zehn Arbeitsplätze schaffen.
 - Studenten wird die Möglichkeit eingeräumt, nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben.
 - Nicht- und Geringqualifizierte erhalten im Rahmen des Anwerbestopps keine Arbeitserlaubnis.
 - Qualifizierte Arbeitnehmer können eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.

⁴⁴ Aufenthaltstitel.de, Stichwörter 2004a, 2

- Staatsangehörige der neuen osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten haben Vorrang gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten. Ihnen wird bei qualifizierten Beschäftigungen der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt, wenn kein Deutscher oder ihm gleichgestellter Unionsbürger zur Verfügung steht.
2. Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen
- Personen, die einen begründeten Furcht vor Verfolgung im Herkunftsstaat nachweisen können, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, es sei denn, dass diese Person selbst schwere Straftaten begangen hat.
 - Wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten durchgesetzt werden kann, dann kann zur Vermeidung einer Kettenduldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis wird nicht gewährt, wenn der Ausländer die Abschiebung selbst verhindert hat. In solchen Fällen wird eine Duldung ausgesprochen.
 - Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG und Flüchtlinge nach der Genfer Konvention werden gleichgestellt. Beide erhalten zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren wird geprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben.
3. Menschen, die als Spätaussiedler nach Deutschland kommen
- Familienangehörige müssen vor der Einreise nach Deutschland in einem Test Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
4. Kinder, die zu ihren Eltern nach Deutschland kommen
- Der Kindernachzug nach Deutschland ist grundsätzlich bis zum 16. Lebensjahr möglich.
 - Bis zum 18. Lebensjahr besteht ein Nachzugsanspruch für Kinder von Asylberechtigten und Flüchtlingen, sowie bei der Einreise im Familienverbund. Auch Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und deren positive Integration in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist, haben einen Anspruch.

Was ändert sich am Verfahren?

- Das Verfahren wird durch das Zuwanderungsgesetz vereinfacht. Das doppelte Genehmigungsverfahren für Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt.
- Statt der vier Aufenthaltstitel gibt es durch das Zuwanderungsgesetz nur noch eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe).
- Die Duldung bleibt erhalten.
- EU-Bürger müssen künftig keinen Aufenthaltstitel mehr beantragen. Dieser Schritt dient der Verbesserung der Freizügigkeit für Unionsbürger.

Was geschieht zur Eingliederung der Zuwanderer?

- *Neuzuwanderer*, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wollen, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, der ihnen die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft erleichtern soll. Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.
- *Schon länger in Deutschland lebende Ausländer*, die Arbeitslosengeld II erhalten oder die besonders integrationsbedürftig sind, können zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden.
- Auch *EU-Bürger* können an solchen Kursen teilnehmen, soweit Plätze vorhanden sind.

Was geschieht zur Wahrung der inneren Sicherheit?

- *Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht*, können auf Anordnung der obersten Landesbehörden oder des Bundesministeriums des Innern abgeschoben werden. Dazu sollte zunächst eine ‘tatsachengestützte Gefahrenprognose’ gestellt werden. Gegen eine solche Entscheidung kann nur noch das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden.
- *Schleuser*, die Flüchtlinge illegal ins Land bringen, werden im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwingend ausgewiesen.

- Wenn festgestellt wird, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wird er in der Regel des Landes verwiesen. Dies gilt auch für Leiter verbotener Vereine. Bei sogenannten geistigen Brandstiftern entscheidet die Ausländerbehörde über eine Ausweisung.
- *Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten* des Ausländers sind vor der Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis den Ausländerbehörden mitzuteilen.

5.4 KOMPETENZ

5.4.1 Die zuständigen Behörden auf Bundesebene

5.4.1.1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)⁴⁵

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) zuständig für:

- die Durchführung von Asylverfahren,
- den Flüchtlingsschutz,
- internationale Aufgaben,
- die Integrationsförderung und die Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Zur Gewährleistung einer optimalen Aufgabenerfüllung unterhält das Bundesamt das Informationszentrum Asyl und Migration. Hier werden aus sämtlichen Informationsquellen die wesentlichen Informationen über Herkunfts- und Transitländer sowie das Weltflüchtlings- und Migrationsgeschehen zusammengefasst und den Mitarbeitern zur effizienten Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt widmet sich der verstärkten Zusammenarbeit mit seinen europäischen Partnern auf den Gebieten Asyl und Migration. In diesem Rahmen findet ein Personalaustausch zwischen dem Bundesamt und den Partnerbehörden innerhalb der EU statt (Liaisonpersonal).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden dem Amt weitere Aufgaben übertragen:

- die Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen (Sprach- und Orientierungskurse) für Zuwanderer,
- die Förderung von Projekten zur sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung der in Deutschland dauerhaft lebenden Spätaussiedler und Ausländer,
- die wissenschaftliche Forschung über Migrationsfragen zur Gewinnung analytischer Aussagen über die Steuerung der Zuwanderung,

⁴⁵ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen folgende Webseiten zugrunde: *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2005, 1*; *Bundesministerium des Innern 2005b, 1*; *deutscher Bildungsserver 2005, 2*.

- die Führung des Ausländerzentralregisters, usw.

Mit dieser Umgestaltung zu einem umfassenden Kompetenzzentrum und zu einer zentralen Steuerungsstelle in Zuwanderungs- und Migrationsfragen wurde das Amt endgültig zum 'Bundesamt für Migration und Flüchtlinge'. Der heutige Präsident des Bundesamtes ist Dr. Albert Maximilian Schmid.

5.4.1.2 Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration⁴⁶

Die 'Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration', auch die 'Beauftragte für Ausländerfragen' genannt, wird von der Bundesregierung bestellt und entlassen; das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestags. Die Beauftragte hat insbesondere die Aufgabe,

- die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung zu fördern und die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik zu unterstützen,
- die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln,
- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten,
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

Seit November 1998 hat Frau Marieluise Beck (Bündnis 90) das Amt inne. Sie ist nach Heinz Kühn (SPD), Liselotte Funcke und Cornelia Schmalz-Jacobsen (beide FDP) die vierte Amtsinhaberin seit der Schaffung des Amtes im Jahre 1978.

⁴⁶ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich vor allem auf das Werk 'Ausländerrecht einschließlich Asylrecht' (Kissrow 1998, 19-20). Daneben wurde auch die Webseite der deutschen Bundesregierung (Bundesregierung Deutschland 2005, 2) benutzt.

5.4.1.3 Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in Deutschland⁴⁷

Im Jahre 1988 erhöhte sich die Zahl der Aussiedler dramatisch. Bis zum Herbst 1988 waren schon über 130.000 Aussiedler nach Deutschland eingereist. Diese hohe Zahl stellte die Bundesrepublik Deutschland vor große Schwierigkeiten, da gleichzeitig viele Übersiedler aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland kamen.

Deshalb entschloss sich die Bundesregierung am 28. September 1988 zur Einsetzung eines 'Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen'. Dieser Beauftragte sollte alle Aktivitäten der Regierungsstellen koordinieren, um die Aufnahme von Aus- und Übersiedlern zu verbessern.

Der Aussiedler- und Minderheitenbeauftragte nimmt im Wesentlichen folgende **Aufgaben** war:

Für die Spätaussiedler:

- Zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,
- Koordination der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere:
 - des Aufnahmeverfahrens einschließlich des Bescheinigungsverfahrens,
 - der Integrationsmaßnahmen mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie den im Eingliederungsbereich tätigen Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und gesellschaftlichen Gruppen,
- Betreuung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten,
- Informationsarbeit im Inland und bei den deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten.

Für die nationalen Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben, deutsche Sinti und Roma):

- Zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,

⁴⁷ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegt vor allem das Werk 'Ausländerrecht einschließlich Asylrecht' (Kissrow 1998, 19-20) zugrunde. Daneben wurde auch die Webseite der deutschen Bundesregierung (Bundesregierung Deutschland 2005, 2) benutzt.

- Vertreter der Bundesregierung in den bestehenden und möglicherweise künftig zu schaffenden Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Am 17.11.2004 hat das Bundeskabinett Hans-Peter Kemper zum Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten berufen. Er ist nach Dr. Horst Waffenschmidt und Herrn Jochen Welt der dritte Beauftragte seit der Schaffung des Amtes im Jahre 1988.

5.4.2 Die Ausländerbehörden der Bundesländer⁴⁸

Die Ausländerbehörden der Bundesländer sind zuständig für:

- die ausländerrechtliche Behandlung,
- aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen – insbesondere die Beschaffung von Passersatzpapieren,
- die Entscheidung über Abschiebung und deren Durchführung. Vor der Durchführung prüft die Ausländerbehörde bestimmte Abschiebungshindernisse. Diese können in der Person des Ausländers begründet sein, z.B. schwere Erkrankung, oder auch die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung betreffen, wie beispielsweise fehlende Einreisemöglichkeit, z.B. weil die Flughäfen im Zielstaat gesperrt sind.

Die Ausländerbehörden erhalten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftliche Mitteilungen über den Stand und den Ausgang der Asylverfahren.

⁴⁸ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Webseite des 'Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge' (2005, 1).

6. DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG

Die Themen der vergleichenden Untersuchung sind:

- Zahlen (6.1)
- Ausländerrecht (6.2)
- Kompetenz (6.3)

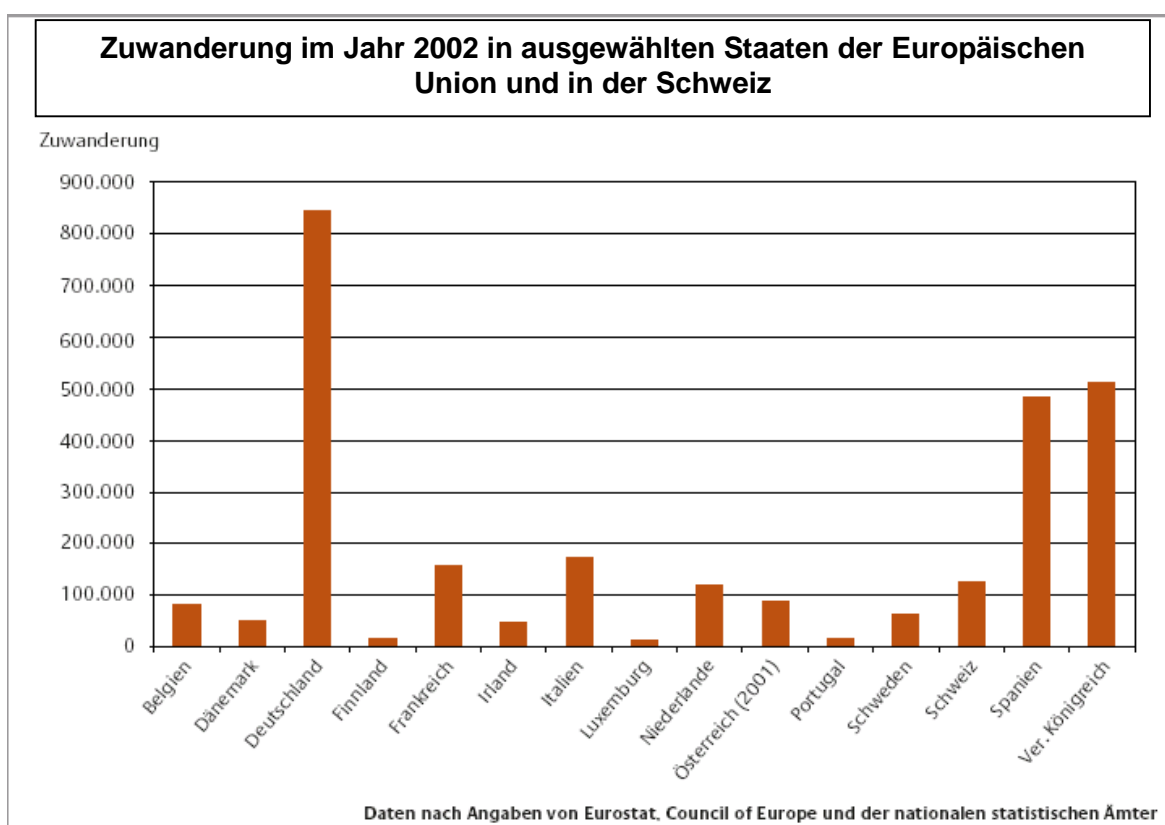
Die Geschichte der Migration wird nicht einzeln in den Vergleich aufgenommen. Unter 6.1.2 wird aber kurz der Einfluss historischer Migrationsbeziehungen auf die Ausländerzahlen in Belgien und Deutschland besprochen.

6.1 ZAHLEN

6.1.1 Zuwanderung im Europäischen Vergleich⁴⁹

Die westlichen Industrienationen sind vor allem in den 1990er Jahren verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo. Nur die Niederlande wiesen im Jahr 2003 einen – wenn auch äußerst geringen – negativen Wanderungssaldo auf.

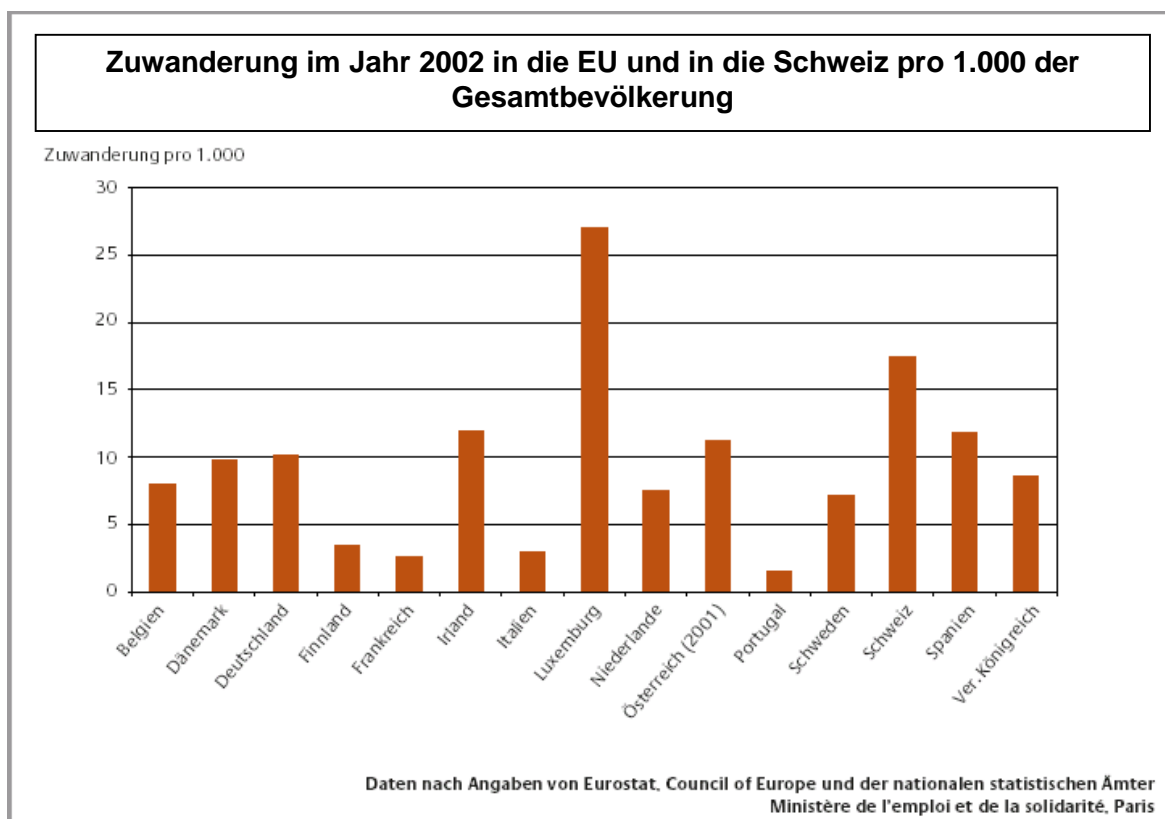
Abbildung 14: Zuwanderung im Jahr 2002 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz⁵⁰



⁴⁹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Webseite des 'Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge' (2005, 1).

⁵⁰ Bundesministerium des Innern 2004c, 61

Abbildung 15: Zuwanderung im Jahr 2002 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung⁵¹



In Abbildung 14 werden die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen Länder dargestellt, in Abbildung 15 die Zuzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße. Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hat Deutschland mit circa 842.000 Zuzügen im Jahre 2002 die weitaus höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Von 1991 bis 2002 verzeichnete Deutschland 12.180.855 Zuzüge. Das Vereinigte Königreich, dessen Zuwanderungszahlen zwischen 1995 und 2000 kontinuierlich angestiegen, seitdem aber wieder gefallen sind, ist das zweitwichtigste Zielland mit etwa 4,4 Millionen Zuwanderern im gleichen Zeitraum. Innerhalb der EU hat insbesondere Spanien einen starken Anstieg der Zuwanderungszahlen seit dem Jahr 1999 aufzuweisen: So wurden im Jahr 2002 über 483.000 Zuwanderer in Spanien gezählt, nachdem diese Zahl im Jahr 1999 noch bei etwa 127.000 gelegen war. Spanien ist somit innerhalb kürzester Zeit nach Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer innerhalb der EU geworden.

⁵¹ Bundesministerium des Innern 2004c, 62

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2002, dass – bezogen auf die Gesamtbevölkerung – neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), die Schweiz, Irland, Spanien und Österreich einen höheren Zuzug pro 1.000 Einwohner als Deutschland zu verzeichnen hatten. Die Werte der EU-Staaten Dänemark, Vereinigtes Königreich, Belgien, Niederlande, Schweden, Finnland, Italien, Frankreich und Portugal (in dieser Reihenfolge) lagen unter demjenigen Deutschlands.

Hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer lassen sich in den europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen. So lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner in Frankreich. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken, Griechen und Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge auch nach Österreich und nach Schweden zuzogen.

6.1.2 Vergleich Belgien/ Deutschland⁵²

6.1.2.1 Zu- und Fortzüge – Wanderungssaldo

Wie unter 6.1.1 schon erwähnt wurde, liegen die belgischen Einwanderungszahlen unter denjenigen Deutschlands (2000 -> Belgien: 68.616; Deutschland: 841.158), was angesichts der Bevölkerungsgröße auch selbstverständlich ist. Deshalb ist der Vergleich der Zahlen im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße repräsentativer: Auch hier verzeichnet Deutschland höhere Zahlen als Belgien. In der europäischen Reihenfolge kommt Deutschland im Jahre 2002 an die sechste Stelle, Belgien an die neunte Stelle.

Auch für die Auswanderung sind die absoluten Zahlen nicht sehr aussagekräftig (2000 -> Belgien: 35.568; Deutschland: 674.038). Beide Staaten verzeichnen im Laufe der 90er Jahre und auch in den letzten Jahren einen positiven Wanderungssaldo (2000 -> Deutschland: + 167.120; Belgien: + 33.048).

⁵² Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Kapitel 4.2 und 5.2.

In Deutschland erreichten die Überschüsse aus Zu- und Fortzug einen Höhepunkt im Jahre 1996 (+ 282.197). Diese hohen Zahlen wurden nachher nie mehr erreicht (2000: + 167.120; 2003: + 142.645). In Belgien wurde vor allem ab 1999 ein hoher Wanderungssaldo erreicht mit einem Höhepunkt im Jahre 2002 (1998: 6.740; 1999: 12.252; 2001: 24.887; 2002: 31.092; 2003: 27.790).

6.1.2.2 Die ausländische Bevölkerung

Die ausländische Bevölkerung in Zahlen

Zum Vergleich der Ausländerzahlen ist vor allem der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung wichtig. In Belgien hat der Anteil im Jahre 1999 leicht zugenommen (1999: 8,73%; 2000: 8,76%), um danach wieder abzunehmen (2001: 8,4%; 2002 und 2003: 8,2%). In Deutschland ist der Anteil seit 1998 gleich geblieben und beträgt etwa 8,9%, woraus wir ableiten können, dass er im Moment etwa 0,7% höher liegt als in Belgien.

Die ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten unter der ausländischen Bevölkerung in Belgien sind:

| Staatsangehörigkeiten | % |
|--------------------------|------|
| 1. Italien | 22,7 |
| 2. Frankreich | 12,7 |
| 3. Marokko | 12,4 |
| 4. Niederlande | 10,3 |
| 5. Türkei | 6,5 |
| 6. Spanien | 5,0 |
| 7. Vereinigte Königreich | 3,1 |
| 8. Portugal | 3,0 |
| 9. Griechenland | 2,1 |
| 10. Vereinigte Staaten | 1,4 |
| 11. Kongo | 1,3 |
| 12. Andere | 15,5 |

(Stand: 2000)

Die Ausländer in Deutschland kommen vor allem aus:

| Staatsangehörigkeiten | % (*1) |
|-------------------------|-----------|
| 1. Deutschland (*2) | 22 |
| 2. Polen | 11 |
| 3. Türkei | 6 |
| 4. Russische Föderation | 4 |
| 5. Rumänien | 3 |
| 6. Italien | 3 |
| 7. Jugoslawien | 3 |
| 8. Ukraine | 2 |
| 9. China | 2 |
| 10. Vereinigte Staaten | 2 |
| 11. Andere | 42 |
| (Stand: 2003) | |

(*1) Ab- und aufgerundete Zahlen

(*2) Aussiedler und Rückwanderer

Sehr hoch in Belgien ist der Anteil der EU-Bürger an den Ausländerzahlen: Im Jahre 2000 kamen etwa 60% der in Belgien lebenden Ausländer aus den damaligen Mitgliedstaaten der Union. Aus der Tabelle können wir entnehmen, dass dieser Anteil in Deutschland im Jahre 2003 bedeutend niedriger war.

Auffällig für beide Staaten sind auch die historischen Migrationsbeziehungen. Die große Anzahl von Italienern in Belgien ist auf die Anwerbekampagnen aus der Periode von 1948 bis 1958 zurückzuführen, wo viele italienische Arbeitskräfte angezogen wurden. Auch die große Anzahl von Türken und Marokkanern ist den Anwerbekampagnen zuzuschreiben, aber dann in der Periode von 1962 bis 1966. Weiter wurden auch spanische und griechische Arbeitskräfte angezogen. Die Anwesenheit der Ausländer aus Kongo ist der kolonialen Vergangenheit zuzuschreiben.

Ein typisch deutsches Phänomen ist die Zuwanderung der deutschen Spätaussiedler. Vor allem nach der Öffnung Osteuropas sind viele Aussiedler nach Deutschland gekommen. Die größte Gruppe sind die Aussiedler aus Polen. Die Zuwanderung von polnischen Staatsangehörigen nach Deutschland hat Anfang der 80er Jahre stark zugenommen, nach einer Änderung der Rechtsregelungen für Westreisen, was die große Anzahl von polnischen Ausländern in Deutschland erklärt. Auch aus der Russischen Föderation, Rumänien, Jugoslawien, der Ukraine und anderen osteuropäischen Staaten sind damals

viele Leute nach Deutschland umgewandert. Die große Anzahl von Italienern, Türken und Jugoslawen in Deutschland ist den Anwerbekampagnen aus den 50er und 60er Jahren zuzuschreiben.

Die ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsstatus

Über die ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsstatus wurden für Belgien keine genauen Zahlen gefunden. Auf der Webseite 'Migration und Integration' (*Europaforum Wien 2002,15*) wird der Prozentsatz von Drittstaatsangehörigen mit permanentem (sicherem) Aufenthaltstitel im Jahre 1998 auf ca. 75% geschätzt. Dieser Prozentsatz liegt höher als in Deutschland, wo Ende 1998 ca. 50% der Drittstaatsangehörigen einen permanenten Aufenthaltstitel hatten: Von ca. 7,3 Millionen Ausländern verfügten 36% über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und 15% über eine Aufenthaltsberechtigung.

6.2 AUSLÄNDERRECHT⁵³

Sowohl im belgischen wie auch im deutschen Aufenthaltsrecht wird ein Unterschied zwischen EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen gemacht. Die Einreise und der Aufenthalt der EU-Bürger sind fast in ihrer Gesamtheit im Aufenthaltsrecht der Europäischen Union einheitlich geregelt (*siehe 3.1*). Im Bereich des Aufenthaltsrechts für Angehörige eines Mitgliedstaates der EU sind denn auch keine nennenswerten Unterschiede zwischen Belgien und Deutschland zu verzeichnen. Diese Aufenthaltsregelung werden wir deswegen nicht in den Vergleich aufnehmen.

Das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige dagegen wird nur selten im europäischen Recht geregelt, so dass in diesem Bereich wichtige Unterschiede zu erkennen sind. Wichtig aber ist, dass sich die Europäische Union mit der europäischen Verfassung eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zum Ziel setzt. Diese Verfassung sollte aber zunächst von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden und kann erst am 1. November 2006 in Kraft treten (*siehe 3.2.4*). Auf diese Weise haben die einzelnen Mitgliedstaaten vorläufig noch einen großen Spielraum in der Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige. Es lohnt sich denn auch, die belgischen und deutschen Regelungen in diesem Bereich einer vergleichenden Untersuchung zu unterziehen. Hauptthemen dieser vergleichenden Untersuchung sind die Einreise (6.2.1.1), der Aufenthalt (6.2.1.2), die Abwesenheit und die Rückkehr (6.2.1.3), die Erwerbstätigkeit (6.2.1.4), der Familiennachzug (6.2.1.5), die Aufenthaltsverfestigung (6.2.1.6) und die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts (6.2.1.7).

Neben der allgemeinen Aufenthaltsregelung werden auch die besonderen Aufenthaltsregelungen für Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers oder eines Staatsangehörigen (6.2.2.1), für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge (6.2.2.2), ausländische Studenten (6.2.2.3), Opfer von Menschenhandel (6.2.2.4) und unbegleitete Minderjährige (6.2.2.5) einem Vergleich unterzogen. Die Aufenthaltsregelungen für Familienangehörige eines EU-Bürgers oder eines Staatsangehörigen sind in das europäische Recht aufgenommen und also einheitlich geregelt. In Belgien und Deutschland findet aber für Familienangehörige

⁵³ Neben den Kapiteln 4.3 und 5.3 liegt diesem Vergleich auch folgende Webseite zugrunde: *Europaforum Wien 2002, 6-30*. Die Änderungen seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes wurden der Webseite des Bundesministeriums des Innern (2005d, 2-5) entnommen (*siehe auch 5.3.3*).

eines Belgiers bzw. eines Deutschen aus Drittstaaten ausschließlich das nationale Ausländerrecht und kein EU-Recht Anwendung. Deswegen lohnt es sich, nachzugehen, ob es unterschiedliche Regelungen gibt.

6.2.1 Die allgemeine Aufenthaltsregelung

6.2.1.1 Die Einreise⁵⁴

In den Schengenstaaten gilt eine einheitliche Regelung für die Einreise. In Belgien und Deutschland gelten also dieselben Einreisevoraussetzungen:

- Vorlage der erforderlichen Dokumente;
- Nachweis von ausreichenden Existenzmitteln und vom Aufenthaltszweck;
- nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein;
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen darstellen.

Die erforderlichen Dokumente sind ein gültiger Reisepass und eine Einreisegenehmigung, die grundsätzlich vor der Einreise als Visum einzuholen ist, aber in manchen Fällen auch nach der Einreise eingeholt werden kann. In beiden Staaten sind Angehörige der EG-Staaten, der EFTA-Staaten und der USA von der Visumpflicht freigestellt, unabhängig vom Einreisezweck. Auch Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge brauchen kein Visum. Daneben brauchen in Deutschland auch Staatsangehörige aus Honduras, Monaco und San Marino kein Visum für Kurzaufenthalte ohne Erwerbstätigkeit. Auch in Belgien bedürfen diese Staatsangehörigen für Kurzaufenthalte keines Visums, unabhängig vom Aufenthaltszweck. Diese Regel gilt weiter für eine Reihe von Staatsangehörigen, die wir in die Anlagen aufgenommen haben (Belgien: *siehe Anlage 11*; Deutschland: *siehe Anlage 12*). In Deutschland sind auch Staatsangehörige unter 16 Jahren aus Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien für Aufenthalte bis zu drei Monaten von der Pflicht freigestellt.

⁵⁴ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf Kapitel 4.3.1.1 und die Daten über Einreise unter 5.3.1.1. Wie schon erwähnt wurde, werden die Einreise und der Aufenthalt im deutschen Ausländergesetz als eine Einheit behandelt. Für die vergleichende Untersuchung folgen wir der belgischen Eingliederung.

Wichtig ist, dass die Europäische Union im Rahmen der gemeinsamen Einwanderungspolitik auch die Visaregelungen der Mitgliedstaaten harmonisieren will. Es wurde eine gemeinsame Liste erstellt von Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in die Union ein Visum brauchen, und eine Liste von 33 Drittstaaten, die von der Visumpflicht freigestellt sind, darunter drei EU-Bewerberstaaten – Bulgarien, Kroatien und Rumänien – und Australien, Kanada, Japan, Neuseeland und die Vereinigten Staaten.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland sind im Falle des Verstoßes gegen die geltenden Regelungen Ausreisemaßnahmen vorgesehen. Diese Ausreisemaßnahmen werden unter 6.2.1.7 besprochen.

6.2.1.2 Der Aufenthalt⁵⁵

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland gelten je nach Dauer des Aufenthalts 3 Aufenthaltsregelungen:

- der kurzfristige Aufenthalt,
- der Aufenthalt von mehr als drei Monaten,
- die Niederlassung,

und werden im Falle des Verstoßes gegen die geltenden Regelungen Ausreisemaßnahmen vorgesehen. Diese Ausreisemaßnahmen werden unter 6.2.1.7 verglichen.

Im deutschen Ausländergesetz werden aber die Aufenthaltsregelungen vielmehr nach Grund des Aufenthalts eingeteilt und sind somit die Aufenthaltsgenehmigungen die Grundlage für die Eingliederung des Gesetzes. Für den Vergleich benutzen wir die belgische Eingliederung je nach Dauer des Aufenthalts.

Der kurzfristige Aufenthalt

Auch der kurzfristige Aufenthalt wird im Schengengebiet einheitlich geregelt.

Zu einem Kurzaufenthalt braucht der Drittstaatsangehörige das Kurzzeitvisum Typ C. Das Visum wird in der Regel für einen Aufenthalt von 90 Tagen erteilt, kann aber in

⁵⁵ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen Kapitel 4.3.1.2 und die Daten über Aufenthalt unter 5.3.1.1 zugrunde.

Einzelfällen für eine kürzere Frist erteilt werden. Innerhalb dieser Frist darf sich der Ausländer auch in den anderen Schengenstaaten aufhalten. Für Kurzaufenthalte sind eine Reihe von Staatsangehörigen von der Visumpflicht freigestellt (*siehe 6.2.1.1*).

Der Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Im Gegensatz zu den Regeln über die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt, werden die Regeln für den Aufenthalt von mehr als drei Monaten national festgeschrieben.

Wer sich länger als drei Monate in Belgien bzw. Deutschland aufhalten will, braucht eine Aufenthaltsgenehmigung. In der Regel ist sie vor der Einreise im Ausland zu beantragen. In Einzelfällen kann sie auch nach der Einreise in Belgien bzw. Deutschland beantragt werden.

Manche Ausländergruppen haben aber Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten und brauchen keinen Antrag zu stellen. Neben den Angehörigen der EG-Staaten und der EFTA-Staaten sind diejenigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Belgien bzw. Deutschland kommen, die wichtigste Kategorie der Ausländer mit Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Die Nachzugsberechtigten erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis⁵⁶, die später für Aufenthaltsverfestigung in Betracht kommt (*siehe 6.2.1.5*). In **Belgien** bekommen Ausländer seit 1997 auch auf Grund einer dauerhaften Beziehung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Daneben gibt es auch noch Ausländer, dessen Anspruch auf Aufenthalt sich aus den bilateralen Verträgen ergibt. In **Belgien** haben Staatsangehörige aus Marokko, der Türkei, Tunesien und Jugoslawien seit 1976 Anspruch auf Aufenthalt. In **Deutschland** gilt dieser Anspruch für Staatsangehörige aus Ecuador.

Wird nach dem Antrag eine positive Entscheidung getroffen, dann wird in der Regel zunächst eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt, die bei dem Erreichen von bestimmten Integrationsleistungen unbefristet verlängert werden kann. Nur bestimmte Kategorien von Ausländern erhalten sogleich nach der Einreise eine unbefristete

⁵⁶ Im Vergleich verwenden wir die deutsch-deutsche Terminologie '(un)befristete Aufenthaltserlaubnis', die der belgisch-deutschen 'Aufenthaltserlaubnis für (un)begrenzte Dauer' entspricht. In grenzüberschreitenden, u.a. europäischen Kontexten, wird meistens diese deutsch-deutsche Terminologie verwendet.

Aufenthaltsgenehmigung, darunter Ausländer, die rechtskräftig als Asylberechtigte anerkannt sind. Im Falle des Aufenthalts zur Arbeitsaufnahme wird die Aufenthaltsgenehmigung auf ein Jahr befristet, wonach sie verlängert werden kann. In **Belgien** wird sie um jeweils ein Jahr verlängert, in **Deutschland** um zwei Jahre. Die befristete Aufenthaltsgenehmigung kann dann später durch eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung ersetzt werden und schließlich durch eine Niederlassungserlaubnis (*siehe unten*).

Die Aufenthaltsgenehmigung wird grundsätzlich für das Staatsgebiet erteilt. Sie kann aber räumlich beschränkt werden, wenn in der Person liegende Gründe oder örtliche Verhältnisse es erfordern. Die Aufenthaltsgenehmigung kann auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die wichtigste Auflage ist das Verbot oder die Beschränkung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Niederlassung

In **Belgien** können Ausländer erst nach Erwerb der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung einen Antrag auf Niederlassung stellen und erst nach einem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren. Auch in **Deutschland** gilt die 5-jährige Frist, dort erfolgt sie seit dem 1. Januar aber nicht mehr in zwei Stufen (*siehe 6.2.1.6*).

Visa und Aufenthaltsgenehmigungen

Hier geben wir noch mal eine deutliche Übersicht von den verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen in Belgien und Deutschland.

In der Regel haben die Ausländer vor der Einreise ein **Visum** zu beantragen, das in Einzelfällen auch nach der Einreise beantragt werden kann:

- das Kurzzeitvisum Typ C für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten, womit sich der Ausländer auch in den anderen Schengenstaaten aufhalten kann oder
- das Langzeitvisum Typ D für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, das nur für das ausstellende Land gilt;

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten haben die Ausländer in der Regel eine **Aufenthaltsgenehmigung** zu beantragen. Im Falle einer positiven Entscheidung erhalten sie

- die befristete Aufenthaltserlaubnis bzw. die Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer, in der Regel zunächst auf ein Jahr befristet, wonach sie verlängert werden kann oder
- die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. die Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer (*siehe Anmerkung 2*)

Nach fünf Jahren Aufenthalt können die Ausländer eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Anmerkung 1: Bis zum 1. Januar 2005 gab es in Deutschland neben der befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis je nach Aufenthaltszweck:

- die Aufenthaltsberechtigung, die zeitlich und räumlich unbeschränkt war und womit die Ausländer über besonderen Ausweisungsschutz verfügten;
- die Aufenthaltsbewilligung, die nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt wurde;
- die Aufenthaltsbefugnis für Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein befristeter Aufenthalt gewährt wurde.

Die Aufenthaltsbefugnis und die Aufenthaltsbewilligung gelten jetzt als (befristete) Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem zugrunde liegenden Aufenthaltszweck. Die Aufenthaltsberechtigung gilt als (unbefristete) Niederlassungserlaubnis.

Anmerkung 2: Seit dem 1. Januar 2005 wird in Deutschland nur noch unterschieden zwischen der befristeten Aufenthaltserlaubnis und der unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gibt es nicht mehr.

6.2.1.3 Die Abwesenheit und die Rückkehr⁵⁷

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland können Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten oder einer Niederlassungserlaubnis ihr Rückkehrrecht geltend machen, wenn sie Belgien bzw. Deutschland verlassen. Die Rückkehr muss aber innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. In **Belgien** beträgt diese Frist ein Jahr, in **Deutschland** 6 Monate. Wenn also der Ausländer länger als ein Jahr bzw. 6 Monate das Staatsgebiet verlässt, wird ihm das Rückkehrrecht aberkannt. In beiden Staaten gelten aber Ausnahmefälle, wo die Aufenthaltsgenehmigung auch nach einem Jahr bzw. 6 Monaten nicht erlischt:

- Wenn der Ausländer ins Ausland geht, um seine Wehrpflicht zu erfüllen, behält er das Rückkehrrecht, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung der Wehrpflicht nach Belgien bzw. Deutschland zurückkehrt. In **Belgien** beträgt diese Frist 60 Tage, in **Deutschland** 3 Monate.
- Wenn der Ausländer seine Beziehungen und Interessen in Belgien bzw. Deutschland behält, erlischt seine Aufenthaltsgenehmigung nicht, wenn er vor der Ausreise bei der Ausländerbehörde die Frist zur Wiedereinreise verlängert hat.

6.2.1.4 Die Erwerbstätigkeit⁵⁸

Die Arbeitsaufnahme ist immer noch der wichtigste Grund für den Aufenthalt in westeuropäischen Staaten wie Belgien und Deutschland. In beiden Staaten ist die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit von einer Beschäftigungserlaubnis abhängig. Die Aufenthaltserlaubnis ist gültig für die Dauer der Arbeitserlaubnis und kann verlängert werden. In **Belgien** ist die Arbeitserlaubnis immer auf ein Jahr befristet und an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden. Bei Erneuerung der Arbeitserlaubnis kann der Arbeitgeber gewechselt werden, nicht aber die Berufssparte. In **Deutschland** ist die Arbeitserlaubnis in der Regel für ein Jahr gültig und wird sie jeweils um zwei Jahre verlängert. Sie ist in der Regel auf den Bezirk des bewilligenden Arbeitsamtes und oft auch auf bestimmte Tätigkeiten in einem bestimmten Betrieb beschränkt.

⁵⁷ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Kapitel 4.3.1.3 und 5.3.1.2.

⁵⁸ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Kapitel 4.3.1.4 und 5.3.1.3. Daneben wurde auch die Webseite 'Migration und Integration' (*Europaforum Wien 2002, 6*) benutzt.

In beiden Staaten wird im Falle eines permanenten Aufenthaltstitels der freie Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Ein Unterschied ist aber, dass in **Deutschland** der unbeschränkte Zugang erst nach 5 Jahren Gesamtaufenthalt möglich ist. Im deutschen Zuwanderungsgesetz finden wir neue Regelungen im Bereich der Arbeitsmigration, die unter 5.3.3 schon erwähnt wurden: den Anspruch auf eine unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Hochqualifizierte und ihre Familienangehörigen; die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis an Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen; die Möglichkeit für Studenten, nach dem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland haben zudem die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten auf dem Arbeitsmarkt Vorrang gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten.

Beide Staaten haben Anfang der 70er Jahre einen Anwerbestopp verfügt, um die Zuwanderung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen. In **Belgien** wird die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften im ‘Gesetz bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte’ geregelt. In **Deutschland** erfolgt die Anwerbung nach Maßgabe der ‘Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung)’. Seit dem Anwerbestopp darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Stelle binnen angemessener Frist nicht mit einer inländischen oder aus dem EWR stammenden Arbeitskraft besetzt werden kann. Es gibt aber in beiden Staaten Ausnahmen von der Verfügbarkeitsprüfung inländischer Arbeitskräfte für u.a. leitende Angestellte, Schlüsselarbeitskräfte, Wissenschaftler, Pflegekräfte und Lehrpersonal. Oft wird die Anwerbung von Ausländern mit höher qualifizierten Beschäftigungen sogar zusätzlich gefördert. In Deutschland zum Beispiel wurden mit der GreenCard-Initiative seit 2000 20.000 ausländische Computerspezialisten angezogen.

Der Anwerbestopp gilt weiter nicht für:

- EU-Bürger und ihre Familienangehörigen;
- Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Belgien bzw. Deutschland kamen;
- Asylberechtigte und Flüchtlinge.

6.2.1.5 Der Familiennachzug⁵⁹

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland gelten für den Familiennachzug zu Unionsbürgern und Staatsangehörigen günstigere Bestimmungen. Diese Regelungen werden unter 6.2.2.1 verglichen.

Erfolgt der Nachzug zu Drittstaatsangehörigen, dann haben sowohl in Belgien wie auch in Deutschland die Ehegatten und die minderjährigen Kinder Anspruch auf Familiennachzug. Eine Voraussetzung für beide Staaten ist, dass der bereits in Belgien bzw. Deutschland lebende Verwandte über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung oder eine permanente Niederlassungserlaubnis verfügt. Die Erlangung des permanenten Aufenthaltsstatus ist also keine Voraussetzung für Familienzusammenführung.

Für Ehegatten gilt in beiden Staaten, dass der Beweis der Ehe erbracht werden sollte. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, dann erfolgt eine Untersuchung und hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. In Belgien gilt weiter noch, dass die Zusammenführung innerhalb einer gesetzten Frist erfolgen sollte.

Ein Unterschied ist, dass in **Belgien** die Kinder bis zum 18. Lebensjahr nachzugsberechtigt sind, während in **Deutschland** dieser Anspruch auf Nachzug nur für Kinder bis zu 16 Jahren besteht. In Deutschland können nur die Kinder von Asylberechtigten und Flüchtlingen bis zum 18. Lebensjahr Anspruch darauf erheben.

Unterschiedliche Regelungen gelten weiter auch für Ausländer der zweiten und folgenden Generationen. In **Belgien** gilt das sogenannte Kaskadenverbot: Ausländer, die selbst für Familienzusammenführung nach Belgien gekommen sind, können ihre Kinder oder Ehegatten nicht durch Familienzusammenführung nach Belgien kommen lassen. In **Deutschland** sind die Ausländer der zweiten und folgenden Generationen nachzugsberechtigt, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, acht Jahre im Bundesgebiet gelebt haben und volljährig sind.

Für sonstige Familienangehörige wie Kinder über 16 bzw. 18 Jahre alt oder Großeltern ist der Nachzug nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.

⁵⁹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf Kapitel 5.3.1.4 und die Daten über Familienzusammenführung unter 4.3.1.2 (Anspruch auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten).

Die nachgezogenen Ehegatten und Kinder erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die später für Aufenthaltsverfestigung in Betracht kommt (*siehe 6.2.1.6*).

6.2.1.6 Die Aufenthaltsverfestigung⁶⁰

In **Belgien** können Ausländer, die sich seit fünf Jahren regelmäßig und ununterbrochen in Belgien aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis beantragen, unter der Voraussetzung, dass sie über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen. Die Aufenthaltsverfestigung erfolgt also in zwei Stufen. Die Niederlassung kann nur verweigert werden, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Bestimmte Kategorien von Ausländern bekommen aber schon sechs Monate nach der Eintragung ins Fremdenregister den Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis:

- Ausländer, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben oder wiederbekommen können;
- Frauen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit durch ihre Ehe verloren haben;
- Ehegatten und Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis.

Auch in **Deutschland** erfolgte die Aufenthaltsverfestigung vor dem 1. Januar 2005 in zwei Stufen. Die Ausländer bekamen nach 5 Jahren Aufenthalt den Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Nachgezogene Kinder konnten diese Erlaubnis ab dem Alter von 16 Jahren, nach einem Aufenthalt von 8 Jahren bekommen. Die zweite Stufe war die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Nach 8 Jahren Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis bekamen Ausländer Anspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung. Seit Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes wird aber nur noch Unterschied gemacht zwischen der befristeten Aufenthaltserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis. Seitdem bekommen die Ausländer nach 5 Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis, die die Rechte und Anforderungen der Aufenthaltsberechtigung enthält.

Das neue Aufenthaltsgesetz hat auch den Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis für nachziehende EhegattInnen von InhaberInnen des permanenten Aufenthaltstitels geändert. Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatten diese Ehegatten sofort Anspruch auf einen

⁶⁰ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf Kapitel 5.3.1.5 und die Daten über Niederlassung unter 4.3.1.2.

permanenten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis). Jetzt erhalten sie nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die aber bei Aufrechterhaltung der Ehe regelmäßig verlängert wird bis zur Inanspruchnahme auf eine permanente Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren Aufenthalt. Für nachziehende Kinder gilt ein analoger Anspruch nach 5-jährigem Aufenthalt.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland können Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ausgewiesen werden.

6.2.1.7 Die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts⁶¹

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland sind im Falle des Verstoßes gegen die geltenden Regelungen Ausreisemaßnahmen vorgesehen.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland ist der Ausländer zur sofortigen Ausreise verpflichtet, wenn er eine der Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, z.B. wenn er ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung eingereist ist.

Gleiches gilt für denjenigen, der erlaubt eingereist ist, aber die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr besitzt. In beiden Staaten gilt also die Ausreisepflicht wegen abgelaufener Aufenthaltsgenehmigung. In **Belgien** werden die Ausreisemaßnahmen aber vielmehr nach Dauer des Aufenthalts eingeteilt:

- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für drei Monate bekommen die 'Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen', u.a. wenn sie die Aufenthaltsfrist von drei Monaten überschritten haben oder ohne die erforderliche Ermächtigung arbeiten.
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate können in ihr Herkunftsland zurückgewiesen werden, u.a. wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.
- Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis können ausgewiesen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn der Ausländer eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

⁶¹ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf Kapitel 5.3.1.6 und die Daten über Ausreisemaßnahmen unter 4.3.1.1.

Auch in **Deutschland** ist die Rede von der Ausweisung, die je nach Ausweisungsgründen in Stufen eingeteilt wird. Die ‘Ist-Ausweisung’ (im Falle schwerer Kriminalität) entspricht der Ausweisung im belgischen Recht. Die ‘Kann-Ausweisung’ (im Falle der Beeinträchtigung und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) und die ‘Regel-Ausweisung’ (im Falle besonderer Gefährlichkeit) entsprechen ungefähr der Zurückweisung im belgischen Recht. In Deutschland gilt die Ausweisung also für alle Kategorien der Ausländer und nicht nur für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Die Ausweisungsgründe haben aber nicht allen Ausländern gegenüber dasselbe Gewicht: Ausländer mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis und deren Ehegatten, sowie Asylberechtigte, Familienangehörige Deutscher und minderjährige Ausländer werden nur aus schwerwiegenden Gründen, die in der Regel in den Fällen der Ist-Ausweisung vorliegen, ausgewiesen. Auch in Belgien erhalten diese Ausländer einen erhöhten Ausweisungsschutz.

6.2.2 Die besonderen Aufenthaltsregelungen

6.2.2.1 Familienangehörige eines EU/EWR-Bürgers oder eines Staatsangehörigen⁶²

Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige eines EU-Bürgers

Dieses Recht ist innerhalb der Union einheitlich geregelt, unabhängig davon, ob die Familienangehörigen einem EU-Staat oder einem Drittstaat angehören.

Das Recht auf Familienzusammenführung

Nachzugsberechtigt sind:

- Ehepartner,
- Verwandte absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- Verwandte aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, sowie
- die Ehepartner dieser Verwandten.

⁶² Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen die Kapitel 4.3.2.2 und 5.3.2.2 zugrunde.

Aufenthaltsrechte

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland sind nur die Familienangehörigen aus Drittstaaten visumpflichtig. Sie empfangen die gleichen Aufenthaltsdokumente wie der EU-Bürger, zu dem sie zugezogen sind. Die Familienangehörigen empfangen in Belgien und in Deutschland, wie in allen Mitgliedstaaten der Union, eine Aufenthaltserlaubnis-EG. In beiden Staaten beträgt die Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens 5 Jahre und wird sie verlängert. Die Angehörigen, die selber EU-Bürger sind, empfangen eine 'Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates'. Für die Angehörigen aus Drittstaaten sind die Namen der Aufenthaltsdokumente unterschiedlich: In **Belgien** erhalten sie einen 'Ausländerausweis' ('Identiteitskaart voor vreemdelingen'), während sie in **Deutschland** eine 'Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionbürgers' bekommen. Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige bleibt auch im Fall der Scheidung bzw. des Todes des EU-Bürgers, zu dem sie zugezogen sind, aufrechterhalten.

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland werden für die Familienangehörigen eines neuen EU-Bürgers (seit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004) Übergangsmaßnahmen getroffen. In beiden Staaten erhalten sie zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, gültig für fünf Monate, wonach sie im Falle einer positiven Entscheidung durch den Innenminister eine Aufenthaltserlaubnis bekommen mit der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG des EU-Bürgers, zu dem sie zugezogen sind. In Belgien bekommen sie zunächst eine 'Registrierungsbescheinigung B' (für EU-Bürger) oder eine 'Registrierungsbescheinigung A' (für Nicht-EU-Bürger), und nach fünf Monaten eine 'Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister'.

Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige eines Staatsangehörigen

Obwohl in Belgien und Deutschland für Familienangehörige eines Staatsangehörigen aus Drittstaaten ausschließlich das nationale Ausländerrecht Anwendung findet, sind die Aufenthaltsregelungen ganz ähnlich. In beiden Staaten gelten für die Drittstaatsangehörigen dieselben Regeln wie für EU-Bürger, wenn sie Familienangehörige eines Belgiers bzw. eines Deutschen sind. Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland erhalten sie innerhalb von fünf Monaten nach dem Niederlassungsantrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG im Falle einer positiven Entscheidung durch den Innenminister.

Bestimmungen für ausländische EhepartnerInnen von Staatsangehörigen

Für ausländische EhepartnerInnen von Staatsangehörigen gibt es in beiden Staaten den Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Sie haben die Niederlassung nicht zu beantragen.

In **Belgien** hat der/die Ehepartner/in eines Belgiers sofort Anspruch auf den permanenten Aufenthaltstitel. In **Deutschland** bekommen nachziehende EhegattInnen deutscher Staatsangehöriger aus Drittstaaten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Seit Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes haben sie nach drei Jahren Aufenthalt Anspruch auf eine permanente und eigenständige Niederlassungserlaubnis.

6.2.2.2 Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge⁶³

In beiden Staaten können sich Asylbewerber im Laufe des Asylverfahrens in Belgien bzw. Deutschland aufhalten. In **Belgien** erhalten sie für die Dauer des Asylverfahrens eine ‘Registrierungsbescheinigung A’, die jeden Monat oder alle drei Monate verlängert werden kann. In **Deutschland** empfangen sie eine Aufenthaltsgestattung, die in der Regel für drei oder sechs Monate ausgestellt wird, manchmal auch kürzer im Falle einer Verfahrensverkürzung.

Wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist, wird ihm in **Belgien** eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Auch in **Deutschland** empfangen anerkannte Flüchtlinge bis zum 1. Januar 2005 sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes erhalten sie zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis und wird nach drei Jahren geprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat geändert haben.

In beiden Staaten kann ein Asylberechtigter nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

⁶³ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich weitgehend auf die Kapitel 4.3.2.3 und 5.3.2.3. Die Änderungen seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurden der Webseite des Bundesministeriums des Innern (2005d, 3) entnommen (siehe auch 5.3.3).

In der **Bundesrepublik** wurde das Asylrecht schon 1993 weitgehend eingeschränkt, in dem Sinne, dass sich niemand auf das Asylrecht beziehen kann, der aus einem EU-Staat oder aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Diese Regelung ist ein wichtiges Element der Asylpolitik der Gemeinschaft, die erst nach Ratifizierung der Europäischen Verfassung durch alle Mitgliedstaaten durchgeführt werden kann. Am 1. Mai 2004 hatten sich die Mitgliedstaaten schon geeinigt über verbindliche Regelungen für u.a. die Festlegung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist; die Mindestnormen für Asylverfahren und die Aufnahme von Asylbewerbern. Am 29. Oktober 2004 haben sie sich geeinigt über eine gemeinsame Asylpolitik, d.h. einen einheitlichen Status für Asylsuchende, gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug dieses Status und eine Partnerschaft mit Drittländern, um den Strom der Asylbewerber zu steuern.

6.2.2.3 Ausländische Studenten⁶⁴

Sowohl in Belgien wie auch in Deutschland ist die Hochschulreife Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums als ausländischer Student. In beiden Staaten hat der Student vor der Abreise bei der belgischen bzw. deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat ein Visum zu beantragen. Dazu sollte neben einem Personalausweis und der Zulassung zum Studienkolleg auch noch der Nachweis ausreichender Existenzmittel vorgelegt werden.

Nach erfolgter Einreise empfängt der Student in Belgien bzw. Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums. In Belgien wird ihm eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, wie es seit dem 1. Januar 2005 auch in Deutschland der Fall ist. Vor dem 1. Januar 2005 erhielt der Student in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis gilt in beiden Staaten für ein Jahr und kann verlängert werden, wenn das ordnungsgemäße Studium nachgewiesen wird. In **Belgien** wird sie jährlich verlängert, in **Deutschland** jeweils für zwei Jahre. Wenn aber das Studium unnötig verlängert wird, kann der Student zur Ausreise verpflichtet werden. Eine Änderung in

⁶⁴ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen die Kapitel 4.3.2.4 und 5.3.2.4 zugrunde. Die Änderungen seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurden der Webseite des Bundesministeriums des Innern (2005d, 2) entnommen (siehe auch 5.3.3).

Deutschland seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist, dass Studenten nach einem erfolgreichen Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr in Deutschland bleiben können.

In beiden Staaten können sich auch der Ehegatte und die Kinder eines ausländischen Studenten in Belgien bzw. Deutschland aufhalten unter der Bedingung, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

6.2.2.4 Opfer von Menschenhandel⁶⁵

In beiden Staaten wurde eine Regelung ausgearbeitet, womit Opfern von Menschenhandel ein Abschiebeschutz von 45 Tagen (in **Belgien**) bzw. 4 Wochen (in **Deutschland**) eingeräumt wird. Während dieser Frist können sie eine Klage gegen die Menschenhändler einreichen. In Deutschland will man die Vier-Wochen-Frist auf drei Monate ausweiten.

Wenn die Opfer bereit sind, gegen die Menschenhändler auszusagen, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis. In **Belgien** kann das Opfer zudem eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn der Menschenhändler, gegen den eine Klage eingereicht wurde, vor Gericht geladen wird. In Deutschland gilt diese Regelung nicht, aber seit einigen Jahren wird nach besseren Aufenthaltsbedingungen gestrebt.

6.2.2.5 Unbegleitete Minderjährige⁶⁶

In beiden Staaten gilt die Regelung, dass unbegleitete Minderjährige nur zur Ausreise verpflichtet werden können, wenn ihnen im Herkunftsland die Aufnahme durch die Familie oder eine Organisation gewährt wird. Wenn es unmöglich erscheint, sie in ihr Herkunftsland zurückzubringen, dann wird geprüft, ob sie für Asylrecht in Betracht kommen.

Wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, dann ist in beiden Staaten eine Aufenthaltsregelung vorgesehen. In **Belgien** erhält der Minderjährige zunächst eine Ankunfts-

⁶⁵ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen die Kapitel 4.3.2.5 und 5.3.2.5 zugrunde.

⁶⁶ Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten stützen sich auf die Kapitel 4.3.2.6 und 5.3.2.6.

erklärung und nach sechs Monaten eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die verlängert wird, solange es unmöglich erscheint, ihn in sein Herkunftsland zurückzubringen. Auch in **Deutschland** bekommen unbegleitete Minderjährige in diesem Falle eine befristete Aufenthaltserlaubnis. In **Belgien** können sie zudem nach zwei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Ein Unterschied zwischen den beiden Staaten ist, dass in **Deutschland** die Verfahrensfähigkeit von Asylbewerbern bereits im Alter von 16 Jahren anfängt, während sie in **Belgien**, genauso wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten, erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres anfängt. Mit Inkrafttreten der Asylpolitik der Gemeinschaft wird aber auch in Deutschland die Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre festgesetzt werden.

6.3 KOMPETENZ⁶⁷

6.3.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung

6.3.1.1 Belgien

In Belgien werden die Einwanderung und das Aufenthaltsrecht weitgehend auf gesamtstaatlicher Ebene geregelt. Im Bereich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ist von einer Zuständigkeitsverteilung zwischen den föderalen und den regionalen Behörden die Rede. Die föderalen Behörden beaufsichtigen die Einhaltung der Normen in Bezug auf die Beschäftigung, während die Regionen die Entscheidungen in Einzelfällen - über die Zuerkennung und Erteilung von Arbeitsgenehmigungen und Arbeitskarten - zu treffen haben. Die Gemeinschaften sind für die Aufnahme und die Integration von Ausländern zuständig.

6.3.1.2 Deutschland

In Deutschland fallen weniger Bereiche in die Kompetenz der föderalen Behörden als in Belgien. Die aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen werden von den Ausländerbehörden der Bundesländer getroffen. Des weiteren fallen auch die Entscheidung über Abschiebung und deren Durchführung in die Kompetenz der Bundesländer.

Die Integration und die Aufnahme von Ausländern dagegen fallen, anders als in Belgien, in die Kompetenz des Staates.

6.3.2 Das zuständige Ministerium

6.3.2.1 Belgien

Ab dem 1. Januar 1994 wurde das gesamte Ausländeramt aus dem Justizministerium ins Innenministerium überführt. Das Ausländeramt ist unter anderem für die Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die Entscheidung über Abschiebung und die Behandlung von Asylverfahren zuständig.

⁶⁷ Den in diesem Abschnitt enthaltenen Daten liegen die Kapitel 4.4 und 5.4 zugrunde.

6.3.2.2 Deutschland

Auch in Deutschland ist das Innenministerium für die Ausländer- und Migrationspolitik zuständig. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist mit dem belgischen Ausländeramt vergleichbar. Es ist eine Bundesoberbehörde des Innenministeriums. Das Bundesamt hat aber weniger Zuständigkeiten als das belgische Ausländeramt. Die wichtigsten Aufgaben sind die Behandlung von Asylverfahren und die Integrationsförderung.

In Deutschland wird seit 1978 von der Bundesregierung eine 'Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration' bestellt, die sich vor allem mit der Integration beschäftigt, während in Belgien die Gemeinschaften für die Integration zuständig sind. Seit 1988 wird auch ein Aussiedler- und Minderheitenbeauftragter eingesetzt, der für die aussiedlerbezogenen Maßnahmen u.a. im Bereich der Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren zuständig ist. Aussiedler sind ein typisch deutsches Phänomen. Eine solche Behörde gibt es denn auch nur in Deutschland.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Belgien und Deutschland gelten noch immer als bevorzugte Zielstaaten für Migration, und aus dem Vergleich der Ausländerzahlen geht hervor, dass Deutschland in der europäischen Rangliste vor Belgien kommt. Es lässt sich feststellen, dass sich die ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit oft durch historische Migrationsbeziehungen erklären lässt und dass Belgien der höchste Prozentsatz von Drittstaatsangehörigen mit permanentem Aufenthaltstitel kennt.

Das Aufenthaltsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird stark vom europäischen Recht beeinflusst. Die Einreise und der Aufenthalt der EU-Bürger in anderen Mitgliedstaaten sind fast in ihrer Gesamtheit einheitlich geregelt: Die EU-Bürger genießen innerhalb der Union Freizügigkeit aufgrund des Gemeinschaftsrechts und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-EG.

Das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige wird aber vor allem durch nationales Recht geregelt. Durch die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der Gemeinschaft wird in Zukunft auch in diesem Bereich vieles einheitlich geregelt werden. Vorläufig haben Belgien und Deutschland aber ihre eigenen Regelungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Für die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt gilt allerdings eine einheitliche Regelung in den Schengenstaaten, so dass nur im Bereich des Daueraufenthalts und der Niederlassung wichtige Unterschiede zu verzeichnen sind. Auffällig dabei ist, dass in Belgien die befristete Aufenthaltserlaubnis jeweils um ein Jahr verlängert wird und in Deutschland jeweils um zwei Jahre. Auch in Bezug auf das Rückkehrrecht, den Familiennachzug und die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts gibt es wichtige Unterschiede. In Belgien können Ausländer ein Jahr lang ihr Rückkehrrecht geltend machen, in Deutschland beträgt diese Frist sechs Monate. In Belgien sind die Kinder bis zum 18. Lebensjahr nachzugsberechtigt, in Deutschland bis zum Alter von 16 Jahren. Im Bereich der Beendigung des Aufenthalts sind vor allem die Namen der Ausreisemaßnahmen unterschiedlich.

Auch in den besonderen Aufenthaltsregelungen sind einige Unterschiede zu verzeichnen. In Belgien haben nachziehende EhegattInnen Staatsangehöriger sofort Anspruch auf den permanenten Aufenthaltstitel, während sie in Deutschland erst nach drei Jahren Anspruch

auf eine Niederlassungserlaubnis haben. Ein zweiter wichtiger Unterschied ist, dass in Deutschland die Verfahrensfähigkeit von Asylbewerbern bereits im Alter von 16 Jahren anfängt, während sie in Belgien, genauso wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten, erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres anfängt.

Aus dem Vergleich der Zuständigkeitsverteilungen geht vor allem hervor, dass in Deutschland weniger Bereiche in die Kompetenz der föderalen Behörden fallen als in Belgien: Für die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sind in Deutschland die Bundesländer zuständig, während in Belgien das Aufenthaltsrecht weitgehend auf gesamtstaatlicher Ebene geregelt wird.

Aus den Zahlen und Aufenthaltsregelungen können wir schließen, dass Belgien und Deutschland nach wie vor als wichtige Einwanderungsstaaten gelten und dass die Migranten im Allgemeinen gut aufgefangen werden und weitgehende Rechte genießen, obwohl Rechtsextremismus vor allem in Deutschland dazu geführt hat, dass das Aufenthaltsrecht eingeschränkt wurde.

8. BIBLIOGRAPHIE

(s.n.)

(s.d.) Verdrag tot Bescherming van de Rechten van de Mens en de Fundamentele Vrijheden.[online].

<http://www.vormen.org/informatie/downloads/EVRM.pdf>. [15.08.2004].

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2004 Eine Verfassung für Europa.[online].

http://europa.eu.int/constitution/download/brochure_160904_de.pdf. [05.07.2005].

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2001 Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms.[online].

http://www.aufenthaltstitel.de/rl_2001_55_eg.html. [09.08.2004].

Aufenthaltstitel.de

2002 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG).[online].

<http://www.aufenthaltstitel.de/aufenthaltsg.html>. [22.10.2004].

Aufenthaltstitel.de

2003a Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.[online].

<http://www.aufenthaltstitel.de/aufenthgewg.html> [06.08.2004].

Aufenthaltstitel.de

2003b Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes.[online].

<http://www.aufenthaltstitel.de/dvauslg.html>. [14.07.2005].

Aufenthaltstitel.de

2004a Aufenthaltstitel.Stichwörter/Anwendungshinweise.[online].

<http://www.aufenthaltstitel.de>. [29.11.2004]

Aufenthaltstitel.de

2004b Schengener Durchführungsübereinkommen.[online].

<http://www.aufenthaltstitel.de/schengeneruebereinkommen.html>. [09.09.2004].

Bade, K.- J.

1994 *Ausländer – Aussiedler – Asyl: Eine Bestandsaufnahme*.
München: Beck.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und integration

(s.d.) Ein Handbuch für Deutschland.[online].

http://www.handbuch-deutschland.de/book/de/003_002.html#top. [07.11.2004].

Belgische federale regering

2004a Koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.[online].

<http://www.antiracisme.be/nl/wetten/vluchteling/belgi%C3%AB/kb%2015-1280.htm>. [08.08.2004].

Belgische federale regering

- 2004b Officiële coördinatie van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. [online].
<http://www.dofi.fgov.be/nl/reglementering/belgische/wet/Wet.pdf>. [08.08.2004].

Belgische senaat

- 2004 Die Verfassung Belgiens. [online].
http://www.senate.be/doc/const_de.html. [06.08.2004].

Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung

- 2003 Theorien der Migration. [online].
http://www.berlin-institut.org/pages/buehne/buehne_migr_kroehnert_theorien.html. [26.02.2005].

Bouckaert, S., & Seynaeve, J.

- 2002 *Het Belgisch vreemdelingenrecht in vogelvlucht [deel 1]*.
 Kluwer Uitgevers.

Bouckaert, S., & Seynaeve, J.

- 2003 *Het Belgisch vreemdelingenrecht in vogelvlucht [deel 2]*.
 Kluwer Uitgevers.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 2004 Das Bundesamt und seine internationalen Aufgaben. [online].
http://www.bafl.de/template/internationales/content_internationales.htm. [03.11.2004].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 2005 Das Bundesamt als Partner nationaler Behörden. [online].
http://www.bamf.de/template/wir_ueber_uns/content_bundesamt_partnerbehoerden.htm. [05.07.2005].

Bundesgesetzblatt

- 2004 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz). [online].
http://www.einbuergern.de/Gesetzestexte/zuwanderungsgesetz/Zuwanderungsgesetz_neu_29.pdf. [10.09.2004].

Bundesministerium des Innern

- 2004a Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. [online].
http://www.bmi.bund.de/cln_006/nn_161630/sid_B42BB6106D92226DA1B95FB_B5175FA5/nsc_true/Internet/Content/Themen/Auslaender_Fluechtlinge_AsyL/Datei_nundFakten/Auslaender_in_der_Bundesrepublik_Id_19029_de.html. [03.11.2004].

Bundesministerium des Innern

2004b Europäische Harmonisierung des Ausländer- und Asylrechts. [online].
http://www.bmi.bund.de/nn_161630/sid_6E3326029119D4DE1B890C25FB373266/nsc_true/Internet/Content/Themen/Auslaender_Fluechtlinge_Asyl/DatenundFakten/Europaeische_Harmonisierung_des_Id_94202_de.html. [03.11.2004].

Bundesministerium des Innern

2004c Migrationsbericht 2004. [online].
http://www.zuwanderung.de/downloads/Migrationsbericht_2004.pdf. [17.02.2005].

Bundesministerium des Innern

2005a Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung. Unbegleitete Minderjährige. [online].
http://www.bmi.bund.de/nn_165090/Internet/Content/Themen/Zuwanderung/Einzelseiten/Bericht_der_Unabhaengigen_Kommission/Bericht_der_Unabhaengigen_Kommission_Id_46966_de.html. [06.07.2005].

Bundesministerium des Innern

2005b Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aufgaben. [online].
http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_121568/Internet/Content/Behoerden/bamf_einzel.html. [05.07.2005].

Bundesministerium des Innern

2005c Hans-Peter Kemper, MdB, Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten. [online].
http://www.bmi.bund.de/Internet/Navigation/DE/Ministerium/Beauftragte/Beauftragter_FuerAussiedler/beauftragterFuerAussiedler_node.html. [12.03.2005].

Bundesministerium des Innern

2005d Zuwanderung – das neue Gesetz. [online].
http://www.bmi.bund.de/nn_122688/sid_A695FA0EB77240C33FDA355BD68D41CA/nsc_true/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2004/Zuwanderung-das_neueGesetzId25625de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Zuwanderung_-das_neue_Gesetz_Id_25625_de. [09.10.2004].

Bundesministerium des Innern

2005e Zuwanderung hat Geschichte. Anwerbung von Arbeitskräften. [online].
http://www.zuwanderung.de/1_anwerbung.html. [02.04.2005].

Bundesministerium des Innern

2005f Zuwanderung hat Geschichte. Zeitstrahl. [online].
http://www.zuwanderung.de/1_zeitstrahl.html. [02.04.2005].

Bundesregierung Deutschland

2004 Zuwanderungsgesetz kann in Kraft treten. Einzelheiten des Zuwanderungsgesetzes. Kurze Chronologie des Zuwanderungsgesetzes. [online].
<http://www.bundesregierung.de/Politikthemen/Justiz-und-Recht-11761/Zuwanderungsgesetz.htm>. [08.10.2004].

Bundesregierung Deutschland

- 2005 Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung.[online].
<http://www.bundesregierung.de/Bundesregierung/-,894/Bundesbeauftragte-und-Beauftra.htm>. [10.03.2005].

Bündnis 90

- 2005 Menschenhandel und Zwangsprostitution.Effektive Hilfe für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution.[online].
http://www.gruene-fraktion.de/cms/in_arbeit/dokbin/66/66105.pdf. [06.07.2005].

Büro zur Überwachung und Bekämpfung von Menschenhandel

- 2005 Demokratie und Menschenrechte. Länderberichte zu Menschenhandel 2005.[online].
<http://amerikadienst.usembassy.de/us-botschaft-cgi/addetailad.cgi?lfdnr=1852>. [06.07.2005].

Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding

- s.d.a Geschiedenis van de migraties.[online].
<http://www.antiracisme.be/nl/educatie/teksten/migratiegeschiedenis.pdf>. [02.04.2005].

Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding

- s.d.b Interne structuur en dynamiek van de bevolking uit de immigratie.[online].
http://www.antiracisme.be/nl/rapporten/centrum/2001/331_aantal.pdf. [07.07.2005].

Coel, F., Grouwels M., Kempinaire, J., & Op De Beeck, T.

- 2002 *Inleiding tot het vreemdelingenrecht*.
 Brugge: die Keure.

Cuypers, D., Hubeau, B., Foblets, M.-C. et al

- 2001 *Migratie- en migrantenrecht 5 – recente ontwikkelingen: Sociale grondrechten*.
 Brugge: die Keure.

Datenschutz Berlin

- 1998 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland.[online].
<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/>. [06.08.2004].

deutscher Bildungsserver

- 2005 Ministerien, Behörden auf Bundesebene. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
 [online].
<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2955>. [05.07.2005].

EMZ - Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung

- 2004 Demography & Population Structure.[online].
http://www.emz-berlin.de/Statistik_2/be/be_05.htm. [03.01.2005].

EU-Nachrichten

- 2004 Mehr Europa. Häufig gestellte Fragen. Ist die EU ausreichend auf die Erweiterung vorbereitet?.[online].
http://80.237.230.157/html/06_serv/0401_faqs.asp. [10.03.2005].

Eur-Lex

- s.d. Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.[online].
<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31964L0221:DE:HTML>. [12.07.2005].

Europaforum Wien

- 2002 Migration und Integration. Teil 5. Anhang 1 – Vergleich Zuwanderungspolitik. [online].
http://www.europaforum.or.at/data/media/med_binary/original/1074603841.pdf. [20.08.2004].

Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms)

- 2003 Infografiken zur Migration und Integration von Migranten.[online].
http://www.uni-bamberg.de/~ba6ef3/ds111b_d.htm. [03.01.2005].

Europäische Kommission

- 2004 Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa.[online].
http://europa.eu.int/constitution/referendum_de.htm. [04.07.2005].

Europäische Kommission

- 2005 A Constitution for Europe. Interactive map/Summary Table.[online].
http://europa.eu.int/constitution/ratification_en.htm. [04.07.2005].

Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg

- 2004 *De immigratie in België. Aantallen, stromen en arbeidsmarkt.*
 Federale Overheidsdienst Werkgelegenheid, Arbeid en Sociaal Overleg.

Foblets, M.C. (m.m.v. Nuyts, D.)

- 2001 *Wetboek Vreemdelingenrecht.*
 Antwerpen, Apeldoorn: Maklu Uitgevers.

FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking

- 2005 Kort verblijf in België enkel met identiteitskaart of paspoort.[online].
<http://www.diplomatie.be/nl/travel/visaShortdetail.asp?TEXTID=400>. [14.07.2005].

FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie

- 2005 Loop van de bevolking.[online].
http://statbel.fgov.be/figures/d22_nl.asp.2bis. [09.07.2005].

Goetheinstitut Dublin

- 2004 Ausländer in Deutschland.[online].
<http://www.goethe.de/gr/dub/projekt>. [13.02.2005].

Heller, H.

- 2002 *Neue Heimat Deutschland: Aspekte der Zuwanderung, Akkulturation und emotionalen Bindung.*
 Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.

- Hubeau, B., Foblets, M.-C., Stokx, R. et al
1999 *Migratie- en migrantenrecht 3 – recente ontwikkelingen*.
Brugge: die Keure.
- Hubeau, B., Foblets, M.-C., Jorens, Y. et al
2000 *Migratie- en migrantenrecht 4 – recente ontwikkelingen*.
Brugge: die Keure.
- Kissrow, W.
1998 *Ausländerrecht einschließlich Asylrecht*.
Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
2004 Vertrag über eine Verfassung für Europa.[online].
http://europa.eu.int/constitution/download/part_III_DE.pdf. [07.11.2004].
- Konnegem, F. Van
2001 *Vreemdelingenwetgeving*.
Antwerpen, Apeldoorn: Maklu Uitgevers.
- Kugler, J.
1995 *Ausländerrecht*.
Göttingen: Lamuv Verlag.
- Muus, P.
1993 *Internationale migratie naar Europa. Een analyse van internationale migratie, migratiebeleid en mogelijkheden tot sturing van immigratie, met bijzondere aandacht voor de Europese Gemeenschap en Nederland*.
Amsterdam: Uitgeverij SUA.
- Muus, P.
1995 *De wereld in beweging. Internationale migratie, mensenrechten en ontwikkeling*.
Utrecht: Uitgeverij Jan van Arkel.
- Netzwelt.de
2004 Lexikon.[online].
<http://www.netzwelt.de/lexikon/Visum.html>. [16.02.2005].
- OCIV – Overlegcentrum Integratie van Vluchtelingen
2005 Landenrapport België – Terugkeer, migratie en ontwikkeling.[online].
<http://www.reintegration.net/belgium>. [09.07.2005].
- Provinciaal integratiecentrum West-Vlaanderen vzw
2004 Nieuwsbrief etnisch-culturele minderheden. Toetreding 10 nieuwe EU-landen heeft verregaande gevolgen op vlak van verblijfsrechten.[online].
<http://www.pic-wvl.be/040519%20PIC.pdf>. [03.07.2005].

Sachsen.de

(s.d.) Probleme und Lösungen. Arbeiten und wohnen. Welche Auswirkungen hat die EU-Erweiterung auf den Arbeitsmarkt?.[online].

http://www.sachsen.de/de/bf/europa/erweiterung/probleme/inhalt_A66B3B7B066C4ED8A8E853397CC59AC9.htm. [03.07.2005].

Service der juris GmbH

1990 Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG).[online].

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/auslg_1990/gesamt.pdf. [08.08.2004].

Service der juris GmbH

2003 Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.[online].

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/index.html>. [06.08.2004].

Stalker, P.

2003 *De feiten over internationale migratie. (The No-Nonsense Guide to International Migration)*, übersetzt durch Marijke Koekoek.

Lemniscaat Rotterdam.

Verband binationaler Familien und Partnerschaften

1999 *Binationaler Alltag in Deutschland. Ratgeber für Ausländerrecht, Familienrecht und interkulturelles Zusammenleben.*

Frankfurt: Brandes & Apsel Verlag.

Vreemdelingen.recht

s.d. Verblijfsdocumenten.[online].

<http://www.vreemdelingenrecht.be>. [14.07.2005].

Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen

2005 Terminologiedatenbanken.[online].

http://www.ca.mdy.be/DE/semamdy_detail.asp?nr=17818. [09.02.2005]

APPENDIX

Anlagen

(1) Aankomstverklaring⁶⁸

| | | |
|--|---|-----------|
| KONINKRIJK BELGIE | | BIJLAGE 3 |
| Provincie : Arrondissement : Gemeente : Ref. : 200 C 21/1 | SPECIMEN | |
| AANKOMSTVERKLARING NR. | | |
| De onderdaan, | | |
| (naam en voornamen) | | |
| geboren te, op (in) | | |
| in België aangekomen op, verblijf houdend | | |
| in deze gemeente aan het adres | | |
| wordt toegelaten tot verblijf tot ⁽¹⁾ | | |
| Deze verklaring is slechts geldig zo zij vergezeld gaat van het identiteitsdocument waarvan de belanghebbende houder is : ⁽²⁾ | | |
| | | |
| Gedaan te, op | | |
| <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 80px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p style="margin: 0;">STEMPEL</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">FOTO</p> | <p>De Burgemeester of zijn gemachtigde,</p> | |
| SPECIMEN | | |
| Handtekening van de houder, | | |

⁶⁸ <http://www.vreemdelingenrecht.be/html/wegwijzer/files/verblijfsdocumenten.bijlage.03.pdf>

(2) Attest van Immatriculatie (model A)⁶⁹

| | | |
|----------------------------------|-------------|--|
| ACHTEREENVOLGENDE VERBLUPLAATSEN | ROOK - BLAD | |
| | DATUM | |
| | N° | |
| | SIBATEN | |
| | GEMEENTEN | |

SPÉCIMEN

KONINKRIJK BELGIE **MODEL A**

PROVINCIE :
ARRONDISSEMENT :
GEMEENTE :

ATTEST VAN IMMATRICULATIE

Dit attest is geenzins een indentiteitsbewijs noch een nationaliteitsbewijs.

Het laat de titularis ervan niet toe een winstgevende bedrijvigheid uit te oefenen zonder machtiging van het Ministerie van Tewerkstelling en Arbeid of van het Ministerie van Middenstand.

Het is slechts geldig zo het vergezeld gaat van het identiteitsdocument waarvan de belanghebbende houder is.

Afgeleverd te op

Geldig tot

De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand
of zijn gemachtigde.

| | | | | |
|-------------------------|----------|----------------------------------|---|---|
| N° OPENBARE VEILIGHEID | | DE GELDIGHEIDSDUUR IS VERLENGD : | | |
| NAAM : | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. | STEMPEL |
| VOORNAMEN | | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| BURG. STAAT : | GESLACHT | tot | | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| GEBOREN TE, OP : | | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| NATIONALITEIT : | | tot | | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| BEROEP : | | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| HANDTEKENING VAN HOUDER | | tot | | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| FOTO | | | | |
| ZEGEL | | | | |
| Nr. N 0.000.000 | | Nr. N 0.000.000 | | |

⁶⁹ <http://www.vreemdelingenrecht.be/html/wegwijzer/files/verblijfsdocumenten.bijlage.04.pdf>

(3) Attest van Immatriculatie (model B)⁷⁰

| | | | | | |
|------------------------------------|-------------|--|--|--|--|
| ACHTEREENVOLGENDE VERBLIJFPLAATSEN | BOEK - BLAD | | | | |
| | DATUM | | | | |
| | N° | | | | |
| | STRATEN | | | | |
| GEMEENTEN | | | | | |

SPÉCIMEN

KONINKRIJK BELGIE **MODEL B**

PROVINCIE :
ARRONDISSEMENT :
GEMEENTE :

ATTEST VAN IMMATRICULATIE
 voorbehouden aan de onderdanen van een Lid-Staat der Europese Gemeenschappen.

Dit attest is geenzins een identiteitsbewijs noch een nationaliteitsbewijs.
 Het is slechts geldig zo het vergezeld gaat van het identiteitsdocument waarvan de belanghebbende houder is.

Afgeleverd te op

Geldig tot

De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand
of zijn gemachtigde.

| | | | |
|-------------------------|----------|----------------------------------|---|
| Nr. OPENBARE VEILIGHEID | | DE GELDIGHEIDSDUUR IS VERLENGD : | |
| NAAM | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| VOORNAMEN | | | STEMPEL |
| BURG. STAAT | GESLACHT | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| GEBOREN TE, OP | | | STEMPEL |
| NATIONALITEIT | | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| BEROEP | | | STEMPEL |
| HANDTEKENING VAN HOUDER | FOTO | tot | Te op De Ambtenaar van de Burgerlijke Stand of zijn gemachtigde. |
| | ZEGEL | | STEMPEL |
| Nr. N 0.000.000 | | Nr. N 0.000.000 | |

SPÉCIMEN

⁷⁰ <http://www.vreemdelingenrecht.be/html/wegwijzer/files/verblijfsdocumenten.bijlage.05.pdf>

| | | | | | | | |
|--|--|---|---|--|--|---|---|
| <p>Nr OPENBARE VEILIGHEID - Nr Sareti Pubblica - Nr beim Büro für Öffentlichk Sicrombet - Nr Partz. Pubblica Sicurezza Public Security Record nr</p> | <p>NAAM - Nom - Name - Cognome - Apell u</p> | <p>VOORNAMEN - Prénoms - Vornamen - Nomi - Fornames</p> | <p>BURG. STAND - Etat-Civil - Familienstand - Status-Civile - Matrimonial Status</p> | <p>GEBOREN TE. OP - Né le - Geboren in. am - Nato a. il - Born at. on</p> | <p>NATIONALITEIT - Nationalité - Staatsangehörigkeit - Nacionalidad - Nationality</p> | <p>BEROEP - Profession - Beruf - Profesiune - Ocupatie</p> | <p>HANDTEKENING VAN HOU- DER - Signature de possesseur - Unterschrift des Erhabers - Firma del Titolare - holder's signature</p> |
| <p>FOTO</p> | | | | | | | |
| <p>ZEGEL</p> | | | | | | | |
| <p>DE GELDIGHEIDSDUUR VAN DIT BEWIJS IS VERLENGD</p> | | | | | | | |
| <p>SPECIMEN</p> | | | | | | | |
| <p>- La validé de ce certificat est prolongée - - Das Gültigkeitsdauer dieses Ausweises wird verlängert - - La validé del certificado 6 prolonga - - The validity of this certificate is extended :</p> | | | | | | | |
| <p>VERLENGINGEN - Prolongations - Verlängerungen - Prolonghe - Extensions</p> | | | | | | | |
| <p>BOVENHEFT VAN HET BELASTINGSZEGEL - GEMEENTE. STEMPEL Munis. impôts sur du revenu local Local community taxes Ochre. Impôts sur le revenu Deutscher Staat der Gemeindefiscal Munis. Impôts sur le revenu Munis. Impôts sur le revenu Upper part of the fiscal stamp head of the municipality</p> | <p>TE A M OP 19</p> | <p>TOT A M OP 19</p> | | | | | |
| <p>BOVENHEFT VAN HET BELASTINGSZEGEL - GEMEENTE. STEMPEL Munis. impôts sur du revenu local Local community taxes Ochre. Impôts sur le revenu Deutscher Staat der Gemeindefiscal Munis. Impôts sur le revenu Munis. Impôts sur le revenu Upper part of the fiscal stamp head of the municipality</p> | <p>TE A M OP 19</p> | <p>TOT A M OP 19</p> | | | | | |
| <p>BOVENHEFT VAN HET BELASTINGSZEGEL - GEMEENTE. STEMPEL Munis. impôts sur du revenu local Local community taxes Ochre. Impôts sur le revenu Deutscher Staat der Gemeindefiscal Munis. Impôts sur le revenu Munis. Impôts sur le revenu Upper part of the fiscal stamp head of the municipality</p> | <p>TE A M OP 19</p> | <p>TOT A M OP 19</p> | | | | | |

(5) Model II: identiteitskaart voor vreemdelingen⁷²

BELGIË

IDENTITEITSKAART
VOOR VREEMDELING

L.R.L. 222,222

ADRES

NAAM

VOORNAMEN

GEBOREN TE, OP

BURG. STAAT

NATIONALITEIT

GESLACHT

UITGEREIKT OP

GELDEN TOT

V. DE AMBIT. VAN DE BURG. STAND


HANDTEKENING VAN HOUDER

FOTO

Nr. O.V.

In deze ruimte niet schrijven

SPÉCIMEN



⁷² <http://www.vreemdelingenrecht.be/html/wegwijzer/files/verblijfsdocumenten.bijlage.07.pdf>

(6) Model II: verblijfskaart van een onderdaan van een lidstaat der E.E.G.⁷³

BELGIË
VERBLIJFSKAART VAN EEN
ONDERDAAN VAN EEN
LID-STAAT DER E.E.G.
L.R.L. 222,222

ADRES

NAAM

VOORNAMEN

GEBOREN TE, OP

BURG. STAAT NN

NATIONALITEIT GESLACHT

UITGEREIKT OP

GELDIG TOT

VI. DE AMST. VAN DE BURG. STAND HANDTEKENING VAN HOUDER

Nr. O.V.

FOTO

SPÉCIMEN

In deze ruimte niet schrijven

«DEZE KAART IS AFGEGEVEN UIT HOOFDE VAN VERORDENING (E.E.G.)
 Nr. 1612/68 VAN DE RAAD VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN VAN
 15 OKTOBER 1968 EN VAN DE MAATREGELEN GENOMEN TER UITVOERING
 VAN DE RICHTLIJN VAN DE RAAD VAN 15 OKTOBER 1968. OVEREEN-
 KOMSTIG BOVENGENOEMDE VERORDENING HEEFT DE HOUDER VAN
 DEZE KAART HET RECHT ARBEID IN LOONDIENST TE AANVAARDEN
 ONDER DEZELFDE VOORWAARDEN ALS BELGISCHE WERKNEMERS EN
 DEZE ARBEID TE VERRICHTEN OP HET BELGISCHE GRONDGEBIED.»

⁷³ <http://www.vreemdelingenrecht.be/html/wegwijzer/files/verblijfsdocumenten.bijlage.08.pdf>

(7) Aufenthaltstitel (als Niederlassungserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis)
gem. § 4 AufenthG



(11) Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte in Belgien⁷⁴

1. vreemdelingen die de nationaliteit van een van volgende landen bezitten, en die met een geldig (gewoon) nationaal paspoort reizen: Andorra, Argentinië, Australië, Bolivia, Brazilië, Brunei, Bulgarije, Canada, Chili, Costa-Rica, Cyprus, Estland, Guatemala, Honduras, Hongarije, IJsland, Israël, Japan, Kroatië, Letland, Liechtenstein, Litouwen, Maleisië, Malta, Mexico, Monaco, Nicaragua, Nieuw-Zeeland, Panama, Paraguay, Polen, Roemenië, Salvador, San-Marino, Singapore, Slovenië, Slowakije, Tsjechië, Uruguay, Vaticaanstad, Venezuela, Verenigde Staten van Amerika, Zuid-Korea, Zwitserland en de landen van de Europese Unie: Denemarken, Duitsland, Finland, Frankrijk, Griekenland, Ierland, Italië, Luxemburg, Nederland, Oostenrijk, Portugal, Spanje, het Verenigd Koninkrijk en Zweden.

2. vreemdelingen die de nationaliteit van een van volgende landen bezitten, en die met een ten hoogste sedert 5 jaar verlopen nationaal paspoort reizen: Andorra, Duitsland (maximaal 1 jaar verlopen paspoort), Frankrijk, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Oostenrijk, Portugal, San-Marino, Spanje en Zwitserland.

3. vreemdelingen die de nationaliteit van een van volgende landen bezitten, en die met een geldige nationale identiteitskaart reizen van een van volgende landen: Andorra, Denemarken, Duitsland, Finland, Frankrijk, Griekenland, Ierland, Italië, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Nederland, Oostenrijk, Portugal, San Marino, Spanje en Zwitserland.

4. vreemdelingen die reizen met een diplomatiek of dienstpaspoot, afgegeven door een van volgende landen: Ecuador, Ivoorkust, Jamaica, Malawi, Marokko, Pakistan, Senegal, Thailand, Tunesië en Turkije.

5. vreemdelingen die reizen met een diplomatiek paspoort, afgegeven door een van volgende landen: Senegal en Tsjaad.

⁷⁴ FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking 2005, 1
<http://www.diplomatie.be/nl/travel/visaShortdetail.asp?TEXTID=400>

(12) Anlage I zur DVAuslG⁷⁵(zu [§ 1](#) Abs. 1 und 2, [§ 8](#) Abs. 2, [§ 9](#) Abs. 2 und 4 sowie [§ 20](#) Abs. 1)

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte in Deutschland:

| | |
|---|--|
| Andorra | Malawi |
| Argentinien | Malaysia |
| Australien sowie Kokosinseln, Norfolkinseln, Weihnachtsinsel | Malta |
| Belgien | Mexiko |
| Bolivien | Monaco |
| Brasilien | Neuseeland einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau |
| Brunei | Nicaragua |
| Chile | Niederlande einschließlich Niederländische Antillen und Aruba |
| Costa Rica | Norwegen |
| Dänemark | Österreich |
| Ecuador | Panama |
| El Salvador | Paraguay |
| Estland | Polen |
| Finnland | Portugal einschließlich Macau |
| Frankreich einschließlich Französisch- Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Reunion, St. Pierre und Miquelon | San Marino |
| Griechenland | Schweden |
| Guatemala | Schweiz und Liechtenstein |
| Honduras | Singapur |
| Irland | Slowakische Republik |
| Island | Slowenien |
| Israel | Spanien einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika (mit Ceuta, Melilla) |
| Italien | Tschechische Republik |
| Japan | Ungarn |
| Kanada | Uruguay |
| Kolumbien | Venezuela |
| Korea (Republik Korea) | Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch- Samoa, Guam, Puerto Rico |
| Kroatien | Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda |
| Lettland | Zypern |
| Litauen | |
| Luxemburg | |

⁷⁵ Aufenthaltstitel.de 2003b, 22-23 <http://www.aufenthaltstitel.de/dvauslg.html>.

Scriptiefiche

1. Scriptie- en auteurgegevens

Naam: Uitterhaegen

Voornaam: Femke

Stamnummer: 20016090

Studiejaar: Tweede licentie optie vertaler Frans-Duits

Taal waarin scriptie geschreven is: Duits

Scriptietype: Maatschappij en instellingen – vergelijkend onderzoek

2. Optionele gegevens

Vrije trefwoorden:

Ausländerrecht - vergleichende Untersuchung - Belgien - Deutschland - Duits - vreemdelingenrecht

IWETO-codes:

S114 – rechtsvergelijking S140 – publiek – recht S155 – europees – recht

Annotatie:

Abstract:

- **Doelstelling:** De scriptie is een vergelijkend onderzoek over het vreemdelingenrecht in België en Duitsland. Er worden voor beide landen een historisch overzicht en cijfermateriaal gegeven, waarna de verblijfsregelingen en bevoegdheden worden besproken en vergeleken. De scriptie kan als bron worden gebruikt om informatie in te winnen omtrent de rechtssystemen van beide landen of als handleiding voor eigen verblijf.
- **Middelen of methode:** Er werden voor het onderzoek diverse bronnen gehanteerd. Naslagwerken over het vreemdelingenrecht werden geraadpleegd om inzicht te krijgen in de rechtssystemen van beide landen. Ook het internet was een zeer waardevolle bron voor o.a. wetteksten, cijfermateriaal en informatie over de bevoegde instanties. Daarnaast hebben websites en krantenartikels ons op de hoogte gehouden van actuele ontwikkelingen.

Voor het vergelijkend onderzoek werd nagegaan in welke mate het Europese recht van toepassing is op de verblijfsregelingen en in welke mate de lidstaten zelf beslissen. Daarna werden de overeenkomsten en verschillen in de rechtssystemen van België en Duitsland aangetoond.

- **Resultaten:** Uit het onderzoek blijkt dat het Europese recht een steeds grotere invloed uitoefent op de verblijfsreglementering in de lidstaten. Verder blijkt ook dat er veel overeenkomsten zijn in het Belgische en Duitse vreemdelingenrecht. De verschillen liggen vooral in de termijnen voor het verwerven van bepaalde verblijfsvergunningen en in de bevoegdheidsverdeling.

3. Emailgegevens

Emailadres promotor: michael.hinderdael@hogent.be

Emailadres student: femke_uitterhaegen@hotmail.com